

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die nächste Sitzung ist morgen Nachmittag 4 Uhr, am Mittwoch ist die Sitzung um 12 Uhr. Die Tages-Ordnung wird morgen früh vertheilt werden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

61te Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Dienstag den 29. November 1881.

Beginn: 4 Uhr Nachmittags.

Tages-Ordnung:

1. Referat, betreffend die nähere Verbindung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse mit der ständischen Centralstelle.
Referent Abgeordneter Zentges. Korreferent Abgeordneter Dieze. (Nr. IV. 4 des Verzeichnisses der Landtags-Vorlagen.)
2. Referat, betreffend den Erlaß des Gesetzes über die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879.
Referent Abgeordneter Courth. (Nr. IV. 5 des Verzeichnisses der Landtags-Vorlagen.)
3. Etat der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
Referent Abgeordneter von Eynern. (Nr. IV. 7 des Verzeichnisses der Landtags-Vorlagen.)
4. Referat, betreffend die Ausführung des auf den Antrag von Eynern und Genossen bezüglich der Einstellung von Fonds und Rechnungs-Ueberschüssen in den Etat, sowie bezüglich der Bildung eines eisernen Bestandes gefaßten Beschlusses des Provinzial-Landtags vom 3. Mai 1879.
Referent Abgeordneter Waldthausen. (Nr. I. 8 des Verzeichnisses der Landtags-Vorlagen.)
5. Referat, betreffend Feststellung der Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen Beuel-Overath und Köln-Dlpe zur Anlage einer Sekundärbahn von Troisdorf nach Rinderoth.
Referent Abgeordneter von Heister. (Nr. V. 96 des Verzeichnisses der Landtags-Vorlagen.)
6. Referat, betreffend die Anlage einer Sekundärbahn auf der Provinzialstraße von Brohl nach Tönnisstein.
Referent Abgeordneter Mund. (Nr. V. 97 des Verzeichnisses der Landtags-Vorlagen.)

7. Petition der Herren Philippi und Cetto wegen Anlage einer Sekundärbahn auf den Provinzialstraßen im Gildenbachthale.
Referent Abgeordneter Mund. (Nr. 146 L. M.)
8. Dechargirung der Rechnungen über den Unterstützungsfonds der Wittwen von Chaussée-Aufsehern und Wärtern pro 1877, 1878, 1879 und 1880.
Referent Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven. (Nr. V. 109 des Verzeichnisses der Landtags-Vorlagen.)
9. Dechargirung der Rechnung über den bei der Straßen-Verwaltung aus dem Erlöse für verkaufte Grundstücke gebildeten Sammelfonds pro 1879/80.
Referent Abgeordneter Röchling. (Nr. 110 des Verzeichnisses der Landtags-Vorlagen.)
10. Dechargirung der Rechnung über den Fonds zu Provinzialstraßen-Neubauten und Umbauten pro 1879.
Referent Abgeordneter Röchling. (Nr. V. 111 des Verzeichnisses der Landtags-Vorlagen.)
11. Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1879 und 1880.
Referent Abgeordneter Röchling. (Nr. V. 112 des Verzeichnisses der Landtags-Vorlagen.)
12. Gutachtliche Aeußerung zu der Anfrage der Königlichen Staatsregierung, ob der Aufhebung der auf dem linken Rheinufer noch bestehenden Bestimmung 6 des §. II des Gesetzes vom 11. Frimaire VII (1. December 1798), welche es verbietet, die Kosten für die Stierhaltung auf das Gemeinde-Budget zu übernehmen, Bedenken entgegenstehen.
Referent Abgeordneter Wolters. (Nr. IV. 113 des Verzeichnisses der Landtags-Vorlagen.)
13. Petitionen der Bürgermeistereien Zülpich, Remmenich und Wichterich um Ersatz der unter die Gesamtheit der Gemeinden der Rheinprovinz vertheilten, obigen Bürgermeistereien zustehenden Kriegsausgleichungsgelder.
Referent: Abgeordneter Breuer. (Nr. 147 L. M.)
14. Petition des Bürgermeisters Collet in Mtsweiler, Kreis St. Wendel, wegen nachträglicher Vergütung von Kriegskosten.
Referent: Abgeordneter Lang. (Nr. 148 L. M.)
15. Petition der Stadt St. Johann a. Saar um Nachzahlung von 6683 Mark 90 Pf. für Kriegsleistungen.
Referent: Abgeordneter Karcher. (Nr. 149 L. M.)
16. Petition der Stadt Düren, betreffend die Errichtung eines Schulgartens.
Referent: Abgeordneter Limbourg. (Nr. 151 L. M.)
17. Gesuch des Herrn Overbeck aus Winkelsmühle um weitere Unterstützung seiner Forellenzucht.
Referent: Abgeordneter Limbourg. (Nr. 152 L. M.)
18. Referat, betreffend die Petition um Beihilfe aus Provinzialfonds zu den Baukosten der Zweigbahn von dem Bahnhofe Wengerohr der Moselbahn nach Bernkastel.
Referent: Abgeordneter Seul. (Nr. 155 L. M.)
19. Referat, betreffend den Ausbau und die Uebernahme des Weges von Vermelskirchen nach Sonne.
Referent: Abgeordneter Seul. (Nr. 156 L. M.)

20. Referat, betreffend das Gesuch des Friedrich Nettesheim, Sekretärs des historischen Vereins für Geldern, um Gewährung einer Unterstützung.

Referent: Abgeordneter Graf von Hoensbroech. (Nr. 157 L. M.)

21. Referat, betreffend Uebernahme der Urbach'er Milzbrandschäden auf die Provinz.

Referent: Abgeordneter Graf von Beißel. (Nr. 158 L. M.)

22. Referat, betreffend den vom Landrathe des Kreises Nees unter dem 3. August d. 3. gestellten Antrag, der Gemeinde Crudenberg im Kreise Nees einen Zuschuß von 2000 Mark aus Provinzialfonds behufs Herstellung des durch Dammbbruch zerstörten Lippe-Deiches zu gewähren.

Referent: Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë. (Nr. 160 L. M.)

23. Referat, betreffend das Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung zu dem Verkoppelungs- Wege- und Meliorationsbauten in der Gemarkung Klein-Altenstädten und Altenberg.

Referent: Abgeordneter vom Hövel. (Nr. 161 L. M.)

24. Referat, betreffend den Antrag der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 15. September d. 3., betreffend die Bewilligung einer Beihilfe von 5000 Mark aus Provinzialmitteln zur Anlage eines auf 7000 Mark veranschlagten Rheinbeiches bei Wiesdorf. (Kreis Solingen.)

Referent: Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë. (Nr. 218 L. M.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit der Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschicht.)

Ist Etwas gegen das Protokoll der letzten Sitzung zu erinnern? — Wenn dies nicht der Fall ist, — und ich konstatire, daß dies nicht der Fall ist, — so erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Meine Herren! Wir treten in die Tagesordnung ein und kommen zunächst zu dem Referat des vereinigten I. und IV. Ausschusses, betreffend die nähere Verbindung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse mit der ständischen Central-Verwaltung beziehentlich der provinzialständischen Hauptkasse. Referent ist der Herr Abgeordnete Fentges, Korreferent der Herr Abgeordnete Diezge. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Fentges: Meine Herren! Die Vorlage des Provinzial-Verwaltungs-raths, betreffend die nähere Verbindung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse mit der ständischen Central-Verwaltung beziehentlich der provinzialständischen Hauptkasse ist unzweifelhaft einer der wichtigsten Gegenstände, mit denen der augenblicklich tagende Landtag befaßt ist. Es handelt sich darum, wie es in dem Berichte heißt, „die als ein Bedürfniß empfundene nähere Verbindung der provinzialständischen Central-Verwaltung mit der Hülfskasse in der Weise herbeizuführen, daß die ständische Hauptkasse mit der Hülfskasse vereinigt und der letzteren die gesammte Kassen- und Buchführung der ständischen Hauptkasse übertragen wird“. Es handelt sich also darum, daß die ständische Hauptkasse mit der Hülfskasse in der Weise vereinigt und verschmolzen werde, daß die gesammten Geschäfte des Unternehmens in Zukunft der Provinzial-Hülfskasse übertragen werden, und es handelt sich ferner darum, der Hülfskasse auf dieser neuen Grundlage eine gemeinnützigen Zwecken der Provinz dienende, erweiterte Thätigkeit und Ausdehnung zu geben. Wie Sie aus dem Referate ersehen, haben die vereinigten Ausschüsse I. und IV. bereits dankend anerkannt, mit

welcher Umsicht und Sorgfalt der Provinzial-Verwaltungsrath sich dieser Aufgabe gewidmet hat, und dankend die Vorarbeiten anerkannt, die er zur Sache geliefert hat. Entsprechend der Wichtigkeit der Vorlage haben sich denn auch die beiden Ausschüsse in mehreren längeren Sitzungen mit dem Gegenstande beschäftigt. Das Resultat der Beratungen liegt Ihnen in dem Referate, das Ihnen gedruckt unterbreitet worden ist, und in dem neuen Statuten-Entwurf, der Ihnen ebenfalls gedruckt zugegangen ist, vor. Sie ersehen aus dem Referat, daß die betheiligten Ressort-Minister, die Herren Minister der Finanzen, der Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern, ebenfalls von dem Entwürfe Kenntniß und Stellung zu demselben genommen haben. Ich glaube, es wird die Geschäfte vereinfachen, wenn wir sofort in medias res treten und entsprechend dem Paragraphengang des Statutes vorgehen, es sei denn, daß en bloc-Annahme beliebt wird, was kaum vorauszusetzen ist. Es wird kaum etwas Anderes übrig bleiben, als das Statut mit den Motiven paragraphenweise durchzunehmen. Ich würde bei den einzelnen Paragraphen Ihnen die Bemerkungen zur Kenntniß bringen, die von Seiten der betheiligten Ressort-Minister dazu gemacht worden sind, wenn Sie dies wünschen.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit dieser Behandlung der Sache einverstanden? (Zustimmung.) Dann bitte ich in die einzelnen Paragraphen einzutreten.

Referent Abgeordneter Bentges: Meine Herren! Zu §. 1 haben die Herren Ressort-Minister durch das Organ des Herrn Ober-Präsidenten, dem wir dieses Schriftstück verdanken, bemerkt — ich werde, wenn ich darauf zurückkomme, immer sagen: das Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten, dies Schreiben beruht auf einem Vortrag, den er den vorhin genannten Herren Ministern gehalten hat, die in dieser Weise Stellung zu der Sache genommen haben — ich sage, zu §. 1 haben die Herren Ressort-Minister bemerkt:

„Eine Erweiterung der ursprünglichen Zwecke der Provinzial-Hülfskasse ist zwar nicht ohne Bedenken. Gleichwohl wollen die Herren Minister gegen die beabsichtigte Aenderung des §. 1, wonach von der Hülfskasse auch Darlehn behufs Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie hergegeben werden sollen, mit Rücksicht auf die in den Motiven geltend gemachten Verhältnisse einen Einspruch nicht erheben.“

Der Passus am Schluffsatze des §. 1 „und Gerichtsstand“ kann als überflüssig wegfallen.“

Der §. 1 ist also intakt gehalten, und nur der Ausdruck „und Gerichtsstand“ ist mit Zustimmung der vereinigten Ausschüsse als überflüssig erklärt worden. Demnach würde der §. 1 heißen:

„Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeinbesulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen, sowie die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu befördern, ist eine Hülfskasse für die Rheinprovinz errichtet.“

Die Hülfskasse hat ihren Sitz in der Stadt Düsseldorf.“

Landtags-Marschall: Bei diesem ersten Paragraphen würde ich zunächst eine General-Diskussion eintreten lassen. Wünscht in der General-Diskussion Jemand das Wort zu der ganzen Vorlage? — Wenn dies nicht der Fall ist, so schließe ich die General-Diskussion und gehen wir zu §. 1 über. Ich frage, ob zu §. 1 etwas zu bemerken ist. — Es ist nicht der Fall, ich erkläre §. 1 für genehmigt. Wir kommen zu §. 2.

Referent Abgeordneter Bentges: §. 2 ist unverändert geblieben. Es haben weder die Herren Minister noch die Herren aus den Ausschüssen Etwas daran zu erinnern gefunden. Dasselbe ist der Fall mit §. 3.

Landtags-Marschall: Ist bei §. 2 noch etwas zu bemerken? — Es geschieht nicht, ich erkläre §. 2 auch in dem neuen Statut für genehmigt. §. 3 ist ebenfalls nicht verändert, ich frage, ob hier etwas zu bemerken ist. — Ich erkläre ihn ebenfalls für genehmigt. Wir kommen zu §. 4.

Referent Abgeordneter Zentges: Zu §. 4 haben die Ressort-Minister bemerkt: „Wenn sich auch gegen die Verstärkung des Betriebsfonds der Provinzial-Hilfskasse an sich nichts zu erinnern findet, so wird doch die zu diesem Zwecke in Aussicht genommene Ausgabe von Anleihe-scheinen bis zum Gesamtbetrage von 20 Millionen Mark nicht ohne Weiteres dem Beschlusse des Provinzial-Landtages überlassen werden dürfen, sondern wird vielmehr für die Aufnahme derartiger Anleihen in jedem einzelnen Falle die landesherrliche Genehmigung vorbehalten werden müssen. Auch würde jedenfalls nicht gestattet werden können, daß für den Betrag der getilgten Schuldverschreibungen neue Anleihe-scheine ausgegeben werden, da dies für die Kontrolle nicht unerhebliche Schwierigkeiten schaffen würde, und für derartige Anleihen auch grundsätzlich daran festgehalten worden ist, daß sie in einem zum Voraus bestimmten Zeitraume abgetragen werden. Uebrigens gehören die näheren Bestimmungen in Betreff der Ausgabe neuer Anleihe-scheine für die Zwecke der Provinzial-Hilfskasse nicht in das Statut. Dieselben werden vielmehr, wie in sonstigen Fällen, und insbesondere nach dem Vorgange bei der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse selbst, durch ein besonders aufzustellendes, der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreitendes Regulativ zu treffen sein“.

Dem entsprechend haben auch die vereinigten Ausschüsse zu §. 4 bemerkt, daß er abgeändert würde wie folgt: Es wird am Schlusse des ersten Satzes nach den Worten: „emittirt werden“, hinzugefügt: „und wird eine weitere Emission dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, in Aussicht genommen (conf. §. 24 Nr. 7)“. Die übrigen Bestimmungen des Paragraphen werden gestrichen, weil nach dem angezogenen Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten die Herren Minister der Finanzen, der Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern zwar gegen die Verstärkung des Betriebsfonds der Hilfskasse an sich nichts zu erinnern gefunden haben, jedoch die zu diesem Zwecke in Aussicht genommene Ausgabe von Anleihe-scheinen bis zum Gesamtbetrage von 20 Millionen Mark nicht ohne Weiteres dem Beschlusse des Provinzial-Landtages überlassen zu können glauben, vielmehr für die Aufnahme derartiger Anleihen in jedem einzelnen Falle die landesherrliche Genehmigung für erforderlich halten. Aus diesen Erwägungen ist der Paragraph in der Fassung hervorgegangen, wie er Ihnen in dem gedruckten neuen Statuten-Entwurf vorliegt. Er lautet also: „Zur Verstärkung des Betriebsfonds der Hilfskasse sind auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. April 1880 drei Millionen Mark auf den Inhaber lautender Anleihe-scheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Hilfskasse emittirt worden, und wird eine weitere Emission dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, in Aussicht genommen“.

Sie werden weiter unten Wünsche geäußert sehen, die ihren Ausdruck in einer Resolution finden, dahin gehend, daß diese Anleihe-scheine nicht amortisirt zu werden brauchen. Es ist dies eine Frage, die mit diesem Paragraphen in specie nicht zusammenhängt. Sie werden sie in der Resolution wiederfinden.

Landtags-Marschall: Ist zu §. 4 noch Etwas zu bemerken? Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich möchte der Versammlung zu erwägen geben, ob es sich nicht redaktionell und inhaltlich empfiehlt, statt „eine weitere Emission dieser Obligationen“ zu sagen „weitere Emissionen dieser Obligationen werden, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, vor-

behalten“. So wie ich die Dinge auffasse, ist in diesem Schluppassus gewissermaßen nur eine Emission in Aussicht genommen, ich glaube aber, daß es wünschenswerth ist, für die Zukunft das Statut so zu fixiren, daß weitere Emissionen möglich sind, ohne daß das Statut abgeändert werden muß. Aus dieser Nützlichkeits-Rücksicht möchte sich die vorgeschlagene Aenderung empfehlen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Meine Herren! Der Ausdruck, den der Herr Abgeordnete von Grand-Ny für diesen Passus vorgeschlagen hat, ist jedenfalls klarer, als der uns vorliegende; es würde also heißen: „und werden weitere Emissionen dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, in Aussicht genommen“, wenn ich den Herrn Redner richtig verstanden habe.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich schlage vor, zu sagen: „und werden weitere Emissionen dieser Obligationen vorbehalten“; „in Aussicht genommen“, würde wohl nicht zutreffen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Es ist nicht gefährlich, auch das zu sagen. Meine Herren! Ich glaube, wir können mit aller Ruhe sagen: „und werden weitere Emissionen dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, vorbehalten“ oder „in Aussicht genommen“. Man kann über solche Ausdrücke leicht streiten, ich würde es auch selbst nach der früheren Fassung des Paragraphen nicht für ausgeschlossen halten, daß einer Emission eine zweite folge, aber ich gebe die Fassung ganz anheim. Die Fassung, die der Herr Abgeordnete von Grand-Ny vorgeschlagen hat, ist jedenfalls klarer und präciser.

Landtags-Marschall: Ist noch Etwas gegen §. 4 zu bemerken? — Wenn das nicht der Fall ist, so würde zu diesen Paragraphen nur das Amendement des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny vorliegen: „und werden weitere Emissionen dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, vorbehalten“. Wenn gegen dieses Amendement kein Widerspruch erfolgt, und ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, so würde wohl keine besondere Abstimmung hierüber nothwendig sein. Ich bringe also, wenn Sie damit einverstanden sind, den Paragraphen mit dem Amendement zur Abstimmung. (Zustimmung.) Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Paragraph mit dem Amendement ist einstimmig angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: §. 5 wird unverändert vorgeschlagen. Auch die Herren Ressort-Minister haben kein Bedenken dagegen erhoben.

Landtags-Marschall: Ist gegen §. 5 in der vorliegenden Fassung Etwas zu bemerken? — Wenn keine Bemerkung von Seiten eines Mitgliedes des Hauses gemacht wird, erkläre ich §. 5 in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Wir kommen zu §. 6. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Zu §. 6 ist durch den Herrn Ober-Präsidenten die Bemerkung gemacht worden: „Für die Beseitigung der Untersagung der Annahme von Depositalgeldern von Privatpersonen (§. 6) ist ein Bedürfniß nicht anzuerkennen“. Der Ausschuß sagt: „Im §. 6 ist die Untersagung der Annahme von Depositalgeldern von Privatpersonen wieder aufgenommen worden, weil für die Beseitigung dieser Bestimmung ein Bedürfniß nicht anerkannt wurde, was in dem oben bezogenen Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten auch ausgesprochen ist“. Danach hat also in der neuen Fassung der Paragraph die Fassung bekommen, daß es statt „und auch Gelder“ heißt: „nicht aber Gelder“, er würde also lauten:

„Der Hilfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde-, Instituten-Kassen, Gelder aus Handwerker-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen, sowie Pupillengelder als Depositen, nicht aber Gelder von Privatpersonen anzunehmen“.

Das ist also die Aenderung, es wird hier der Provinzial-Hilfskasse untersagt, Gelder von Privatpersonen anzunehmen.

Landtags-Marschall: Zu dieser Fassung liegt mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny vor. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny schlägt vor, den §. 6 folgendermaßen zu fassen:

„Der Hilfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke als Depositen Gelder der Provinzial-, Gemeinde-, Instituten-, Handwerker-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen, sowie der Pupillen, nicht aber Gelder von Privatpersonen anzunehmen“.

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Diese Fassung würde mit der Vorlage vollständig identisch sein.

Landtags-Marschall: Ich möchte den Herrn Antragsteller fragen, was der Unterschied ist.

Abgeordneter von Grand-Ny: Es ist nur ein formaler Unterschied in der Fassung, in der Sache selbst ist nichts geändert.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Es heißt also: „Der Hilfskasse ist ferner gestattet“. Die Herren haben ja die Sache gedruckt vor sich.

Landtags-Marschall: Herr von Grand-Ny, es ist dasselbe. Ich möchte den Herrn Antragsteller fragen, worin der Unterschied beruht, denn nach meiner Ansicht ist sein Antrag mit dem des Ausschusses genau identisch.

Abgeordneter von Grand-Ny: Herr Landtags-Marschall! Der Paragraph ist in der Idee durchaus identisch gehalten, nur die Form ist eine andere, indem statt vier Mal „Gelder“ nur ein Mal „Gelder“ dasteht. Ich halte die Beseitigung für formal besser. Bei dem großen Interesse, welches die Versammlung der Kunst zuwendet, möchte ich glauben, daß sie auch in der Fassung dieses Statutes formal ästhetischen Rücksichten Rechnung zu tragen bereit ist. Dies ist wesentlich das Interesse, das ich im Auge habe.

Landtags-Marschall: Ich weiß nicht, ob sich das ganz gut macht, es heißt denn: „Der Hilfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke als Depositen Gelder der Provinzial-, Gemeinde-, Instituten-, Handwerker-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen, sowie der Pupillen, nicht aber Gelder von Privatpersonen anzunehmen“, ich glaube, „Pupillengelder“ gehört doch noch einmal hin. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich meine, der Paragraph, wie er hier dasteht, ist präciser ausgedrückt, auch wenn das Wort „Gelder“ vier Mal darin vorkommt, das ist sogar gut. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny schlägt eine Fassung vor, die er als ästhetischer betrachtet. Da dieser Paragraph wahrscheinlich niemals in Musik gesetzt werden wird (Heiterkeit), so ist es gleichgültig, ob es eine ästhetische Fassung ist oder nicht.

Landtags-Marschall: Es ist also der Gegenantrag gestellt, den Paragraphen so stehen zu lassen, wie er hier steht. Ich frage den Herrn Antragsteller, ob ich die andere Fassung zur Abstimmung bringen soll.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich lege keinen besondern Werth auf die Annahme des von mir vorgeschlagenen Paragraphen; ob er mit Musik oder ohne Musik angenommen wird, ist mir einerlei.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Mir ist — ich gehöre zu dem Ausschuß, in dem wir dieses Statut berathen haben — nachträglich eingefallen, daß noch eine ganze Kategorie von Kassen nicht genannt worden ist, die vielleicht sehr häufig ihr Geld bei der Provinzial-Hilfskasse anlegen möchten, das sind die Kirchen. Man kann sie unter die Instituten-Kassen fassen (Gewiß), aber ich glaube, da es sehr häufig vorkommen wird, so sollte man ebenso, wie man die Provinz und die Gemeinden nennt, auch sie nennen; wenn hier interpretatorisch gesagt wird: wir verstehen unter Instituten auch Kirchen, so ist die Sache eigentlich erledigt, ich glaube aber, daß es sachlich richtiger ist, sie zu nennen, weil dieser Fall sehr häufig vorkommen wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Korreferent hat das Wort.

Korreferent Abgeordneter Dieze: Ich möchte dem Herrn Vorredner darauf erwidern, daß gerade die Kirchenkassen unter diesen Instituten-Kassen verstanden sind, und daß Kirchengelder immer auf Grund der alten Bestimmungen als Depositen angenommen worden sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bentges: Es hat auch für mich keinem Zweifel unterlegen, daß Kirchenkassen darunter subsummirt sind, aber da das Statut wahrscheinlich eine größere Verbreitung in der Provinz finden wird, so halte ich es unter allen Umständen für durchaus zweckmäßig, diesen Zusatz zu machen. Dann werden jene Kassen sich unbedingt darüber klar sein, daß sie berechtigt sind, der Provinzial-Hilfskasse ihre Gelder zu überweisen, *superflua non nocent*.

Landtags-Marschall: Es würde an der Stelle einzufügen sein: Gelder aus Provinzial-, Gemeinde-, Instituten- und Kirchenkassen. — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bentges: Es muß heißen: „Kirchen- und Instituten-Kassen“, oder „Kirchen- und anderen Instituten-Kassen“.

Landtags-Marschall: So ist es, es muß heißen: „Der Hilfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde-, Kirchen- und anderen Instituten-Kassen, Gelder aus Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen, sowie Pupillengelder als Depositen, nicht aber Gelder von Privatpersonen anzunehmen“. Meine Herren! Wenn kein Widerspruch erfolgt, so würde ich den Paragraphen in der Fassung, wie er eben von mir verlesen worden ist, zur Abstimmung bringen. — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und bitte diejenigen Herren, welche gegen den Paragraphen in seiner jetzigen Fassung sind, aufzustehen. (Geschicht.) Der Paragraph ist angenommen. Wir kommen zu §. 7. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bentges: Zu §. 7, sagt das Oberpräsidial-Rescript, bleibt zu erwägen, ob die Modalitäten der vorzeitigen Rückzahlung nicht etwas künstlich konstruirt sind und es nicht ebensogut und einfacher sein würde, für die vorzeitige Rückzahlung allgemein die Einwilligung der Hilfskasse zu fordern, und dem entsprechend heißt es in den vorliegenden gedruckten Motiven: Für diesen Paragraphen wurde eine präcisere Fassung gewünscht, welche wie folgt vorgeschlagen wird:

„Die Darlehen der Hilfskasse werden auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung, letztere mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben. Bei Darlehen auf Amortisation wird dem Empfänger das Recht eingeräumt, den ganzen Rest des Darlehens unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist jederzeit

zu tilgen. Der Direktion der Hilfskasse steht jedoch hierbei das Recht zu, statt der Baarzahlung die Rückzahlung in solchen Rheinprovinz-Obligationen zu verlangen, welche zur Verstärkung des Geschäftsbetriebes der Hilfskasse emittirt worden sind."

In der neuen Fassung haben die Ausschüsse es zum Ausdruck bringen wollen, daß die letztere Zahlungsweise eigentlich als Ausnahme zu betrachten sei, und daß man nur in ganz exceptionellen Fällen, um die Hilfskasse sicher zu stellen, verlangen würde, daß in Obligationen getilgt würde; in der Regel würde allerdings die Rückzahlung in Baar die maßgebende sein.

Landtags-Marschall: Ist zu diesen Paragraphen in der vorliegenden Fassung noch Etwas zu bemerken? — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Erde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Ich muß offen sagen, ich verstehe in dem ersten Satz den Ausdruck „Letztere“ nicht, es heißt: „Die Darlehen der Hilfskasse werden auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung, letztere mit halbjähriger Kündigung“, — ist das bei der Zinsenzahlung oder bei Darlehen überhaupt der Fall, ich verstehe es nicht recht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Laug hat das Wort.

Abgeordneter Laug: Meine Herren! Die Sache ist so. Es ist unterschieden: die Hilfskasse gibt zwei Arten von Darlehen, die eine auf Amortisation, die andere gegen gewöhnliche Zinsenzahlung, und die letzteren, nämlich die gegen Zinsenzahlung, werden mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben. (Abgeordneter Freiherr von Erde: Ja, so ist es richtig.)

Landtags-Marschall: Ist diese Frage hiemit erledigt? (Zustimmung.)

Dann frage ich, ob noch Etwas gegen den §. 7 zu bemerken ist — Wenn das nicht der Fall ist, so erkläre ich §. 7 für genehmigt. Wir kommen zu §. 8. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Meine Herren! Zu §. 8 bemerkt das Ober-Präsidial-Schreiben: „Zu §. 8 und den Motiven dazu bleibt ebenfalls zu erwägen, ob die Befugniß des Provinzial-Verwaltungsraths die Hergabe der Darlehne in Obligationen nach dem Nennwerthe zu beschließen, nicht besser in dem Statute selbst zum Ausdruck gebracht wird, wie ja die Befugniß zur Abstufung des Zinsfußes je nach der Nützlichkeit des Zweckes des Darlehens ausdrücklich betont ist, wobei die Wiederholung der „Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths“ überflüssig sein dürfte. Zu §. 8 wird auch von uns bemerkt:

Nachdem im Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten als zweckmäßig bezeichnet worden ist, die Befugniß zur Ausgabe von Rheinprovinz-Obligationen im Statut zum Ausdruck zu bringen, wird für diesen §. folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Zinsfuß, die jährliche Tilgungsrate, sowie die Rückzahlungsbedingungen, sowohl für die anzunehmenden, als für die auszuleihenden Kapitalien werden von der Direktion der Hilfskasse mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes von Zeit zu Zeit nach den obwaltenden Verhältnissen im Voraus festgesetzt und durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht. Der Provinzial-Verwaltungsrath kann in Ausnahmefällen die Hergabe der Darlehen statt in Baar in Rheinprovinz-Obligationen nach dem Nennwerthe beschließen. Ferner steht dem Provinzial-Verwaltungsrath die Befugniß zu, den Zinsfuß nach dem Verhältnisse des Bedürfnisses und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen abzustufen.“

Landtags-Marschall: Ist zu §. 8 in der vorliegenden Fassung noch Etwas zu bemerken? — Wenn dies nicht der Fall ist, — ich konstatiere, daß dies nicht der Fall ist, — so erkläre ich den §. 8 in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Wir kommen zu §. 9. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Hier greift das Oberpräsidial-Rescript vor, indem es auf §. 12c Bezug nimmt, da der Gegenstand dort ebenfalls vorkommt. Es heißt: „Zu §. 12c erscheint der Ausdruck „Korporationen, wozu auch Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften gehören“ nicht zutreffend. Soll dergleichen Genossenschaften überhaupt Kredit gewährt werden, so müssen sie in §. 9 unter besonderen Buchstaben aufgeführt werden, und wird jedenfalls näher zu präcisiren sein, welche Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften damit gemeint sein sollen“.

Dementsprechend sagt auch der Ausschuß zu §. 9: In Zeile 2 ist hinter den Worten: „Darlehen aus der Hilfskasse können gewährt werden“, der Zusatz einzuschalten: „(conf. §. 12)“ weil §. 12 die Bestimmungen über die Sicherstellung der Darlehen enthält.

Sodann ist nach dem Absätze: „C“ folgender neuer Passus einzufügen: „d. an Kredit-Genossenschaften oder Verbände, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen“, weil in Uebereinstimmung mit der von dem Herrn Ober-Präsidenten in seinem bezogenen Schreiben ausgesprochenen Ansicht die allgemeine Bezeichnung „Korporationen“ für „Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften“ als nicht zutreffend erachtet wurde.

In Folge dieser Einschaltung muß d in e, e in f und f in g umgeändert werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die neue Fassung liegt Ihnen gedruckt vor. Ich frage, ob zu §. 9 in der neuen Fassung Etwas zu bemerken ist. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich möchte zu erwägen geben, ob es sich nicht empfiehlt, bei „e die Landeskultur-Rentenbanken“ die Zwecke der Bank ausdrücklich, wie sie §. 1 enthält, namhaft zu machen. Es ist allerdings richtig, die Zwecke, denen die Landeskultur-Rentenbanken nach §. 1 des betreffenden Gesetzes dienen, sind ziemlich umfassend, und werden einigen Raum im Texte einnehmen, indeß der Wunsch, der schon bei anderer Gelegenheit ausgesprochen worden ist, nicht Paragraphen von Gesetzen anzuführen, ohne ihren Inhalt wiederzugeben, in solchen Fällen, wo sie bestimmt sind, in die Hände des Publikums zu kommen, veranlaßt mich zu meinem Antrage. Ich meine, gerade bei diesem Statut sei es wichtig, daß Diejenigen, denen durch die Hilfskasse Hilfe gebracht werden soll, wissen, zu welchen Zwecken die Darlehen aus der Hilfskasse in Anspruch genommen werden können, und nicht durch die Unbekanntschaft mit dem ihnen nicht zugänglichen Gesetze ohne Anregung bleiben. Ich würde also glauben, daß es sich wohl empfiehlt, in diesen Paragraphen die Zwecke der Landeskultur-Rentenbank wörtlich aufzunehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Das scheint mir durchaus nicht nöthig. §. 9 gibt im Allgemeinen die Zwecke an:

„An städtische und ländliche Grundbesitzer oder an Verbände derselben zu den im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879, vorgesehenen Zwecken.“

Ich meine, da wird jeder ländliche und städtische Grundbesitzer darauf stoßen, daß es sich um die Zwecke der Landeskultur handelt, und dann kann er sich erkundigen. Ich glaube also, es ist ganz überflüssig, den ganzen §. 1 des Gesetzes einzufügen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Marcus hat das Wort.

Abgeordneter Marcus: Es wäre dem Wunsche des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry ganz einfach dadurch zu entsprechen, daß bei dem Abdruck des Reglements in einer Anmerkung, die unter den Text gesetzt wird, dieser Paragraph wiedergegeben würde. Dann würde das Statut an sich nicht geändert, und würde doch der Wortlaut wiedergegeben sein.

Landtags-Marschall: Ich glaube, dem steht nichts entgegen, daß am Schlusse des Statuts der §. 1 abgedruckt wird. Dann wird ganz dasselbe erreicht, was der Herr Abgeordnete von Grand-Ry will.

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Meine Herren! Bedenken stehen dem nicht entgegen. Ich weiß jedoch im Augenblick nicht, ob es ein sehr umfassender Paragraph ist; vielleicht hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ry Einsicht von dem Paragraphen genommen und kann uns den näheren Inhalt desselben in Kürze mittheilen. Ich sehe übrigens, daß in dem ganzen Statut wenig auf andere gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird. Es kann zur Ergänzung und Vervollständigung gewiß diese Erläuterung hinzugefügt werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Das Landeskultur-Rentenbank-Gesetz liegt Ihnen unter IV. 5 vor, und da sind die Zwecke in §. 1 angegeben. Dieselben sind sehr umfassend. Wenn mich nicht der Wunsch geleitet hätte, die Zeit des Hauses nicht aufzuhalten, so würde ich den Paragraphen verlesen haben; da aber der Herr Abgeordnete Courth andeutet, die Zwecke müssen Jedem bekannt sein, so muß ich mir erlauben, sie Ihnen zu verlesen. Sie werden dann erkennen, daß der Paragraph wirklich eine ganze Menge von Aufgaben enthält, die, wenn sie dem Publikum bekannt werden, demselben an die Hand geben, von der Hülfskasse Gebrauch zu machen. Der §. 1 lautet:

„Zu folgenden Zwecken:

1. Zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungs-Anlagen, zur Anlage und Regulirung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften,
2. zu Uferschutzanlagen,
3. zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorations-Anlagen,
4. zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen

können Landeskultur-Rentenbanken errichtet werden“.

Ich glaube, meine Herren, daß es sich empfiehlt, dies dem Gesetze wörtlich beizufügen und dem Publikum zur Kenntniß zu bringen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Mir scheint dem kein Bedenken entgegenzustehen, es ist vielleicht eine Verbesserung der Sache, denn, wie schon bemerkt, im Uebrigen ist in diesem Statut wenig auf andere gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich möchte zu b und c dieselbe Bemerkung mir erlauben, die ich vorhin gemacht habe, um die Sache zum klaren Ausdruck zu bringen. Es heißt in b: an Kreise und Gemeinden . . . zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke. Ich glaube, daß die Kreise und Gemeinden für diese Zwecke, namentlich für Kirchenbauten, heutzutage kaum etwas zu leisten haben. Ich möchte daher bitten, da es ja auch schon in der Praxis feststeht, daß Darlehen an Kirchengemeinden gegeben werden, daß es auch hier ausgedrückt würde, und da glaube ich, es würde dies am Besten unter c geschehen, wo es jetzt heißt: an Korporationen und

vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten, es müßte statt dessen gesagt werden: an Kirchen und andere Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten. Es entspricht das schon der bisherigen Praxis, es würde nur zum klareren Ausdruck gebracht werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Korreferent hat das Wort.

Korreferent Abgeordneter Dieze: Ich möchte glauben, daß der geehrte Herr Vorredner nicht gesehen hat, daß es zwei vollständig getrennte Sätze sind. Der erste Satz heißt: „An Kreise und Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushaltes“, und nun wird fortgefahren: „zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke“. Das bezieht sich nicht auf Kreise und Gemeinden, es ist eine Sache für sich. (Widerspruch.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Laug hat das Wort.

Abgeordneter Laug: Meine Herren! Wenn wir an unsere frühere Gesetzgebung zurück denken, so ist allerdings das Bedenken des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë vollständig berechtigt. Früher als die bürgerlichen Gemeinden für Kirchenbauten einstehen mußten, da war die Fassung ausreichend. Ich würde deswegen heute folgende Fassung vorschlagen:

„An Kreise, bürgerliche und kirchliche Gemeinden“.

Dann, glaube ich, würde vollständig dasjenige getroffen, was der Herr Abgeordnete von Loë eben vorgeschlagen hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich erkläre mich vollständig mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Laug einverstanden.

Landtags-Marschall: Es wird also vorgeschlagen: „An Kreise, bürgerliche und kirchliche Gemeinden“. Der Herr Abgeordnete Laug hat das Wort.

Abgeordneter Laug: Ich schlage vor: „An Kreise, bürgerliche und kirchliche Gemeinden“, oder „Civil- und kirchliche Gemeinden“.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Wir haben früher die Kirchen den Instituten gleich gestellt. Es wäre wohl zweckmäßig, darauf zurückzukommen und auch in dem früheren Paragraphen zu sagen: „bürgerliche und kirchliche Gemeinden“.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Es würde wohl heißen müssen: „An Kreise, bürgerliche oder kirchliche Gemeinden“.

Landtags-Marschall: Nein, es muß heißen: „und kirchliche Gemeinden“.

Referent Abgeordneter Zentges: Es würde also heißen: „An Kreise, bürgerliche und kirchliche Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, zu Wegeanlagen, zu Konso- lidationen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen“.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich komme noch einmal darauf zurück, es wird korrekt sein, den §. 6 auch so zu fassen und die Kirchen nicht Institute zu nennen, also auch zu sagen: „bürgerliche oder kirchliche Gemeinden“.

Referent Abgeordneter Zentges: Schon res judicata.

Landtags-Marschall: Das ist doch die Frage. — Der Herr Abgeordnete Laug hat das Wort.

Abgeordneter Laug: Ich möchte nur in redaktioneller Beziehung etwas bemerken. Ich wollte nicht sagen: „bürgerliche und kirchliche Gemeinden“, sondern „Bürger- und Kirchen-Gemeinden“, nicht „kirchliche Gemeinden“.

Referent Abgeordneter Zentges: Dann sagen Sie lieber: „Civil- oder Kirchen-Gemeinden“.

Landtags-Marschall: Der Ausdruck: „Civil- und Kirchen-Gemeinden“ ist wohl der beste.

Referent Abgeordneter Zentges: Dann würde der Paragraph die kleinen Modifikationen erleiden, daß er dahin lautete: „Darlehne aus der Hilfskasse können gewährt werden (conf. §. 12):

- a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
- b. an Kreise, Civil- und Kirchen-Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, zu Wegeanlagen, zu Konsolidationen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen;
- c. an Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten u. s. w.;

Landtags-Marschall: Es kommt noch hinzu, daß nach dem Antrage des Herrn von Grand-Ry der §. 1 des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenbanken unter das Gesetz gesetzt werden soll, aber nicht in den Kontext. — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Ich würde vorschlagen: „Siehe Anmerkung“, da eben vorgeschlagen worden ist, daß der Text des §. 1 als Anmerkung unten zugefügt wird.

Landtags-Marschall: Ist der Herr Antragsteller damit einverstanden?

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich bin insofern damit einverstanden, als ich meinen Zweck erreicht habe, ich glaube aber, daß der Paragraph sich ebenso gut in das Statut einfügen ließe.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit der Fassung des ganzen Paragraphen, wie er hier vorliegt, einverstanden? Es würde also unter b die Aenderung: „An Kreise, Civil- und Kirchen-gemeinden“ vorgenommen und unter c hinter „§. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung der Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879“ „conf. Anmerkung“ gesetzt werden. In der Anmerkung würde §. 1 des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenbanken beige druckt werden. — Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Unter Lit. g des Paragraphen heißt es: „an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind“. Der Paragraph erregt bei mir sehr große Bedenken. Ich weiß zwar, daß diese Darlehne der Bewilligung des Provinzial-Verwaltungsraths anheimgegeben werden sollen, ich befürchte aber sehr, daß der Paragraph sehr gefährlich werden kann, denn über die Einführung nützlicher neuer Erwerbszweige können die Ansichten unendlich auseinandergehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Der Paragraph hat in dieser Fassung auch in den vereinigten Ausschüssen in ähnlicher Weise Bedenken erregt, wie sie von dem Herrn Kollegen Kaesen geltend gemacht worden sind, wir haben uns aber gesagt, daß eben die doppelte Sanktion des Kuratoriums der Anstalt, d. h. des Verwaltungsraths der Anstalt und des Provinzial-Verwaltungsraths erforderlich ist und daß ferner diese gebunden sind, nicht über 50% der Tage hinauszu-gehen. Ich bin mit dem Herrn Kaesen einverstanden, daß selbst 50% in vielen Fällen zu hoch begriffen ist, ich betrachte es aber als Ausnahme von der Regel, daß man dazu übergehen sollte, gewerbliche Anlagen in dieser Weise zu unterstützen. Es soll nur die Möglichkeit dazu offen gehalten werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Der Hauptgrund dafür, daß diese Bestimmung aufgenommen worden ist, besteht darin, daß sie in dem alten Statut der Hilfskasse enthalten war und daß, wenn wir uns nicht unnütze Schwierigkeiten bereiten wollen, wir nichts ausscheiden dürfen, was früher unter die Darlehne der Provinzial-Hilfskasse fiel; aus rein praktischen Gründen, damit wir auf keinen Widerspruch bei der Staatsregierung stoßen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher: Ich wollte sagen, was Herr von Heister soeben gesagt hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Ich bemerke nur, daß ein Darlehen auf eine gewerbliche Anlage, die sich nicht rentirt, weder mit 50% noch mit 25% irgend einen Werth hat; das hat gar keinen Werth; Fabriken, die sich nicht rentiren, haben gar keinen Werth. Ich wüßte nicht, warum diese Bestimmung hier nicht ausfallen könnte, wenn sie auch früher darin gestanden hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Ich bin Zahrelang Stellvertreter in der Direktion der Hilfskasse gewesen, ich weiß also einigermaßen, in welcher Weise man diesen Anlagen gegenüber verfährt, und kann zur Beruhigung des Herrn Abgeordneten Kaesen sagen, daß im höchsten Grade vorsichtig verfahren wird, daß ich es geradezu für eine Ausnahme ganz besonderer Art halten würde, wenn man einem derartigen Unternehmen ohne vollständige hypothekarische Sicherheit ein Darlehen geben würde.

Landtags-Marschall: Bis f hat der vorliegende Paragraph kein Bedenken mehr erfahren. Was uns jetzt beschäftigt, ist Lit. g des Paragraphen. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte dasselbe sagen, daß es geseglich nicht angeht, Lit. g auszuschließen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lauß hat das Wort.

Abgeordneter Lauß: Meine Herren! Wir hatten in der Kommission ganz dasselbe Bedenken, das der Herr Abgeordnete Kaesen eben geäußert hat, wir sagten uns aber dasjenige, was die Herren von Heister und von Solemacher angeführt haben, daß wir möglichst vermeiden müssen, dasjenige auszuschließen, was früher in dem Statute stand, und was von der königlichen Staats-Regierung anerkannt war. Deshalb haben wir uns bemüht, diese Art der Darleihung mit jeder möglichen Kautel zu umgeben, und haben eben hinzugefügt, daß das Kuratorium darüber zu entscheiden hat und in dritter Linie auch der Provinzial-Verwaltungsrath, und glaubten, allen Bedenken möglichst gerecht geworden zu sein. Ich gebe gern zu, daß wenn wir res integra hätten, wenn wir machen könnten was wir wollten, wir diese Bestimmung des Paragraphen gestrichen haben würden, aber es kam darauf an, daß das neue Reglement für die Hilfskasse die Genehmigung Seitens der Staats-Regierung erhalte, darauf mußten wir Rücksicht nehmen und diejenigen Paragraphen, die wir gern beseitigt hätten, von denen wir aber wußten, daß dies Widerstand finden würde, mit solchen Kautelen zu umgeben suchen, daß möglichst dasjenige erreicht wurde, was wir sichern wollten.

Landtags-Marschall: Wünscht noch zu dieser Angelegenheit Jemand das Wort? — Wenn es nicht der Fall ist, so würde ich den Herrn Antragsteller fragen, ob er beantragt, Punkt g zu streichen.

Abgeordneter Kaesen: Ich würde für die Streichung dieses Abschnittes sein und werde gegen denselben stimmen, ich gebe aber anheim, ob man sich bei den Versicherungen, die uns gegeben worden sind, beruhigen will.

Landtags-Marschall: Es ist also von Herrn Kaesen ein Antrag auf Streichung des Punktes g gestellt worden. Meine Herren! Ich würde zunächst, nachdem wir über die ersten Punkte vollständig einig geworden sind, über Punkt g abstimmen lassen, und bitte Diejenigen, die für den Antrag des Herrn Kaesen sind, Punkt g zu streichen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es ist die Minorität, der Antrag des Herrn Kaesen ist also gefallen. Ich frage nunmehr, ob noch Etwas gegen die ganze Fassung des §. 9 zu bemerken ist. Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich ihn in der Fassung, wie ich ihn zuletzt mit den Veränderungen unter b und e mitgetheilt habe, falls kein Widerspruch erfolgt, — ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, — für genehmigt erklären. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Zu §. 10 ist von keiner Seite eine Aenderung beantragt worden.

Landtags-Marschall: Ist von einem Mitgliede eine Bemerkung zu §. 10 zu machen? — Wenn dies nicht der Fall ist, — und ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, — so erkläre ich den §. 10 in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Wir kommen zu §. 11.

Referent Abgeordneter Zentges: Bei §. 11 war der Ausschuß der Ansicht, daß bei Konkurrenz von Darlehnsgesuchen die Gemeinden den Kreisen gleichzustellen seien. Es sind daher die Worte: „demnächst die“ gestrichen und durch das Wort: „und“ ersetzt. Es würde also heißen: „Bei Konkurrenz mehrerer Darlehns-Gesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, werden zunächst die Provinzial-Institute, dann die Kreise und Gemeinden und nach diesen die Genossenschaften von Grundbesitzern, welche sich zur Ausführung von Meliorationen verbunden haben, berücksichtigt. Unter den übrigen Darlehnsuchern entscheidet die Direktion der Hilfskasse nach pflichtmäßigem Ermessen“.

Der Ausschuß ist überwiegend der Ansicht, daß die Kreise noch viel eher in der Lage sind, sich in Nothfällen Anleihen zu verschaffen, als die Gemeinden, daß sie also bei der Konkurrenz Beider wenigstens gleich gehalten werden sollen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist Ihnen der Vorschlag gemacht worden.

Landtags-Marschall: Ist gegen die vorliegende Fassung des §. 11 Etwas zu erinnern? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch gegen diesen Paragraphen vorhanden ist und erkläre ihn für genehmigt. Wir kommen zu §. 12. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Dazu heißt es in den gedruckten Motiven.

Bei „c“ ist in Gemäßheit der obigen Bemerkungen zu §. 9 nach dem Worte:

„Korporationen“

der Satz:

„wozu auch Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften gehören“ zu streichen und hinter dem Worte: „Private“ zuzusetzen: „sowie für Kreditgenossenschaften oder Verbände.“

Ferner erschien zweckmäßig, in c 3 nach den Worten: „und zwar“ das Wort: „entweder“ einzuschalten, sowie die Bezeichnung a und b zum Zwecke der Vermeidung der Wiederholung gleicher Bezeichnungen in demselben §. durch a. a. und b. b. zu ersetzen, sowie vor „b. b.“ das Wörtchen: „oder“ hinzuzufügen.

Sodann war der Ausschuß der Ansicht, daß die Bestimmung in a. a. wie folgt abzuändern sei:

„a. a. Durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken die ersten zwei Dritttheile und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden die Hälfte des von zwei durch die Direktion der Hilfskasse zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf“.

Der Ausschuß war überwiegend oder vielmehr einstimmig der Ansicht, daß bei Beleihung von städtischen Grundstücken nur die Hälfte als die äußerste Grenze anzusehen sei, wie das ja auch in allen Statuten für städtische Sparkassen bisher maßgebend gewesen ist. In §. 12 sind noch ferner die Worte: „des Norddeutschen Bundes“ gestrichen worden, wie imgleichen im §. 17, weil Papiere des Norddeutschen Bundes nicht mehr an der Börse notirt sind. Meines Wissens existiren sie überhaupt nicht mehr, aber ich lasse mich belehren. Sodann ist im letzten Alinea des §. 12 in Zeile 2 das Wörtchen „den“ vor Grund zu streichen. Das ist nur redaktionell.

Endlich ist nach der obigen Bemerkung zu §. 9 in der sechsten Zeile des letzten Alineas des §. 12 vor dem Worte: „Korporationen“ einzuschalten: „Kreditgenossenschaften oder Verbände“ und am Schlusse des §. 5 folgender Zusatz beizufügen:

„Außerdem bedarf es zu allen Darlehen an Kredit-Genossenschaften oder Verbände (conf. §. 9 d.) sowie an Unternehmer nützlicher Gewerbeanlagen (conf. §. 9 g.) einer jedesmaligen Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths“

weil der Ausschuß der Ansicht war, daß Darlehen dieser Kategorie nur nach einer sorgfältigen und wiederholten Prüfung gegeben werden dürften und daß deshalb bei diesen Darlehen außer der Zustimmung des Kuratoriums auch noch die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths erfordert werden müsse.

Das ist das Bedenken, welches der Herr Abgeordnete Kaesen in dem Antrage zum Ausdruck gebracht hat, Punkt g zu streichen. Wir haben geglaubt, den Punkt stehen lassen zu können; es wird jetzt die Bedingung dazu gestellt, daß außer der Genehmigung des Kuratoriums auch noch die des Provinzial-Verwaltungsraths eingeholt werden muß.

Landtags-Marschall: Ich stelle §. 12 zur Diskussion. Wünscht Jemand hierzu das Wort? — Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Nachdem wir in dem §. 9 ausdrücklich zwischen Civil- und Kirchengemeinden unterschieden haben, dürfte es sich wohl auch empfehlen, hier bei diesem Paragraphen zu unterscheiden, welche Anforderungen an bürgerliche und welche an kirchliche Gemeinden gemacht werden, oder aber sie ausdrücklich auch hier zu nennen.

Landtags-Marschall: Es würde also heißen: „b. für Kreise, Civil- und Kirchengemeinden“.

Abgeordneter Conze: Dann müßte es aber weiter heißen: „Der Beschluß der resp. Vertretungen“.

Landtags-Marschall: Nein, das ist nicht nöthig, Gemeinde-Vertretung heißt beides, ob es eine Civil- oder Kirchengemeinde ist. Es wird also vorgeschlagen zu sagen: „für Kreise, Civil- und Kirchengemeinden“. Ist sonst noch etwas bei §. 12 zu bemerken? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre den Paragraphen in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Wir kommen zu §. 13. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Zu §. 13 sagt das Ober-Präsidialschreiben: „Diejenigen Privilegien, welche den nach dem Gesetz vom 13. Mai 1879 eingerichteten Landeskultur-Rentenbanken zustehen, würde die Provinzial-Hilfskasse nur durch ein besonderes Gesetz erhalten können“. Dem entsprechend sagen wir in den Motiven:

Nachdem durch das mehr bezogene Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten mitgetheilt worden ist, daß die Privilegien der Landeskultur-Rentenbanken ohne Gesetz nicht auf die Hilfskasse übertragen werden könnten, erschien dem Ausschuß zweckmäßig, für die Darlehen, welche aus der Hilfskasse zum Zwecke des Landeskultur-Rentenbank-Gesetzes gegeben werden sollen, von den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1878 auch im Uebrigen abzusehen und dem §. 13 folgende Fassung zu geben:

„Auf die Darlehen, welche zu den im Gesetze, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vorgesehenen Zwecken aus der Hilfskasse nachgesucht werden, kommen die Bestimmungen des vorstehenden §. sub c 1, 2 und 3 gleichfalls zur Anwendung“.

Wir haben uns gesagt, wenn wir die Privilegien des Gesetzes nicht genießen können, so wollen wir uns auch vor den Lasten oder Unbequemlichkeiten schützen, die in dem Gesetze auferlegt worden sind. Daraus ist die jetzige Fassung des Paragraphen hervorgegangen.

Landtags-Marschall: Ist gegen §. 13 in seiner jetzigen Fassung etwas zu bemerken? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch gegen §. 13 erfolgt, und erkläre ihn in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Wir kommen zu §. 14. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Die §§. 14, 15, 16, 17 und 18 haben weder in der Kommission noch bei den Aufsichtsbehörden. Bedenken gefunden, sie schließen sich auch im Wesentlichen der früheren Fassung des Statutes an.

Landtags-Marschall: Ist gegen §. 14 etwas zu bemerken? — Ich erkläre ihn hiermit für genehmigt. Gegen §. 15? — Derselbe ist genehmigt. Gegen §. 16? — Er ist ebenfalls genehmigt. Gegen §. 17? — Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß in §. 17 doch wohl eine kleine Aenderung vorliegt, indem auch hier die Worte: „des Norddeutschen Bundes“ gestrichen sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Die Bemerkung ist allerdings richtig. Wir haben in den Motiven früher gesagt, daß auch hier die Worte: „des Norddeutschen Bundes“ gestrichen werden. Es steht in der Bemerkung zu den früheren Paragraphen. Die Worte würden also auch hier gestrichen werden; wo es im §. 17 heißt: „Inhaberpapieren des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches“, da fallen die Worte: „des Norddeutschen Bundes“ weg. Sie sind nicht beleihbar, sie werden an der Börse nicht notirt; meines Wissens existiren überhaupt keine Inhaberpapiere des Norddeutschen Bundes mehr. Jedenfalls würde die Provinzial-Hilfskasse nicht in der Lage sein, etwas davon zu übernehmen, weil sie nicht notirt werden und weil die Provinzial-Hilfskasse sie deshalb nicht verwerthen kann.

Landtags-Marschall: Ist gegen §. 17 noch Etwas zu bemerken? Sonst erkläre ich ihn für genehmigt. Ist gegen §. 18 Etwas zu bemerken? — Ich erkläre ihn ebenfalls für genehmigt. Gegen §. 19? — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Zu §. 19 bemerkt der Herr Ober-Präsident: „Bei der in Aussicht genommenen erheblichen Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Hilfskasse erscheint die feste Limitirung des Reservefonds auf die Hälfte des Stammfonds bedenklich“. Wir haben aber auch noch bei der Ueberschrift eine Aenderung beantragt, wie aus den Motiven hervorgeht. Es heißt: die Ueberschrift des Titels würde nach dem Inhalte des §. 19 richtiger, wie folgt, lauten: „Von dem Reservefonds und der Verwendung der Ueberschüsse der Hilfskasse“, so daß also der

Reservefonds in den Vordergrund gestellt wird. Ferner ist unsere Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sei, den Provinzial-Landtag hinsichtlich der Höhe des Reservefonds durch das Statut zu binden, weshalb die Worte: „bis zur Höhe der Hälfte des Stammfonds der Provinzial-Hilfskasse“ und („conf. §. 2“) zu streichen waren, was auch die Herren Minister nach dem bezogenen Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten als zweckmäßig bezeichnet haben.

Es würde also jetzt heißen:

„Zur Deckung etwaiger Verluste wird ein Reservefonds gebildet. In den Reservefonds fließt zunächst das in Gemäßheit des Beschlusses des 26. Provinzial-Landtages der Provinzial-Hilfskasse zur Bildung eines Reservefonds überwiesene Viertel des Zinsgewinnes, sowie der an Wertpapieren erzielte Coursegewinn.

Ueber die weitere Dotirung des Reservefonds aus den jährlichen Uberschüssen beschließt der Provinzial-Landtag, welchem auch die Beschlussfassung über die Verwendung des Zinsgewinnes zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes zusteht.“

Es ist also nur die kleine Aenderung, daß die Worte: „bis zur Höhe des Stammfonds der Provinzial-Hilfskasse“ gestrichen sind.

Landtags-Marschall: Ist gegen diesen Paragraphen noch Etwas zu bemerken? — Ich erkläre denselben, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit der Ueberschrift des Titels III. in der jetzigen Fassung für genehmigt.

Wir kommen zu Titel IV. Von den Vorrechten der Hilfskasse. §. 20.

Referent Abgeordneter Zentges: §. 20 hat von keiner Seite Bedenken gefunden.

Landtags-Marschall: Ist gegen §. 20 und gegen die Ueberschrift des Titels IV Etwas zu bemerken? — Ich erkläre Titel IV. §. 20 für genehmigt. Wir kommen zu Titel V. §. 21. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Bei diesem Paragraphen ist im Ausschuß wiederholt erörtert worden, ob bei der großen Ausdehnung, welche die Kasse, die schon jetzt einen Umschlag von 33 Millionen hat und für die Folge bei ihrer erweiterten Ausdehnung ganz gewiß noch viel größere Dimensionen annehmen wird, neben der einen Unterschrift des Direktors, nicht noch die Unterschrift einer zweiten Vertrauensperson, eines Sub-Direktors, oder wie Sie ihn sonst nennen wollen, hinzuzufügen sei. Nach eingehender Berathung hat sich der Ausschuß, wie Sie aus dem Ihnen gedruckt vorliegenden Referat ersehen werden, doch schließlich überzeugt, daß es angethan sei, bei einem Geldinstitute von der umfassenden Bedeutung, wie es heute die Hilfskasse ist, welche sich für die Folge noch viel mehr entwickeln wird, eine zweite Unterschrift, wie das bei allen anderen großen Geldinstituten, für die großen Rechtsgeschäfte der Fall ist, als mitverbindlich einzufügen. Aus diesen Gesichtspunkten heißt es denn auch in den Motiven:

Der Ausschuß hat nach reiflicher Erwägung und eingehender Diskussion, wie dieses bereits im Eingange des gegenwärtigen Referats erwähnt ist, sich der Ansicht angeschlossen, daß zum Empfang von Geldern und Wertpapieren, sowie zu rechtlichen Verpflichtungen der Hilfskasse stets zwei Unterschriften erforderlich seien, und daß bei der großen Wichtigkeit des Institutes die Stellvertretung des Direktors nur einem Beamten mit höherer Qualifikation übertragen werden könne. Von dieser Ansicht ausgehend, schlägt der Ausschuß für den §. 21 die nachstehend veränderte Fassung vor:

„§. 21. Die Verwaltung der Hilfskasse erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

„die unmittelbare Verwaltung der Hilfskasse führt ein von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu wählender Direktor, welchem ein Stellvertreter zugeordnet wird.

Die Wahl des Direktors sowie des Stellvertreters erfolgt auf die Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Jahren. Der Direktor vertritt die Hilfskasse nach außen und vor Gericht und vollzieht die im Namen der Hilfskasse auszustellenden Schriftstücke unter der Bezeichnung „Direktion der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse“.

Zur Empfangnahme von Geldern oder Werthpapieren, ferner zu Verfügungen über Bankguthaben (conf. §. 17) oder Werthpapieren, sowie zur Uebernahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Hilfskasse — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften und zwar des Direktors und seines Stellvertreters, oder eines der beiden Genannten und eines Mitgliedes des Kuratoriums.

Der Direktor der Hilfskasse ist der nächste Dienstvorgesetzte der bei der Hilfskasse angestellten Beamten.

Derselbe ist der Diensthintergebene des Landes-Direktors, und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Kassen- und Geschäftsführung der Hilfskasse zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor der Hilfskasse ist ferner verpflichtet, die Funktionen eines dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten — Landesrathes — nach näherer Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths auf den Vorschlag des Landes-Direktors dauernd zu übernehmen.

Der Stellvertreter hat den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, sowie denselben auch bei Krankheiten oder Abwesenheit bis auf die Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der dieserhalb zu erlassenden Geschäftsanweisung zu vertreten. Vertretung auf längere Zeit, sowie in etwa sonst nöthig werdenden Fällen hat der Provinzial-Verwaltungsrath anzuordnen“.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Paragraphen die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Dieser Paragraph hat bei mir lebhaft die Frage wach gerufen, ob die Mitglieder des Provinzial-Landtags bei einem so wichtigen Institut, bei einem Institut, welches so hohe und so große sociale Aufgaben zu lösen hat, jeder Mitwirkung bei der Besetzung der beiden Stellen des Direktoriums sich enthalten sollen. Ich habe, für meine Person, die Frage verneint und habe mich bemüht, einen Vorschlag zu finden, der in der mildesten Form das Recht des Provinzial-Landtags statuirt und ihm die Mitwirkung für die Zukunft sichert. Ich will von vornherein schon bemerken, daß für die Sachlage, wie sie jetzt vorhanden ist, diese Bestimmung keinen erheblichen Werth hat, insofern als man sich ja über das Direktorium — es ist ein offenes Geheimniß — mehr oder weniger schon klar ist, für die Zukunft ist die Bestimmung aber von Bedeutung. Mein Vorschlag geht dahin, den Direktor von dem Provinzial-Landtag wählen zu lassen, dagegen dem Provinzial-Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.

Die Fassung würde also dahin gehen, daß es heißt:

„Die unmittelbare Verwaltung der Hilfskasse führt ein . . . Direktor, welchem ein Stellvertreter zugeordnet wird. Die Wahl des Direktors sowie des Stellvertreters

erfolgt auf die Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Jahren durch den Provinzial-Landtag. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist berechtigt, geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen“.

Ich glaube, meine Herren, daß dies, wie ich eben bemerkt habe, die mildeste Form ist, in der das Recht des Provinzial-Landtages aufrecht erhalten werden muß. Ich bin der Meinung, daß der Provinzial-Verwaltungsrath durch Vorschläge von Persönlichkeiten in der That in der Lage wäre, seine Meinung voll abzugeben, und ihr den gehörigen Nachdruck in dem Landtage zu verschaffen. Ich glaube auch ferner, daß die Theilnahme des Provinzial-Landtages nicht zu Bedenken nach der Richtung Anlaß geben kann, daß etwa in Bezug auf die Personen nicht das Geeignete getroffen wird. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die Theilnahme des Provinzial-Landtages an der Anstellung des Direktors den Provinzial-Verwaltungsrath — wenn es nöthig wäre, was ich natürlich nicht voraussetze, veranlassen könnte, womöglich die Sorgfalt in der Auswahl der Personen noch zu erhöhen. Meine Herren! Ich will zur Begründung meiner Anschauung nicht auf einige Bedenken eingehen, die privatim geäußert worden sind, die ich aber nicht als gerechtfertigt ansehe, ich will abwarten, was man mir entgegenbringt, ich möchte nur einer kleinen Erwägung Platz geben, daß man sagt: durch die Theilnahme des Provinzial-Landtages wird die so wünschenswerthe Schaffung der Kasse aufgehalten. Ich bin dieser Meinung nicht, daß der Einwand von Bedeutung sei, in derselben Weise oder in ähnlicher Weise, wie bei anderen Stellen, kann die Stelle provisorisch besetzt werden, es kann auch jetzt schon die Wahl eines Direktors vorgenommen werden. Ich würde mir im Anschlusse an die Resolution in dem Berichte des Verwaltungsraths unter 3 den Vorschlag erlauben:

Der Landtag möge beschließen, die Wahl des Direktors der Hilfskasse in einer der nächsten Sitzungen, mit der Maßgabe vorzunehmen, daß nach erfolgter Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Provinzial-Verwaltungsrath demselben die Funktionen übertrage.

Ich glaube, meine Herren, dadurch ist dies Bedenken ganz beseitigt. Ich kann nach meiner Auffassung der Stellung des Landtages zu diesem wichtigen Institute nur bitten, daß die Rechte, die dem Landtage zustehen, auch aufrecht erhalten werden, die wir, ich wiederhole es, in der mildesten Form wahren, wenn wir das thun, was ich Ihnen glaube vorschlagen zu sollen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Ich möchte zunächst auf den Schlußpassus des Vortrags des geehrten Herrn Vorredners antworten, daß es sich hier nicht darum handelt, dem Provinzial-Landtag irgend ein Recht zu nehmen, denn bis jetzt hat er das Recht der Wahl des Direktors nicht. Sodann möchte ich ihm erwidern, daß diese Frage in den Ausschüssen von uns allen sehr reiflich erwogen worden ist, und daß einzelne Herren, welche auch der Ansicht waren, diese Wahl durch den Landtag vornehmen zu lassen, sich doch schließlich davon überzeugen ließen, daß es besser wäre, dies nicht zu thun. Ich will auf einige Punkte aufmerksam machen. Zunächst, meine Herren, haben wir nur zwei Beamte in unserer Provinzial-Verwaltung, welche direkt durch den Landtag gewählt werden, es ist der Landes-Direktor und der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät. Für beide Personen ist die Allerhöchste Bestätigung vorbehalten, und es ist bisher noch nicht da gewesen, daß von dem Plenum des Landtags irgend eine derartige Direktorstelle besetzt würde, für die nicht die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten wird. Ich kann Ihnen nur mittheilen, daß nach einer Privatmittheilung des Herrn Ober-Präsident in diesem Falle wahrscheinlich wohl auch dies Recht für die Krone in Anspruch genommen

würde; die Selbstverwaltung würde sich also eines ihrer wesentlichsten Rechte begeben und in eine gewisse Abhängigkeit von der Staatsregierung kommen, was nicht der Fall ist, wenn die Wahl, wie bisher, dem Provinzial-Verwaltungsrath überlassen bleibt. Meine Herren! Ich möchte auf einen anderen Punkt noch aufmerksam machen. Es handelt sich auch um die Stellung, welche dieser Direktor zu dem Landes-Direktor einnimmt, und das ist gerade ein Punkt von ganz besonderer Wichtigkeit, es soll nämlich dieser Direktor der Hilfskasse einer der dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten sein. Es ist dies von besonderer Wichtigkeit um gerade dem Landes-Direktor den Einfluß, der ihm gebührt, zu wahren. Meine Herren! Nun steht die Wahl der Landesräthe, d. h. der dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten, dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht etwa durch ein vom Landtag erlassenes Reglement, sondern durch ein Allerhöchst genehmigtes Regulativ, durch Gesetz zu. Es würde deshalb höchst bedenklich sein, durch einen Beschluß des Provinzial-Landtags eine Aenderung herbeiführen zu wollen. Sodann aber, meine Herren, würden Sie Landesräthe verschiedener Klassen schaffen, Sie würden einen Landesrath haben, der vom Landtag gewählt wäre, andere Landesräthe, welche vom Provinzial-Verwaltungsrath ernannt sind. Ferner, meine Herren, ein Beamter, der vom Landtag gewählt wäre, der die Allerhöchste Bestätigung haben würde, würde ganz unbedingt nach Analogie der beiden derartigen Stellen die wir haben, einen höheren Rang einnehmen, als ein vom Verwaltungsrath ernannter, es würde der erste sein müssen. Ich nehme nun an, daß man in Aussicht nähme, den zweiten Landesrath, wie es in Aussicht genommen sein soll, zum Hilfskassen-Direktor zu ernennen. Es würde ein vom Landtag gewählter und von Seiner Majestät bestätigter Beamter sein, und würde doch unter dem ersten Landesrath stehen, der nur vom Provinzial-Verwaltungsrath gewählt würde. Es würde unbedingt eine ganze Menge von Unzuträglichkeiten daraus hervorgehen. Von dem bloßen Standpunkt des Provinzial-Verwaltungsraths aus könnte man es hingegen nur mit Freuden begrüßen, wenn es so wäre, wie der Herr Abgeordnete von Grand-Ny vorschlägt; es würde dann seine Verantwortlichkeit, wenn die Wahl sich nicht als eine ganz glückliche herausstellt, eine geringere sein.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lang hat das Wort.

Abgeordneter Lang: Ich verzichte auf das Wort, da der Herr Vice-Landtags-Marschall ganz dasselbe ausgeführt hat, was ich zu sagen beabsichtigte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Die Verhandlungen im Ausschuß beschränkten sich auf eine Anfrage meinerseits und eine Antwort des Vorsitzenden des Ausschusses, des geehrten Herrn Vorredners. Ich hatte denselben Gedanken, den der Herr Abgeordnete von Grand-Ny soeben ausgesprochen hat. Ich hatte mir gedacht, daß die Stelle des Direktors der Hilfskasse eine mindestens ebenso bedeutende in Zukunft sein würde, wie die Stelle des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, und da hatte ich mir gesagt, daß dann allerdings auch die Mitwirkung, die der Provinzial-Landtag bei der Bestellung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät habe, dem Provinzial-Landtag auch vorbehalten bleiben müsse in Betreff des Direktors der Provinzial-Hilfskasse. Ich glaube auch heute noch, daß die Provinzial-Hilfskasse in Zukunft, wenn der hier zu Grunde liegende Gedanke ausgeführt wird, vielleicht noch eine erhöhte Bedeutung erlangen wird. Nachdem der Herr Vorsitzende des I. und IV. Ausschusses in derselben Weise, wie es eben geschehen ist, meine Bedenken widerlegt hatte, habe ich der friedliebenden Stimmung, die den 27. Provinzial-Landtag beseelt, nachgegeben und habe geschwiegen, ich kann aber nicht leugnen, daß ich, nachdem hier die Frage wieder angeregt ist, auf meine alten Bedenken zurückgekommen bin. Ich hatte schon, ehe noch das Referat abgeschlossen war, folgenden Gedanken vorzubringen die Absicht gehabt,

aber denselben, wie gesagt, wieder fallen lassen. Ich hatte mir nämlich gedacht, es ist allerdings bedenklich, daß der Provinzial-Landtag die Wahl des Direktors habe. Wie es bei solchen Korporationen geht, es sind die Wahlen gewissen Zufälligkeiten unterworfen, die gefährlich werden und namentlich bei einer Klassen-Verwaltung gefährlich werden können, andererseits habe ich mir gedacht, daß der Provinzial-Landtag in der Lage sein muß, Personen ausschließen zu können, die er für ungeeignet hält, und hatte geglaubt, daß man am Besten diese Mitwirkung des Landtages dahin formuliren würde, wenn man dem Provinzial-Verwaltungsrath das Recht der Bestellung gäbe, aber bei Erledigung der Stelle nur das Recht der kommissarischen Besetzung derselben bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages, dem das Recht des Veto gegen diese Person zustehen würde. Ich möchte ihm allerdings nicht gern das Recht geben, die Person zu wählen; in der kurzen Zeit der drei Wochen, die wir hier sind, könnte in Auffuchung der geeigneten Persönlichkeit leicht eine Uebereilung stattfinden; der Provinzial-Verwaltungsrath wird das mit größerer Gründlichkeit und Mühe können, aber daß wir nicht sollen sagen dürfen: Wir wollen diese Person nicht, das halte ich für etwas bedenklich. Diese Ansicht habe ich noch und würde am liebsten in diesem Sinne meine Abstimmung auch hier abgeben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich wende mich zunächst gegen den Herrn Abgeordneten von Solemacher, der die Bedenken, die ich auch anderweitig gehört habe, ausgesprochen hat. Was das allgemeine Recht des Landtags betrifft, die Beamten zu erneuern, so ist daselbe allerdings nicht in dem Regulativ festgesetzt, daß aber dem Landtag das Recht an sich zusteht, solche Wahlen für sich in Anspruch zu nehmen, das scheint mir nicht zu bestreiten zu sein. Der Herr Vorredner hat zunächst gegen mich eingewendet, es sei die Bestätigung des Direktors bei der Wahl durch den Landtag erforderlich und hat auf zwei Beamte hingewiesen. Ich gebe dies wohl zu, es ist freilich unzweifelhaft, daß diese Beamten der allerhöchsten Bestätigung bedürfen, meine Herren, von diesen zwei Beamten ist der eine der Landes-Direktor, der auf Grund gesetzlicher Anordnung, und der andere der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor, der auf Grund statutarischer Feststellungen der Allerhöchsten Bestätigung bedarf. Nun hätte ich erwartet, daß der Herr Vorredner mir die gesetzlichen Bestimmungen nachweise, wodurch überhaupt diese Allerhöchste Bestätigung für alle vom Landtage gewählten Beamten nöthig sei. Ich muß nach Analogie der Entwicklung der Provinzial-Gesetzgebung glauben, daß dies eben nicht der Fall ist. Ich verweise auf das Provinzial-Verwaltungs-gesetz für die alten Provinzen, dort ist nur der Landes-Direktor ausdrücklich als solcher bezeichnet, der der Allerhöchsten Bestätigung unterworfen ist. Ich möchte bezüglich der Auffassung für den hiesigen Landtag mich beziehen, auf den VII. Abschnitt §. 99 dieser Provinzial-Ordnung worin es heißt:

„Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzial-Verbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit, und die Art und Weise der Zusammenetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinzial-Landtags ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzial-Ausschusse zu, sofern sich nicht der Provinzial-Landtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält.“

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Provinzial-Ausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht desselben.“

Meine Herren! Warum soll nun die Provinzial-Ordnung der alten Provinzen nicht auch für unsere provinzielle Verwaltung Geltung haben? warum soll die Staatsregierung nicht auch der Rheinprovinz dieselbe Fakultät geben, als sie sie den anderen Provinzen schon gegeben hat? Ich

sehe nicht ein, wie man es motiviren könnte, positiv zu behaupten, daß die Bestätigung von der Staatsregierung würde gefordert werden, aber, meine Herren, wenn man auch glaubte, sie würde gefordert, sollte dann der Landtag so ohne Weiteres, wenn er davon überzeugt ist, daß er bei der Besetzung der Stelle mitwirken soll, dieses Recht aufgeben, auf die bloße Vermuthung hin, daß die Allerhöchste Bestätigung würde gefordert werden, sollte er nicht vielmehr sich sagen: Ich will versuchen mein Recht aufrecht zu erhalten, und wird die Allerhöchste Bestätigung verlangt, und stehe ich vor der Alternative dieses Recht aufzugeben, so wird immer noch der Moment sein sich zu entscheiden, ob man dies Recht aufgibt oder nicht? Ich bin der Meinung, wie die Sache jetzt liegt, ist die Frage der Allerhöchsten Bestätigung in weite Ferne gerückt, ich glaube angesichts der Stellung der Staatsregierung zu den anderen Provinzial-Verwaltungen kaum, daß sie verlangt werden wird. Damit fallen die Bedenken, welche der Herr Vorredner in dieser Beziehung ausgesprochen hat. Ich sehe dann weiter nicht ein, wie bei einer Wahl durch den Landtag die Stellung gegen den Landes-Direktor eine andere sein soll, vor allen Dingen dann, wenn der betreffende Herr durch das Statut selbst seine Stellung zu dem Landes-Direktor zugewiesen bekommt. Ich sehe auch nicht ein, daß ein so großer Rangunterschied darin liegt, ob eine Wahl Seitens des Landtags oder Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths erfolgt. Es ist noch ein Punkt von dem Herrn Vorredner vorgebracht worden, er sagt, es bestehe eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Wahl dem Provinzial-Verwaltungsrath zustehe. Meine Herren! Diese gesetzliche Bestimmung, dieses Regulativ hat der Landtag selbst gemacht. Es ist hier gemacht worden, es ist Allerhöchst bestätigt worden und in Folge dessen hat es gesetzliche Kraft erlangt. Meine Herren! Wird dieses Statut durch die Allerhöchste Bestätigung in Kraft gesetzt, so wird einfach der Fall eintreten, der fast alle Tage stattfindet, daß eine Spezial-Bestimmung die allgemeine Bestimmung derogirt. Soll man nicht in dem Falle, wo ein neues Institut geschaffen wird, ein Institut, das zur Zeit in der das Regulativ aufgestellt worden ist, noch nicht einmal zur lebendigen Entwicklung kam, die Bestimmungen treffen, wie sie dem Institute entsprechen und wie sie nothwendig erscheinen, soll man nicht in dem Regulativ entsprechend abändern, was abgeändert werden kann und was nach meiner Ueberzeugung abgeändert werden darf, wenn ein Institut besteht, welches eine solche Abänderung erwünscht erscheinen läßt. Ich habe schließlich — es ist mir das soeben entgangen — noch eine Abänderung zu diesem Paragraphen vorzuschlagen.

Ich würde in alinea 5, wo es heißt:

Der Direktor der Hilfskasse ist ferner verpflichtet, die Funktionen eines dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten — Landesrathes — nach näherer Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths auf den Vorschlag des Landes-Direktors dauernd oder verübergehend zu übernehmen, sagen, „sowie der Stellvertreter“, so daß auch der Stellvertreter berufen ist, diese Geschäfte zu übernehmen, wenn man es für nöthig erachtet. Ich mache besonders auf diesen Paragraphen aufmerksam nach der Richtung hin, daß derselbe nicht die Verpflichtung allgemein statuirt, sondern daß es dem Provinzial-Verwaltungsrath immer anheim gegeben ist, die Uebernahme solcher Funktionen zu fordern oder nicht zu fordern, daß aber Fälle denkbar sind, wo es wünschenswerth erscheint, daß auch dieser Stellvertreter mit den Funktionen eines Landesrathes beauftragt werden kann. Hiernach glaube ich, daß ich meinen Antrag bezüglich der Wahl des Direktors vollständig aufrecht erhalten kann, auch nach den Gegenbemerkungen, die von Seiten des Herrn Vice-Marschalls erfolgt sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Darin kann ich dem Herrn Vorredner nicht ohne Weiteres widersprechen, daß eine gesetzliche reglementarische Bestimmung zur Zeit nicht vorliegt, nach welcher eine derartige Wahl des Hülfskassen-Direktors durch den Landtag an und für sich unter allen Umständen der Bestätigung der königlichen Regierung unterliegen würde. Soweit ist die Behauptung richtig. Aber, meine Herren, wir haben aus dem ganzen Zusammenhange der Vorberathung über dieses Provinzial-Hülfskassen-Statut ersehen, mit welchen Bedenken gerade die Staatsregierung an diese Aenderung herantritt. Wir haben ersehen, daß gerade die Regulirung des Verhältnisses zwischen dem Landes-Direktor und dem Hülfskassen-Direktor, die ja doch in diesem Statut hauptsächlich nur die Centralkasse betrifft, Anstoß bei der Staatsregierung gefunden hat, daß sie uns sogar dazu gezwungen hat, um uns in etwa sicher stellen zu können, daß eine Annahme des Statuts erfolgt, so und so viel kleine Abänderungen, die nachträglich vom Verwaltungsrath gemacht sind, in der Statutvorlage zu machen. Ich glaube deshalb nach meiner festen Ueberzeugung hier versichern zu dürfen, daß die Staatsregierung, wenn ein derartiger Vorschlag, wie er von Herrn von Grand-Ny soeben gestellt ist, hier Annahme findet, entweder das Statut nicht genehmigt oder sich als Korrelat desselben die Bestätigung des Hülfskassen-Direktors vorbehält. Das ist für mich zweifellos. Ich möchte nun noch eine kleine Bemerkung des Herrn von Grand-Ny widerlegen. Er hat von Kommissionen oder Kommissaren gesprochen, denen man einen Theil der Verwaltung übertragen könne. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so sprach er allerdings auf Grund der Bestimmungen der Provinzial-Ordnung für die alten Provinzen. Meine Herren! Wir haben nun gerade denselben Passus auch in unserem Regulativ, und darin ist ausdrücklich gesagt, daß diese Kommissare oder Kommissorien nur vorbereitend oder beaufsichtigend handeln können, daß die Beschlußfassung aber zur Kompetenz des Verwaltungsraths gehört. Dann endlich, meine Herren, ist gesagt worden — ich wende mich zu dem Freiherrn von Loë, es ist mir in diesem Moment nicht ganz gegenwärtig, ob er einen Antrag gestellt hat, aber selbst wenn er keinen Antrag gestellt hat, erlaube ich mir die Bedenken, welche er vorgetragen hat, zu widerlegen — er sagte also, es sei gewiß nicht unbillig, dem Provinzial-Landtag ein Veto gegen die Wahl des Hülfskassen-Direktors zu verleihen. Nun, meine Herren, es ist das an und für sich gewiß nicht unbillig, Sie bringen die ganze Verwaltung aber von dem Moment an in ein fatales Verhältniß. Denken Sie sich, wenn der Hülfskassen-Direktor stirbt, oder aus anderen Gründen, vielleicht weil er eine bessere Stellung bekommt, zurücktritt, so ist die Stelle erledigt. Wie soll nun für eine so schwere und verantwortungsvolle Stellung der Provinzial-Verwaltungsrath in der Lage sein, einen tüchtigen Beamten zu finden, der provisorischer Weise, kommissarisch, auf 6 Monate, oder auf ein Jahr oder zwei Jahre, diese Stellung übernehmen will. Dieser Beamte müßte entweder aus seiner Stellung bei der Staatsregierung austreten, oder er müßte wenigstens so lange Urlaub bekommen, und dazu wird sich die Staatsregierung niemals aus Courtoisie gegen die Provinz veranlaßt finden. Ich bin deshalb der Ansicht, daß wir zu einer wirklich dauernden guten Besetzung der Stelle unter diesen Umständen nur kommen, wenn wir nach bester Kenntniß einen Mann uns aussuchen, mit ihm durch den Provinzial-Verwaltungsrath verhandeln und ihm die Zusicherung geben können: du wirst Direktor. So lange der Provinzial-Verwaltungsrath abhängig bleibt, wird sich ein solcher Mann nur sehr selten bereit finden lassen. Ich denke mir deshalb auch, daß Herr von Loë nur den Gedanken gehabt hat, der Direktor der Hülfskasse werde immer einer unserer Landesräthe sein. Ich glaube, daß dieses bei der Provinzial-Hülfskasse durchaus nicht mit solcher Sicherheit zu erwarten ist, dazu gehören ganz besondere Vorkenntnisse, eine ganz besondere Befähigung und ich glaube nicht, daß sich zu jeder Zeit die geeigneten Persönlichkeiten unter unseren Beamten finden

werden. Zur Zeit sind wir in der glücklichen Lage — es sind ja schon vorhin Andeutungen über die Person gemacht worden — einen außerordentlich befähigten Mann für diese Stelle in Aussicht nehmen zu können, und ich glaube, daß dieses den Herrn von Loë zu dem Gedanken geführt hat, wir würden immer in der Lage sein, einen durchaus befähigten Beamten aus unseren Landesrathen zum Direktor der Hilfskasse wählen zu können. Was die übrigen Wünsche des Herrn von Grand-Ny betrifft, so bin ich der Ansicht, daß dieselben von dem Herrn Vice-Marschall in so ausgiebiger Weise widerlegt werden sind, daß ich glaube, nichts beifügen zu sollen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben. Gegenüber den langen Ausführungen quasi staatsrechtlicher Natur müssen wir uns, glaube ich, bei der Frage auf den bloßen praktischen Standpunkt stellen: auf welche Weise bekommen wir zuversichtlich oder höchstwahrscheinlich den besten Direktor der Hilfskasse? und da nehme ich keinen Anstand, meine Meinung dahin auszusprechen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Zusammensetzung zu dieser Wahl besser geeignet ist, als dieses große Kollegium. Lediglich aus diesem Grunde bitte ich, dem Provinzial-Verwaltungsrath die Wahl zu überlassen, jedenfalls aber nicht jetzt bei der Neureirung oder Umschaffung der Anstalt eine Aenderung vorzunehmen, deren Tragweite sich ganz gewiß nicht ermaßen läßt.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bentges: Meine Herren! Was den Vorschlag des Herrn von Grand-Ny zu 5 des §. 21 anbetrißt, so ist seine Ansicht die, daß nicht bloß der Direktor der Hilfskasse, sondern auch sein Stellvertreter verpflichtet sein sollen, die Funktionen eines dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten — Landesraths — nach näherer Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths auf den Vorschlag des Landes-Direktors dauernd oder vorübergehend zu übernehmen. Meine Herren! Es ist in Aussicht genommen, daß zu dieser Stelle eines stellvertretenden Direktors, oder sei es eines Ober-Inspektors, nicht ein Beamter von so hervorragender Qualität, wie es ein Landesrath ist, genommen werden soll. Wenn sich dieser Stellvertreter oder Ober-Inspektor nun einmal in der Eventualität befindet, eine höhere Charge einzunehmen, so brauchen wir ihm das nicht statutarisch aufzuerlegen. Es lassen sich zu allen solchen Paragraphen Zusätze machen, die mehr oder weniger Bedeutung haben; diesen Zusatz halte ich nicht für durchschlagender Natur. Ich glaube, daß ein solcher Beamter sich sehr gern aus einer niederen Stellung in den Rang eines Landesraths erhöhen lassen wird. Was im Uebrigen die Auffassung des Herrn von Grand-Ny und des Herrn Freiherrn von Loë zu der Wahl des Direktors der Hilfskasse anbelangt, so muß ich gestehen, daß auch ich bei den Vorverhandlungen dieser Idee keineswegs entgegen gewesen bin und es ebenfalls für angezeigt gehalten habe, in Erwägung zu ziehen, ob bei der Wahl eines Beamten von so hervorragender Stellung nicht auch die Zuziehung des Landtags nöthig sei, ich habe mir aber gesagt, daß wohl aus praktischen Rücksichten davon Abstand zu nehmen sei. Herr von Grand-Ny schlägt zu diesem Zwecke ein Vorschlagsrecht des Verwaltungsraths vor. Da könnten wir, meine Herren, in die Lage kommen, daß der Verwaltungsrath uns nur eine Person vorschlägt, und wir würden keine Auswahl haben. Es würde immer der Schwerpunkt bei ihm liegen. Herr Freiherr Felix von Loë ist der Ansicht, daß die Stelle durch ein Provisorium zu besetzen sei, durch einen oberen Beamten, und da habe ich mir gesagt, wenn das der Fall ist, dann werden wir schwerlich in der Lage sein, einen solchen Beamten aus unserer eigenen Wahl durch eine andere Persönlichkeit zu ersetzen, und deshalb habe ich aus praktischen Gründen, die ich vorhin kurz hervorgehoben habe, es vorgezogen, zwischen den beiden Uebeln das minder

gefährliche zu wählen, und bei dem Vertrauen, welches wir ehnehin dem Provinzial-Verwaltungsrath schenken müssen, auch dieses Mandat in seine Hand zu übertragen, nicht verkennend, daß die Auffassung, welche von Seiten der beiden anderen Herren geäußert ist, wie schon bemerkt, ihre volle Berechtigung hat. Dabei sage ich mir ferner: wir befinden uns überdies in einem Provisorium; über kurz oder lang wird es auch in der Rheinprovinz zu einer Provinzial-Ordnung kommen, wie sie die anderen Provinzen genießen, und dann wird das ganze Gebiet in ähnlicher Weise gesetzlich geregelt werden, was bisher bei uns noch nicht der Fall war. Da wir jetzt eine bestimmte Persönlichkeit im Auge haben, die wenigstens für die Dauer des Provisoriums ausreicht, so halte ich es nicht für angezeigt, die beregten Bedenken geltend zu machen, erkläre mich vielmehr damit einverstanden, daß wir die Fassung des Paragraphen, wie sie hier vorliegt, beschließen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Als Ihr Vorsitzender möchte ich zu diesem Paragraphen auch ein paar Worte sagen. Es sind hier von Seiten des Herrn Vice-Marschalls, des Herrn von Heister und anderer Mitglieder sehr genau und richtig die praktischen Schwierigkeiten und Bedenken in dieser Sache nachgewiesen worden. Ich möchte Sie aber doch noch einmal auf die gesetzlichen Bestimmungen in unserem Regulativ, welche ganz klar ausgesprochen sind, hinweisen. Wir haben 2 Beamte, welche durch den Provinzial-Landtag gewählt und von des Königs Majestät bestätigt werden. Das ist der Landes-Direktor, nach Artikel I des Nachtrags zum Regulativ, vom 27. September 1871 und auf der andern Seite der Feuer-Societäts-Direktor nach dem Reglement der Feuer-Societät. Dem gegenüber bestimmt aber der eben genannte Artikel I des Nachtrags zum Regulative vom 27. September 1871: „dem Landes-Direktor können nach Bedürfniß noch andere obere Beamte zugeordnet werden, deren Anstellung durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt“. So lange diese gesetzlichen Bestimmungen bestehen, und sich einander gegenüber stehen ist nach meiner Ansicht eine Wahl auf andere Weise nicht statthaft. Es sind nur diese beiden Beamten durch den Landtag zu wählen und vom Könige zu bestätigen, alle anderen Beamten sind durch den Provinzial-Verwaltungsrath zu wählen. Wenn Sie eine Aenderung belieben, so kann es nicht in dieser Specialfrage geschehen, sondern es muß zunächst ein Antrag gestellt werden, Artikel I unseres Regulativs auf dem gesetzlichen Wege dahin zu verändern, daß auch andere Beamte der Verwaltung von dem Provinzial-Landtag gewählt werden können. Vorher halte ich es nicht für möglich, daß eine solche Bestimmung getroffen wird. Ich wollte Ihnen, als Ihr Vorsitzender, diese meine Bedenken aussprechen. — Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Korreferent Abgeordneter Dieke: Als Korreferent möchte ich den Herrn Abgeordneten von Grand-Ny bitten, seinen Antrag fallen zu lassen, den er hier in einer Weise ausgeführt hat, daß ich ihm eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, auf eins aber möchte ich ihn aufmerksam machen. Ich will hier nicht auf den Direktor eingehen, sondern nur auf den Stellvertreter. Wenn er gleichzeitig angenommen hat, daß auch dieser ein höherer Beamter sein solle, so würde das dem Zweck nicht entsprechen, den wir mit dem Herrn vorhaben. Derselbe soll im Wesentlichen ein technischer Beamter sein, der sich nicht allein mit Geldmanipulationen beschäftigt, der nicht eine solche Vorbildung haben würde und zu haben brauchte, wie wir sie von den oberen Landesbeamten verlangen. Ich glaube, dieser Punkt müßte jedenfalls von dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny fallen gelassen werden. Was den anderen Punkt angeht, den er vorhin ausgeführt, daß er wünsche, daß der Landtag den Direktor dieser neu gegründeten beziehentlich erweiterten Hilfskasse wählen möge, so möchte ich ihn aus Nützlichkeitsgründen, nicht aus Gründen des formalen Rechts, bitten, seinen Antrag zurückzuziehen, wie gesagt, wirklich aus Nützlichkeitsgründen. Ich halte es nicht für möglich, daß ein Kollegium von 80 Personen in der Lage ist,

die Wahl eines praktisch vorgebildeten Mannes, der gleichzeitig unter dem Landes-Direktor stehen soll, der gleichzeitig Landesrath sein soll, mit allen denjenigen Eigenschaften versehen die wir von einem solchen verlangen müssen, hier vorzunehmen. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten §. 21 so anzunehmen, wie er Ihnen vom Ausschuss vorgelegt wird. (Rufe: Schluß.)

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf Schluß gestellt. Der Herr Abgeordnete von Loë hat noch um das Wort gebeten.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe nur um das Wort gebeten, um mit Rücksicht auf den Gang der Verhandlungen mich dem Antrage des Herrn Referenten, das geringere Uebel zu wählen, anzuschließen und meinen Antrag zurückzuziehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat zu einer geschäftsmäßigen Bemerkung das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Es ist gewiß mein Wunsch, daß eine friedvolle Einigung in der Angelegenheit hier stattfindet, wenn ich auch meinerseits absolut nicht anerkennen kann, daß die Gründe, welche gegen mich angeführt worden sind, stichhaltig waren, und bei meiner Ueberzeugung bleiben muß, daß wir im Recht sind, dies zu verlangen; gleich wohl will ich im Interesse der Einigkeit von meinem Antrag abgehen, und die Sache in der Form annehmen, wie der Herr Vice-Marschall empfohlen hat.

Landtags-Marschall: Ich möchte von meiner Seite, als Vorsitzender, der eben abgegebenen Erklärung des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny gegenüber, die geeignet ist, die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, meine ganz besondere Freude aussprechen. (Heiterkeit.) Ich frage, ob noch eine Bemerkung zu §. 21 zu machen ist. — Es ist dies nicht der Fall, ich erkläre daher den §. 21 in der vorliegenden Fassung für genehmigt.

Es folgt §. 22. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Jentges: Zu §. 22 schlägt der Ausschuss vor, in Zeile 4 und 5 die Worte: „aus seiner Mitte“ zu streichen und in alinea 3 in der ersten Zeile nach dem Worte: „Kuratoriums“ einzuschalten: „welches mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß“.

Ferner ist infolge der Vorschläge zu §. 21 die weitere Funktion des Kuratoriums als Nr. 7 beizufügen:

„die Bestimmung der Mitglieder, welche die Mitzeichnung in Gemäßheit des §. 21 vorzunehmen haben“.

Meine Herren! Der Ausschuss ist von der Erwägung ausgegangen, daß bei Geschäften so rein finanzieller Natur es vielleicht im Interesse des Provinzial-Verwaltungsraths selbst liegen möge, nicht gerade auf seine eigenen Mitglieder bei der Wahl beschränkt zu sein. Der Provinzial-Verwaltungsrath kann ja dem gegenüber doch aus seiner Mitte die geeigneten Persönlichkeiten wählen, wir hielten es aber für zweckmäßig, ihm nicht diese Beschränkung aufzuerlegen. Der fernere Wunsch der beiden Ausschüsse war der, daß dem verehrlichen Kuratorium auch die Verpflichtung auferlegt werde, wenigstens eine gewisse Zahl von Sitzungen im Jahr abzuhalten. Wenn Sie das Statut im Großen und Ganzen beschen, so ist allerdings dem Kuratorium eine große Masse von Rechten zuerkannt, aber nichts destoweniger wird der Schwerpunkt der Verwaltung mehr oder weniger nach der Direktion gravitiren. Da haben wir es im Interesse der provinzialständischen Verwaltung für richtig gehalten, auch dem Kuratorium die Verpflichtung aufzulegen, wenigstens 6 mal im Jahre Sitzungen abzuhalten. Dieses hängt damit zusammen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in der Regel 6 mal im Jahre seine Sitzungen abhält. Es soll dann infolge der Vorschläge zu §. 21 den Funktionen des Kuratoriums die weitere als Nr. 7 beigefügt werden:

„die Bestimmung der Mitglieder, welche die Mitzeichnung in Gemäßheit des §. 21 vorzunehmen haben“.

Das, meine Herren, ergibt sich von selbst.

Landtags-Marschall: Ich stelle den §. 22 zur Diskussion. — Da sich Niemand zum Wort meldet, so schließe ich die Diskussion. Da auch kein Widerspruch gegen §. 22 erfolgt ist, so erkläre ich ihn in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Wir kommen zu §. 23. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: Zu §. 23. Am Schlusse der Position 3 ist hinzuzufügen:

„sowie die Genehmigung von Darlehnsbewilligungen in den Fällen des §. 9 d und g“.

Ferner in Verfolg der obigen Vorschläge zu §. 21 in Nr. 5 des §. 23 nach dem Worte „Direktors“ der Zusatz zu machen: „seines Stellvertreters“ und sodann in pos. 6 die Worte „des Inspektors“ zu löschen. Nr. 8 fällt nach der veränderten Fassung des obigen § 4 fort und ändern sich hiernach die folgenden Nummern.

Der §. 23 lautet also so, wie Sie ihn eben gehört haben. Es sind nur die Kompetenzen des Verwaltungsraths darin aufgestellt, was sich aus der vorhergehenden Berathung von selbst ergibt.

Landtags-Marschall: Ist zu §. 23 noch etwas zu bemerken? — Ich konstatiere, daß gegen diesen Paragraphen kein Widerspruch erfolgt und erkläre ihn in der vorliegenden Fassung für genehmigt.

Wir kommen zu §. 24. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: In §. 24 ist am Schlusse der Nr. 3 hinzuzufügen: „nach Erstattung des Berichtes der von dem Provinzial-Landtage jedesmal zu erwählenden Revisionskommission“.

Der Zweck dieses Paragraphen ist, daß eben eine gewisse Kontrolle des Provinzial-Verwaltungsraths stattfinden soll über Darlehne, die nach gewissen Richtungen gegeben werden. Man hat es für richtig gehalten, das in bindende Formen zu kleiden, damit kein Anstand erhoben wird, wenn Bedenken dagegen laut werden sollten.

Landtags-Marschall: Ist gegen §. 24 noch etwas zu bemerken? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch gegen diesen Paragraphen erfolgt, und erkläre ihn in der vorliegenden Fassung für genehmigt.

Es folgt §. 25. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: §. 25 bleibt unverändert.

Landtags-Marschall: Ist gegen §. 25 noch etwas zu bemerken? — Dieser Paragraph ist ebenfalls genehmigt.

Wir kommen zu §. 26. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: In §. 26 sind die Worte:

„bezieht sich des Inspektors der Hilfskasse“ zu streichen und dafür zu setzen: seines Stellvertreters“.

Das ist selbstverständlich; der Inspektor fällt weg.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, so erkläre ich auch diesen Paragraphen für genehmigt.

Es folgt §. 27. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Zentges: §. 27 ist unverändert.

Landtags-Marschall: Der §. 27 ist unverändert, ist etwas dagegen zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, so erkläre ich diesen Paragraphen ebenfalls genehmigt.

Es folgt §. 28. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bentges: §. 28 ist gleichfalls unverändert.

Landtags-Marschall: §. 28 ist auch unverändert, wenn nichts dagegen zu erinnern ist, so erkläre ich ihn für genehmigt. Wir kommen zu §. 29. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bentges: §. 29 ist unverändert.

Landtags-Marschall: §. 29 ist geblieben. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich auch diesen Paragraphen in der vorliegenden Fassung für genehmigt.

Es folgt §. 30. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bentges: Bei §. 30 ist nichts geändert.

Landtags-Marschall: §. 30 ist unverändert. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich diesen Paragraphen ebenfalls für genehmigt.

Wir kommen zu §. 31. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bentges: §. 31 ist auch unverändert vorgeschlagen.

Landtags-Marschall: §. 31 ist ebenfalls unverändert vorgeschlagen, wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich diesen Paragraphen für genehmigt.

Wir kommen zu §. 32. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bentges: §. 32 ist unverändert.

Landtags-Marschall: §. 32 ist unverändert, wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich den Paragraphen für genehmigt und hiermit das ganze vorliegende Statut. Im §. 6 ist noch die redaktionelle Frage, die von Herrn Courth angeregt worden ist, zu erledigen. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Die Rektifikation ist nur eine Konsequenz unserer Beschlüsse. Nachdem wir durchgehend die Kirchen selbstständig neben die übrigen Korporationen hingestellt haben, ist es nur eine Konsequenz, daß wir im §. 6 die Kirchen nicht als Institute stehen lassen. Der §. 6 würde demnach lauten müssen: Der Hilfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Civil- und Kirchen-Gemeinden- und Instituten-Kassen, Gelder aus Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen, sowie Pupillengelder als Depositen, nicht aber Gelder von Privatpersonen anzunehmen.

Ich beantrage diese Aenderung, weil wir die Kirche sonst ganz selbstständig hingestellt haben. (Sehr richtig.)

Landtags-Marschall: Wenn Sie mit dieser redaktionellen Korrektur einverstanden sind, (Zustimmung) so erkläre ich das vorliegende Statut mit dieser Veränderung für genehmigt.

Wir gehen über zu dem beigebrannten Kassen-Reglement, welches sich in der ersten Vorlage auf Seite 26 befindet. Es heißt dort: „Reglement, betreffend die Führung der Kassen-geschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hilfskasse. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bentges: Meine Herren! Der vereinigte Ausschuß hat an diesem Reglement keine Veränderungen zu beantragen, mit alleinigem Ausschluß des Zusatzes zu §. 15.

Zu §. 15. Am Schlusse des 4. alinea ist nach dem Worte: „vermerkt“ folgender Satz einzufügen:

„Eine Abschrift dieses Protokolles, sowie der Kassen-Extrakte und der monatlichen Abschlässe der Manuale der einzelnen Fonds (§. 12) muß dem Landes-Direktor mitgetheilt werden“.

Er hat den Zweck, die Fühlung des Herrn Landes-Direktors mit der Kasse in höherem Grade aufrecht zu erhalten.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob Sie die Verlesung des Kassen-Reglements wünschen. (Stimmen: Nein.) Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte die en bloc-Annahme bis zur Seite 6, §. 15 empfehlen, das Folgende ist neu; das Uebrige ist gar nichts anders, als das alte Kassen-Reglement, was wir gehabt haben.

Landtags-Marschall: Es ist der geschäftsordnungsmäßige Vorschlag gemacht worden, das Reglement bis §. 15, bis zum letzten Paragraphen, en bloc anzunehmen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die ersten 14 Paragraphen dieses Reglements für en bloc genehmigt.

Wir kommen zu §. 15. Hier ist die Veränderung, welche der Herr Referent eben angeführt hat, vorgeschlagen:

Am Schlusse des 4. Alineas ist nach dem Worte „vermerkt“ folgender Satz einzuführen:

„Eine Abschrift dieses Protokolls, sowie der Kassen-Extrakte und der monatlichen Abschlüsse der Manuale der einzelnen Fonds (§. 12) muß dem Landes-Direktor mitgetheilt werden.“

Ist zu §. 15 noch etwas zu bemerken? Wenn kein Widerspruch erfolgt, so würde ich auch den §. 15 mit dem vom Ausschuss vorgeschlagenen Zusatz zu Alinea 4 für genehmigt erklären, und hiermit auch das ganze Reglement in der vorliegenden Fassung mit den Zusätzen des Ausschusses. Meine Herren! Auf Seite 6 des gedruckten Referates finden Sie am Schluß unter §. 15 die vom Ausschuss vorgeschlagenen Resolutionen. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Bentges: Es heißt dort: Die vereinigten Ausschüsse I und IV beehren sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

I. Der Hohe Landtag wolle das von dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegte Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse mit den im gegenwärtigen Referate angegebenen Abänderungen annehmen und in gleicher Weise das vorgelegte Reglement, betreffend „die Führung der Kassen-Geschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hülfskasse“ mit der gleichfalls vorstehend angeführten Abänderung. Das hat durch die vorausgegangene Beschlusfassung seine Erledigung gefunden. Nun kommt ferner:

II. Der hohe Landtag wolle zur ferneren Verstärkung des Betriebsfonds der Provinzial-Hülfskasse die Ausgabe von weiteren auf den Inhaber lautenden Seitens der Gläubiger un kündbaren Schuldverschreibungen — Anleihescheine der Rheinprovinz — bis zur Höhe von 5 Millionen Mark beschließen, sodann den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die näheren Modalitäten festzustellen sowie die Genehmigung der königlichen Staatsregierung nachzusuchen und hierbei namentlich dahin zu wirken, daß die Amortisation der ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht zur Bedingung gemacht und daß die Provinzial-Hülfskasse von Stempel und Gebühren befreit werde.

III. Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, den in dem neuen Statut vorgesehenen Stellvertreter des Direktors schon jetzt provisorisch anzustellen und ihn mit der Ausübung der ihm in dem Statut zugewiesenen Funktionen zu beauftragen.

Was die Resolution ad II beantragt, ist dies eigentlich die Ausführung des §. 4 des Statuts, wo es heißt: „wird eine weitere Emission derselben in Aussicht genommen“. Wenn Sie sich den §. 4 in der neuen Fassung ansehen wollen, so lautet derselbe:

Zur Verstärkung des Betriebsfonds der Hilfskasse sind auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. April 1880 drei Millionen Mark auf den Inhaber lautender Anleihecheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Hilfskasse emittirt worden und werden weitere Emissionen dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, vorbehalten.

Die vereinigten Ausschüsse haben geglaubt, daß jetzt schon der Zeitpunkt gekommen sei, die Ermächtigung für den Provinzial-Verwaltungsrath nachzusuchen, eine fernere Emission von 5 Millionen nach Bedarf für die Zwecke der Provinzial-Hilfskasse zu bewirken. Daß diese Ermächtigung von der königlichen Staatsregierung abhängig ist, ist wohl selbstverständlich. Es ist dabei zusätzlich der Wunsch geäußert worden, dahin zu wirken, daß die Amortisation der ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht zur Bedingung gemacht werde. Man hat geglaubt, daß es sich bei der Beschaffung dieser neuen Anleihe doch mehr um einen eisernen Bestand handle, und daß es daher wünschenswerth sei, daß die Staatsregierung von der Amortisation Abstand nehme. Ob sie das thun wird, ist eine Frage, die ich allerdings dahin gestellt sein lassen will, aber der Wunsch ist von der Erwägung ausgegangen, daß man einen eisernen Bestand bilden und nicht, wie in dem ursprünglichen Statutentwurf gesagt worden ist, die amortisirten Obligationen durch neue gleich wieder ersetzen will. Um dem vorzubeugen, ist der Antrag gestellt worden; es ist zweifelhaft, ob er genehmigt wird.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Zunächst konstatare ich, daß von den vom I. und IV. Ausschuß gestellten Anträgen der erste durch Ihre vorher gefaßten Beschlüsse erledigt ist. Sodann gehen wir zu Nr. II über, ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich hoffe, daß die königliche Staatsregierung uns nicht verweigern wird, daß eine Amortisation dieser Obligationen nicht stattzufinden braucht, denn wir wollen ja ein Geschäftskapital für die Hilfskasse gründen, was wir immer nöthig haben. Sodann möchte ich beantragen, daß diese Obligationen durch formalen Beschluß nur als 4%ige ausgegeben werden sollen. Ich glaube zwar, daß der Provinzial-Verwaltungsrath keine anderen Emissionen feststellen wird, aber es ist doch wünschenswerth, daß wir dies beschließen, damit wir nicht später wieder in Konvertirungsschmerzen hineingerathen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Fentges: Ich erlaube mir, noch eine Bemerkung des Herrn Ober-Präsidenten, die in seinem Rescripte enthalten ist, dem Herrn von Eynern gegenüber zu erwähnen: „Auch würde jedenfalls nicht gestattet werden können, daß für den Betrag der getilgten Schuldverschreibungen neue Anleihecheine ausgegeben werden, da dies für die Kontrolle nicht unerhebliche Schwierigkeiten schaffen würde, und für derartige Anleihen auch sonst grundsätzlich daran festgehalten worden ist, daß sie in einem zum Voraus bestimmten Zeitraume abgetragen werden können“.

Ich weiß recht gut, daß die königliche Staatsregierung von einer solchen Bestimmung Abstand nehmen könnte; der Regel nach thut sie es aber nicht.

Landtags-Marschall: Ist sonst noch etwas zu bemerken? — Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich Nr. II der Anträge in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Es folgt Nr. III. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Fentges: Nr. III lautet:

„Der Hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, den in dem neuen Statut vorgesehenen Stellvertreter des Direktors schon jetzt provisorisch anzustellen und ihn mit der Ausübung der ihm in dem Statut zugewiesenen Funktionen zu beauftragen“.

Diese Resolution empfiehlt sich von selbst. Die Hilfskasse hat vielleicht schon jetzt ihre Operationen in erweitertem Umfange begonnen, und wenn es gut ist, daß ihr diese weitere Arbeitskraft gegeben wird, so wird es auch wünschenswerth sein, daß diese Aushilfe für die Dauer des Provisoriums geschaffen wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Korreferent Dieke hat das Wort.

Korreferent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich glaube, annehmen zu dürfen, daß diese drei Anträge des I. und IV. Ausschusses jetzt Ihre volle Zustimmung gefunden haben. Ich möchte meinerseits als Korreferent nur konstatiren, daß ich mit dem Wortlaut und Inhalt der Anträge sowohl, wie der Statuten, vollständig einverstanden bin und keine Gegenanträge irgend welcher Art hier zu stellen habe. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Wenn kein weiterer Widerspruch erfolgt, so konstatire ich, daß auch der dritte Antrag und somit sämtliche Anträge und die Statuten genehmigt sind und diese Angelegenheit hiermit erledigt ist.

Es folgt das Referat des I. und IV. Ausschusses, betreffend den Erlaß des Gesetzes über die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879. Referent ist der Herr Abgeordnete Courth.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Das Gesetz vom 13. Mai 1879 gestattet die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Der Zweck dieser Banken ist im §. 1 bestimmt, Sie erlassen mir wohl denselben zu verlesen, (Zustimmung) da er vorher durch den Herrn Abgeordneten von Grand-Ny verlesen worden ist. Wir haben das revidirte Statut der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse festgestellt, Sie werden sich aus der Debatte erinnern, daß in §. 9 unter e die Provinzial-Hilfskasse auch die Zwecke im Auge hat und fördert, welche das Gesetz über die Landeskultur-Rentenbanken diesen Banken vorgezählt hat, es heißt in dem §. 9:

„Darlehen aus der Hilfskasse können gewährt werden: e an städtische und ländliche Grundbesitzer oder an Verbände derselben zu den im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879 vorgesehenen Zwecken“.

Es wird auf die gleiche Weise das Darlehen gegeben werden, namentlich auf Amortisation und mit billigen Zinsen. Es ist also für unsere Provinz wenigstens zur Zeit kein Bedürfniß vorhanden, eine solche Landeskultur-Rentenbank zu errichten. Es wird den Zwecken durch unsere Provinzial-Hilfskasse voraussichtlich umsomehr genügt werden können, als wir ja heute die Fonds um 5 000 000 Mark erhöht haben und eine weitere Erhöhung in Gemäßheit des Statuts durch unseren Beschluß mit Genehmigung der Staats-Regierung eintreten lassen können. Der I. und IV. Ausschuß schlägt Ihnen daher vor, in diesem Sinne Ihren Beschluß nach folgendem Referat zu fassen:

Der I. und IV. Ausschuß erklärt sich mit den Ausführungen in dem bezüglichen Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 12. Februar 1881 einverstanden, wonach die durch das beregte Gesetz der Bodenkultur zu gewährenden Vortheile sich durch eine Erweiterung der bestehenden Provinzial-Hilfskasse, deren neue Organisation den gegenwärtigen Provinzial-Landtag beschäftigt, werde erreichen lassen.

Der Ausschuß beantragt daher, dem hohen Hause den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths zur Annahme zu empfehlen, welcher dahin geht:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, von der Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank für die Rheinprovinz zur Zeit Abstand zu nehmen“.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des I. und IV. Ausschusses über den Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884. Referent ist der Herr Abgeordnete von Eynern.

Referent Abgeordneter von Eynern: Das Referat des I. und IV. Ausschusses lautet:

Der I. und IV. Ausschuss des Provinzial-Landtages hat den vom Provinzial-Verwaltungsrath in IV, 7 der gedruckten Vorlagen aufgestellten Etat geprüft und dabei Folgendes zu bemerken gefunden:

Durch den Beschluß über die Neuorganisation der Provinzial-Hilfskasse wird dieser Etat, wovon einzelne Positionen bisher im Etat der Centralkasse eingestellt waren, zum ersten Male in dieser Form vorgelegt und fand diese Form die Zustimmung des Ausschusses.

Bei Tit. A. 1, Gehalt des Direktors, wurde der Antrag gestellt, daß der in Aussicht genommene Direktor, Herr Landesrath Klein, als Landesrath sein bisheriges Gehalt von 6600 Mark beziehen soll, daß demselben aber als Vorsitzender der Direktion der Provinzial-Hilfskasse statt der in Aussicht genommenen 1800 Mark 2400 Mark Gehalt bewilligt werden möge. Das Gesamtgehalt des Direktors würde sich demnach auf 9000 Mark belaufen.

Der Ausschuss faßte einstimmig den Beschluß der Annahme dieses Vorschlages und der Empfehlung desselben bei dem hohen Provinzial-Landtage.

A. 2. Bei Berathung über die Neuorganisation der Provinzial-Hilfskasse ist von Seiten des I. und IV. Ausschusses der Beschluß gefaßt worden, statt einer Inspektorstelle mit einem Gehalt von 5500 Mark die Stelle eines Stellvertreters des Direktors mit einem Gehalt von 6000 Mark zu freieren, und beschloß der Ausschuss, diese Abänderung bei dieser Etatsposition zum Ausdruck zu bringen.

Die übrigen Etatspositionen wurden ohne weitere Erörterungen nach den Vorschlägen genehmigt.

Der I. und IV. Ausschuss erlaubt sich demzufolge den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle dem beregten Etat nach Maßgabe der Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsrathes und nach den durch den Ausschuss getroffenen Abänderungen zustimmen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diese Anträge des Ausschusses die Diskussion. — Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich dieselbe und bringe die Anträge zur Abstimmung. (Rufe: en bloc-Annahme.) Es wird en bloc-Annahme beantragt, wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich diese Anträge für en bloc genehmigt.

Es folgt das Referat des I. und IV. Ausschusses, betreffend die Ausführung des auf den Antrag von Eynern und Genossen bezüglich der Einstellung von Fonds- und Rechnungsheberschüssen in den Etat, sowie bezüglich der Bildung eines eisernen Bestandes gefaßten Beschlusses des Provinzial-Landtages vom 3. Mai 1879. Referent ist der Herr Abgeordnete Waldthausen.

Referent Abgeordneter Waldthausen: Meine Herren! Sie haben gehört, worüber ich zu berichten habe. Die Verhandlungen haben klar gelegt, daß der ganze Gegenstand gegenstandslos geworden ist. Ich kann mich deshalb wohl darauf beschränken, das Referat vorzulesen. Dasselbe lautet:

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat den nebenstehenden Antrag, wie es seine Wichtigkeit erfordert, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Das hierüber erstattete Referat vom 6. April d. J., welches sich in ihren Händen befindet und worauf hier ausdrücklich Bezug genommen wird, behandelt diesen Gegenstand in erschöpfender Weise. Bei den gepflogenen Verhandlungen mußte auch der Ausschuß mit dem Provinzial-Verwaltungsrathe anerkennen, daß der betreffende Antrag gegenstandslos geworden und beschloß folgenden Antrag zu stellen:

„Der Provinzial-Landtag wolle sich mit den Ausführungen, welche der Provinzial-Verwaltungsrath in seinem Referate vom 6. April d. J. niedergelegt habe, einverstanden erklären und durch dieselben den erwähnten Beschluß des Provinzial-Landtages vom 3. Mai 1879 als erledigt erachten“.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Cynern hat das Wort.

Abgeordneter von Cynern: Wenngleich ich jetzt bei dieser Hitze nicht gern spreche, so kann ich doch nicht ganz klanglos meinen Antrag zum Ortus hinableiten lassen (Heiterkeit), und nehme auch umso lieber das Wort, um zu erklären, daß der Provinzial-Verwaltungsrath dem Sinne des von mir im Verein mit vielen andern Freunden auf dem vorjährigen Landtage gestellten Antrage durchaus gerecht geworden ist und daß ich darüber dem von mir empfundenen Danke gegen den Provinzial-Verwaltungsrath hiermit Ausdruck geben kann. Ich will nicht sagen, daß die Gerechtigkeit, welche meinem Antrage geworden, ein besonders erfreuliches Resultat aufweist, denn ein großer Theil derjenigen Fonds, die ich damals in's Auge gefaßt hatte, sind inzwischen verschwunden, sie sind nicht mehr vorhanden als Folge der stärkeren Bedürfnisse, die an die einzelnen Etats während der letzten 2 Jahre gestellt worden sind. Es betrifft dies den Fonds für das Landarmenwesen, der durch das große Bedürfniß desselben beseitigt worden ist, dann den Fonds für Braunweiler und den Fonds für das Landarmenhaus von Trier, welche letzteren beiden durch Neubauten aufgezehrt worden sind. Der wesentlichste Theil des damaligen Antrages ging aber dahin, daß die Ueberschüsse früherer Jahre nicht mehr verwendet werden sollten, um Fonds anzuhäufen, sondern daß sie in den Etat des nächsten Jahres eingestellt werden, und dieser wesentliche Theil meines Antrages ist durch die auf Seite 4 des Referats enthaltene Bestimmung, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in der Folge nach diesem Wunsche verfahren würde, vollständig erfüllt, und es ist auch nach dieser Bestimmung für das Jahr 1880 verfahren worden. Ich will mit dieser kleinen Erläuterung schließen und nur wiederholen, daß das, was wir zu erreichen wünschten, im Wesentlichen erreicht worden ist.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand zu diesen Anträgen das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschlecht.) Die Anträge sind angenommen. (Rufe: Pause. Nein!)

Meine Herren! Wir fahren fort und kommen zu dem Referat des V. Ausschusses, betreffend Feststellung der Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen durch Sekundärbahnen im Allgemeinen und der Straßen Beuel-Overath und Köln-Elpe im Besonderen.

Meine Herren! Ich habe hierzu zu bemerken, daß ich nach Nr. 7 unserer Tages-Ordnung noch ein vom V. Ausschusse festgestelltes Referat hier angeschlossen habe, betreffend die Sekundärbahn Call-Hellenthal. Es würden also die vier Referate über die Sekundärbahnen nach einander hier zur Verhandlung kommen. Ich muß noch bemerken, daß das Referat über die Sekundärbahn Call-Hellenthal noch nicht fertig gestellt war, als ich die Tages-Ordnung aufstellte, dasselbe ist erst

gestern Nachmittag fertig gestellt worden, aber ich wollte es doch im Anschluß an die übrigen Referate über die Sekundärbahnen heute zur Verhandlung bringen. Ich denke, daß Sie alle damit einverstanden sind. (Zustimmung.) Ich ertheile dem Herrn Referenten Abgeordneten von Heister das Wort.

Referent Abgeordneter von Heister: Das Referat, betreffend Feststellung der Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen durch Sekundärbahnen im Allgemeinen und der Straßen Beuel-Overath und Köln-Olpe im Besonderen lautet: Im November 1880 hatte die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld bei der provincialständischen Verwaltung den Antrag gestellt, es möge der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Mitbenutzung der Provinzialstraßen Beuel-Overath und Köln-Olpe in einer Ausdehnung von 19,3 Kilometer die Genehmigung ertheilt werden. Als dieselbe Seitens des Landes-Direktors auf die Hauptbedingungen, wie solche durch Beschluß des Provinzial-Landtags in der Sitzung vom 2. Mai 1879 festgestellt waren, hingewiesen wurde, wünschte sie den Wegfall der Bedingungen ad 3 und 9, betreffend Erwerbung von Material-Depotplätzen und Bestellung einer Kaution, sowie Abstandnahme von dem Vorbehalte der Widerruflichkeit der Konzessions-Ertheilung im §. 1 der Hauptbedingungen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte unter den obwaltenden Verhältnissen den Wunsch ad 3 und 9 der Bedingungen ohne Weiteres zuzugestehen und auch im §. 1 unter den besonderen Umständen entsprechende Aenderung zugestehen zu dürfen, wie solche in seinem Referate abgedruckt ist. Statt auf dieses bereitwillige Entgegenkommen einzugehen, erhob die Königliche Eisenbahn-Direktion nunmehr gegen fast sämtliche Bedingungen die verschiedensten Einwendungen und erklärte dieselben prinzipiell für unannehmbar. Darauf hin glaubte nun auch der Provinzial-Verwaltungsrath in Vertretung des Beschlusses des Landtages dessen prinzipielle Auffassungen festhalten und namentlich in einer Eingabe an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter Darlegung der gesammten Verhältnisse auf das Entschiedenste betonen zu sollen, daß die angebrohte Expropriation einer Provinzialstraße ihrer Länge nach von einer Eisenbahn der Natur der Sache nach ausgeschlossen erscheine. Der Herr Minister ordnete darauf eine Konferenz der Vertreter der Eisenbahn- und der Straßenverwaltung unter dem Vorsitze des Herrn Ober-Präsidenten an, bezeichnete gleichzeitig die Punkte, in denen die Eisenbahn-Direktion ohne Weiteres entgegenkommen könne, und machte für andere Punkte vermittelnde Vorschläge. Unter diesen Umständen hielt es auch der Provinzial-Verwaltungsrath für angebracht, unter Festhaltung der prinzipiellen Gesichtspunkte des Landtags durch Modifikationen der Bedingungen entgegen zu kommen.

Auf Grund dieses Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths fand denn auch in der Konferenz im Allgemeinen eine Einigung statt mit Ausnahme der Bedingung ad 5, die zu verwendenden Lokomotiven betreffend. Im Uebrigen wurde noch darauf hingewiesen, daß der in Bedingung 2, 4 und 6 vorgeschlagene Ausdruck „im Einvernehmen“ besser in „nach Benehmen“ umgeändert werde, jedoch ohne daß die Eisenbahn-Verwaltung hierauf besonderen Werth legte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte an dem Ausdruck „im Einvernehmen“ festhalten zu müssen, um der Straßen-Verwaltung die nöthige Mitwirkung zu sichern, stellt dagegen in der Frage den Lokomotiven die Entscheidung dem hohen Landtage ohne eigenen Antrag anheim.

Nachträglich hat sich noch eine Schwierigkeit in Betreff der erforderlichen Breite der von der Eisenbahn freizulassenden Chausseefläche herausgestellt. Während sich die Königliche Direktion bis dahin in ihrem Projekt nach dem Landtagsbeschlusse gerichtet hatte, glaubte dieselbe später auf Grund einer vom Herrn Minister für öffentliche Arbeiten unter dem 8. März 1881 erlassenen Bestimmung, nach welcher es genügt, wenn neben dem Bahnzuge ein breit beladenes Fuhrwerk

passiren kann und wenn zwei solcher Fuhrwerke einander ausweichen können, sobald ein Zug die Stelle passirt, nur diese Bedingung erfüllen zu müssen. Obgleich der Provinzial-Verwaltungsrath die Verfügung des Herrn Ministers als nur für die landespolizeiliche Prüfung geltend und zwar als Minimum des Erlaubten auffaßt, dagegen dem Landtag als dem Eigenthümer der Straßen das Recht, eine größere Breite als Bedingung für die Benutzung vorzuschreiben, bis dahin gewahrt hat, so glaubt er doch für einzelne dringende Fälle z. B. wenn eine Erbreiterung der Straße des Terrains oder der Anbau-Verhältnisse wegen mit ganz unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft ist, oder wenn die Armuth der verpflichteten Gemeinde den Ankauf zur Erbreiterung fast unmöglich macht, von dem hohen Landtage die Ermächtigung erbitten zu sollen, Ausnahmen in der Breite eintreten lassen zu dürfen.

Der V. Ausschuß erkannte zunächst an, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in den zugestandenen Modifikationen dem Geiste der vom Landtage aufgestellten Bedingungen entsprechend gehandelt habe, sowie daß derselbe formell nicht berechtigt war, ein Weiteres zuzugestehen, daß er also bei Behandlung dieser Angelegenheit durchaus korrekt verfahren habe, ferner glaubte er aus den vom Verwaltungsrath geltend gemachten Gründen an dem Ausdruck „im Einvernehmen“ in den Bedingungen 2, 4 und 6 einstweilen festhalten zu müssen. In der die Art der Lokomotiven betreffenden Frage war der V. Ausschuß der Ansicht, daß die allgemeine Festhaltung der Bedingungen ad 6 den Bau von Sekundärbahnen im höchsten Grade erschweren werde, daß auch unsere industrielle Provinz dieser Bahnen mehr, wie jede andere bedürfe, und daß hier Erleichterungen um so mehr am Plage seien, als keine andere Provinz diese Bedingung gestellt habe. Ferner wurde unter allseitiger Zustimmung geltend gemacht, daß nach den Erfahrungen der Neuzeit der Fuhrverkehr auf den Straßen nicht in dem Maße geschädigt werde, als dies bei dem Beschlusse des vorigen Landtags vorausgesetzt worden, sowie daß auch für die Provinz eine nicht unbedeutende Entlastung in der Straßen-Unterhaltung dadurch eintreten werde, daß die Sekundärbahnen ihren Theil der Straße in Unterhaltung nehmen müßten. Unter diesen Umständen glaubte der V. Ausschuß zwar nicht generell auf die Bedingung ad 6 verzichten zu dürfen, wie dies von einer Seite in Vorschlag gebracht worden war, aber doch einen Unterschied machen zu müssen zwischen Bahnen, welche den Vollbahnen analoge Verkehrszwecke verfolgen und in unmittelbarem Anschluß an bestehende Eisenbahnen eingerichtet sind und solchen, bei denen letzteres nicht der Fall ist oder die mehr den Pferdebahnen analoge Zwecke verfolgen. Für die letzteren Kategorien von Sekundärbahnen hielt der V. Ausschuß als Regel die Bedingung ad 6 fest, während er dieselbe für die erste Kategorie fallen ließ.

In Bezug auf den letzten Differenzpunkt, die erforderliche Breite der Straße betreffend, trat der V. Ausschuß vollständig den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths bei.

Derselbe beehrt sich deshalb bei dem hohen Landtage die folgenden Anträge einstimmig zu stellen:

Der Provinzial-Landtag wolle:

- 1) Das bisherige Vorgehen des Provinzial-Verwaltungsraths in der vorliegenden Angelegenheit billigen, die Abänderungen ad 1, 3 und 9 der Hauptbedingungen für die Sekundärbahn von Troisdorf nach Runderoth genehmigen, sowie den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, in ähnlichen Fällen in gleicher Weise zu verfahren;
- 2) die Bedingungen ad 2, 4 und 6 in ihrer neuen Fassung unter Beibehaltung des Ausdrucks „im Einvernehmen“ in die Hauptbedingungen aufnehmen;
- 3) in Bezug auf die bisherige Bedingung ad 6 den folgenden Beschluß fassen:

Bei Sekundärbahnen, welche den Vollbahnen analoge Verkehrszwecke verfolgen und in unmittelbarem Anschlusse an bestehende Eisenbahnen eingerichtet sind, wird von der Bedingung ad 6 Abstand genommen, dagegen bei Straßenbahnen, welche den Pferdebahnen analoge Zwecke verfolgen, und bei solchen, welche nicht in unmittelbarem Anschlusse an bestehende Eisenbahnen eingerichtet sind, ist in der Regel die Hauptbedingung ad 6 aufrecht zu erhalten;

4. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, in dringenderen Fällen bezüglich der Vorschrift über die bei Sekundärbahn-Anlagen auf den Provinzialstraßen freizulassende Straßenbreite angemessene Ausnahmen eintreten zu lassen;
5. endlich die zu der vorliegenden Angelegenheit eingegangenen 5 Petitionen R. M. 154 durch vorstehende Beschlüsse für erledigt erklären.

Meine Herren! Ich glaube, daß ich mich einstweilen auf das Gesagte beschränken darf, da ich ein ausführliches Referat verfaßt und dasselbe eben verlesen habe.

Landtags-Marschall: Ich stelle die hier gemachten Anträge zur General-Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich habe mich dem V. Ausschusse für diese Angelegenheit zutheilen lassen, ich habe also wohl an den Berathungen, aber nicht an den Beschlüssen desselben Antheil nehmen können und ebensowenig konnte ich über die Fassung des Protokolls meine Ansicht aussprechen. Dieses Referat ist nach meiner Ansicht in einer Art abgefaßt, wie sie bisher bei uns nicht gebräuchlich war, es verlangt ein förmliches Vertrauensvotum für den Verwaltungsrath, es verlangt, daß der Provinzial-Landtag das bisherige Vorgehen des Provinzial-Verwaltungsraths ausdrücklich billige, ausdrücklich anerkenne, daß der Provinzial-Verwaltungsrath im Geiste der Reglements gehandelt habe, und dgl. mehr. Meine Herren! Ich bin nicht in der Lage, einem solchen Vertrauensvotum zuzustimmen, ich finde dazu keinen Anlaß, nach meiner Kenntniß der Sachlage. An dem Bau der Aggerthalbahn, die an §. 6 dieses Reglements Anstand gefunden hat, nehme ich ein besonderes Interesse und mit mir ein großer Landestheil, und ich glaube, daß der Bau dieser Aggerthalbahn durch den §. 6 nicht hätte verzögert zu werden brauchen. Er ist verzögert worden durch ein zu genaues Festhalten des Provinzial-Verwaltungsraths an den bestehenden reglementarischen Bestimmungen, obwohl derselbe voraussetzen konnte, daß hinterher der Landtag einem Abgehen davon zustimmen würde. (Widerspruch.)

Meine Herren! Ich habe, nachdem in dem Ausschusse von dieser Angelegenheit die Rede war und ähnliche Anklagen gegen die Direktion der Bergisch-Märkischen Bahn erhoben wurden, wie sie auch hier in dem Protokoll stehen, als Mitglied der Deputation der Aktionäre der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Veranlassung genommen, bei der Direktion in Elberfeld die Akten nachzusehen, um zu erfahren, ob denn wirklich die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Direktion gegenüber den mir fortgesetzt ertheilten Gegen-Versicherungen derselben, Schuld daran sei, daß die Bauausführung sich so lange verzögert habe, und ich habe nach objektiver Prüfung gefunden, daß die Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn kein Vorwurf trifft. Sie hat, um den Bau zu befördern, die vorläufige Bauerlaubnis verlangt, wie dieselbe immer gewährt wird, auch wenn noch Differenzpunkte vorhanden sind, zu deren Lösung aber sichere Aussicht ist, aber diese vorläufige Bauerlaubnis ist ihr von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths nicht ertheilt worden. Außerdem hat sie alles gethan was möglich war, und der Herr Minister hat ihr auch, trotzdem ihr diese vorläufige Bauerlaubnis noch nicht ertheilt war, gestattet, mit dem Grunderwerb vorzugehen, und sie hat diesen

Gründerwerb eingeleitet, trotzdem sie mit der ganzen Angelegenheit noch in der Luft schwebte. Ich kann also, meine Herren, nicht anerkennen, daß durch die Schuld der Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, wie ihr das vielfach vorgeworfen worden ist, eine Verzögerung dieses Bahnbaues eingetreten ist.

Nun, meine Herren, komme ich auf den Punkt der uns hier betrifft. Ich habe vor zwei Jahren, als es sich um Feststellung dieses §. 6 über den Betrieb von Lokomotiven mit Einrichtungen zum Dampfverzehren handelte, dagegen gesprochen und einen Antrag dagegen gestellt. Ich bin mit diesem Antrage, wie mir dies auch in dieser Session verschiedentlich passiert ist, in der Minorität geblieben (Heiterkeit); es waren nur drei Herren, welche sich mit mir erhoben. Ich kann also mit einiger Genugthuung empfinden, daß jetzt von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths selbst der Antrag auf Beseitigung dieser Bestimmung gestellt wird, aber, meine Herren, er wird doch wieder mit Bedingungen gestellt. Ich habe in der Ausschuß-Sitzung die runde Streichung dieses Paragraphen beantragt, der Ausschuß hat aber einstimmig beschlossen — in zwei Jahren werden schon wieder ganz andere Stimmverhältnisse sein — für Tramwaybahnen diese Beschränkungen noch aufrecht erhalten zu wollen. Ich habe schon in dem Ausschuß folgendes angeführt: Denken Sie sich eine Tramwaybahn, wie wir sie in Elberfeld-Barmen in der Länge vieler Kilometer über Provinzialstraßen gehend, haben, der Stadtrath von Elberfeld und der Stadtrath von Barmen beschließen nun, daß der Lokomotivbetrieb eingeführt wird; dann müssen wir zu der Provinzial-Verwaltung hingehen und müssen die Erlaubniß zu diesem Lokomotivbetrieb einholen, und dann kann der Provinzial-Verwaltungsrath uns diesen Lokomotivbetrieb verweigern, trotzdem die Stadträthe der beiden Städte in ihrer Weisheit beschlossen haben, daß ein Lokomotivbetrieb doch wohl gestattet werden könne. Man hat nun auf diese meine Einwendungen das Wörtchen: „in der Regel“ in den Antrag hineingebracht und mich persönlich damit beruhigt, daß man in der Regel annehmen würde, daß die Stadträthe von Elberfeld und Barmen so geschickt seien, daß sie keinen unverständigen Vorschlag bei der Provinzial-Verwaltung machen würden. Meine Herren! Die aufgestellten Bedingungen zerfallen aber in zwei Kategorien, und darüber muß ich auch noch sprechen. Die eine Kategorie ist diejenige, welche das Straßeninteresse und den Straßenkörper als solchen in der Unterhaltung von Wegen, in Anfuhrwegen, in Uebergängen betrifft, das sind Sachen, die unzweifelhaft der Eigenthümer der Straße, die Provinz, zu bestimmen hat, die zweite Kategorie betrifft aber die Beschränkung des Betriebes, die Beschränkung der Benutzung von Betriebsmitteln, ein Gebiet, welches die Sicherheit betrifft, das nicht wir zu bestimmen haben, sondern das der Staat zu bestimmen hat, das ein Ausfluß der Staatshoheit ist; die Landespolizei-Behörde kommt hier allein in Frage. Ebenso wenig wie Sie das Recht haben zu beschließen, daß auf der Chaussee Niemand mit einem Pferdegespann mit Schellen behangen fahren darf, ebenso wenig haben Sie ein Recht, in Bezug auf die Betriebsmittel, die auf der Chaussee angewendet werden, einen Einfluß auszuüben. Dieses Recht hat der Staat allein, der Staat kann verbieten, aber nicht wir. Der Herr Minister, wie ich zuverlässig weiß, hat geradezu der Bergisch-Märkischen Eisenbahn befohlen, einen Vertrag, welcher derartige Bedingungen enthält, die die Staatshoheit angreifen, nicht zu unterzeichnen, er hat gesagt: Damit greift die Provinzial-Verwaltung in meine Befugnisse hinein. Meine Herren! Wenn die Sache so liegt, so thun Sie am Besten, wenn Sie diese ganze Bestimmung streichen, um nicht bei jeder neuen Sekundärbahn oder jedem neuen Antrage in Zwistigkeiten und Differenzen mit der Staats-Regierung zu gerathen. Meine Herren! Die Sekundärbahnen sind die Verkehrsmittel der Zukunft, wir, die Vertreter der industriellen, großen Rheinprovinz sollten den Bau derselben nach jeder Seite hin fördern, statt ihn hemmen.

In dieser Beziehung sind uns andere Provinzen bei Weitem über, sie bauen sogar zum Theil auf ihre Kosten Sekundärbahnen. Die Provinz Westfalen z. B. begünstigt den Sekundärbahnbau in ganz außerordentlicher Weise, sie geht an die Direktion der Eisenbahn heran und fragt: Willst du über unsere Straße eine Sekundärbahn legen, so thue es. Eine weitere nützliche Verbindung hebt den Verkehr, die Industrie und den Handel der Provinz, also begünstigen wir sie. Die Provinz Westfalen stellt sogar den Eisenbahndirektionen in Aussicht, daß jede Ersparniß, die durch den Sekundärbahn-Betrieb an der Unterhaltung der Straßen für sie erwächst, als Subvention den Eisenbahnen zugewendet werden soll. Ich glaube, meine Herren, daß wir nach jeder Richtung hin in derselben Weise in unserer Provinz vorgehen und alle Erleichterungen treffen müssen, die möglich sind, um den Sekundärbahnbau überall hin zu befördern. Deshalb, meine Herren, beantrage ich, was ich schon in dem Ausschuß beantragt habe, daß Sie auch nicht den geringsten Zwang auferlegen, den alten §. 6 ganz streichen und auch die neuen Vorschläge des Ausschusses ablehnen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Laug hat das Wort.

Abgeordneter Laug: Meine Herren! Ich bin mit dem Herrn Vorredner vollständig einverstanden, daß die sogenannten Sekundärbahnen die Wege der Zukunft sind, ich bin auch dahin mit ihm einverstanden, daß für die Beförderung des Sekundärbahnbaues alles Mögliche geschehen solle, aber, meine Herren, der Herr Vorredner hat dem Provinzial-Verwaltungsrathe einen Vorwurf gemacht und ihn darin gefunden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath der Bergisch-Märkischen Eisenbahn gegenüber an den Normativ-Bestimmungen festgehalten hat, wie sie der letzte Landtag gegeben hat. Meine Herren! Die Bergisch-Märkische Eisenbahn ist ein sehr mächtiger Faktor, aber nicht so mächtig, daß er den Provinzial-Verwaltungsrath, der durch das Vertrauen dieser hohen Versammlung gewählt ist, dahin bringen könnte, irgendwie einer Pflichtverletzung sich schuldig zu machen. Die Normativ-Bestimmungen sind im letzten Landtag nach sehr eingehender Diskussion festgesetzt worden, und, meine Herren, ich frage Sie, was würde der Landtag dazu gesagt haben, wenn wir irgend einer einzelnen Bestimmung, die der Landtag nach reiflicher Erwägung festgestellt hatte, eine Dehnbarkeit gegeben hätten, wenn wir in irgend Etwas von den Bestimmungen abgewichen wären, die Sie festgesetzt hatten? Meine Herren! Ich will mich auf dies eine Wort zur Abwehr des Vorwurfs beschränken, den der Herr Vorredner dem Verwaltungsrath gemacht hat; im Uebrigen bin ich vollständig geneigt, wenn heute andere Bedingungen festgesetzt werden, mit ihm auf derselben Bahn zu wandeln.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Nesselrode hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Nesselrode: Meine Herren! Ich glaube, daß die beiden Herren Vorredner sich hauptsächlich damit beschäftigt haben, ob der Verwaltungsrath weit genug oder nicht weit genug gegangen ist, das scheint mir aber gar nicht zur Verhandlung zu stehen, wir stehen hier einem fait accompli gegenüber; ob der Verwaltungsrath mehr oder weniger das Zweckmäßige getroffen habe, ist vollständig irrelevant, wir haben jetzt, wie die Sache liegt, nur zu prüfen; auf welche Weise wollen wir ein Unternehmen, welches wir für gemeinnützig halten, in unserem Interesse am geeignetsten zur möglichst raschen Herstellung gelangen lassen? und da möchte ich Ihnen jetzt zur Erwägung geben, ob es nicht zweckmäßig sei, alle diese verschiedenen Gesichtspunkte fallen zu lassen und nur von dem auszugehen: in allen Verhandlungen, die man mit Behörden und Eisenbahn-Direktionen führt, ist es unumgänglich nothwendig, daß eine Kommission oder ein Beamter dieselben in die Hand nimmt. Meine Herren! Nach allen den Verhandlungen, denen ich sehr aufmerksam gefolgt bin, glaube ich Ihnen vorschlagen zu sollen, unserm Verwaltungsrath die möglichste latitude bei solchen Verhandlungen zu geben. Ich betrachte das, was der Ausschuß dem

Provinzial-Verwaltungsrath aufgegeben hat, als eine so starke Direktive (Sehr richtig), daß die Befürchtung des Herrn Kollegen von Eynern mir gar nicht mehr zu existiren scheint, und deswegen meine Herren, um Sie nicht weiter damit aufzuhalten — man könnte stundenlang über dies Thema sprechen — glaube ich Ihnen anempfehlen zu können, den Vorschlag, den Ihnen der Ausschuß gemacht hat, pure zu acceptiren. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Heister: Ich werde mich unter diesen Verhältnissen etwas kürzer fassen, da Niemand weiter gegen den Antrag des Ausschusses gesprochen hat, ich muß aber auf ein Paar Bemerkungen des Herrn von Eynern eingehen. Meine Herren! Ich würde es für das allerbedenklichste Vorkommniß halten, wenn so verfahren würde, wie der Herr Abgeordnete von Eynern so eben gesagt hat, wenn man den Verwaltungsrath indirekt wenigstens tabelte, daß er nicht genug latitude gegeben, daß er nicht weit genug über die Vorschriften des vorigen Landtages hinausgegangen ist; ich möchte sehen, mit welchen Gefühlen wir vor Ihnen stehen sollten, oder wie wir bei einer anderen Gelegenheit, die Herrn von Eynern persönlich nicht so nahe steht, von ihm angesehen werden würden, wenn wir derartig über die Bestimmungen des Landtages hinweggegangen wären. (Sehr wahr!) Meine Herren! Der Herr Graf von Nesselrode meint — um das hier einzufügen — es sei jetzt ganz irrelevant, wie der Verwaltungsrath gehandelt habe. Auch das ist es nicht. Praktisch für den Augenblick ist es irrelevant, wie der Verwaltungsrath gehandelt hat, aber für den Verwaltungsrath ist es nicht irrelevant, denn der Verwaltungsrath fühlt in sich die Aufgabe, mit dem Landtag in Connex zu bleiben, er fühlt das Verlangen in sich, zu wissen, ob er richtig im Geiste der Bestimmungen des Landtages gehandelt habe, und wenn Sie das Gegentheil finden sollten, so bitte ich Sie, dies durch Majoritäts-Votum auszusprechen; dann wissen wir wenigstens, woran wir sind. Es ist dann, meine Herren, davon gesprochen und zwar zum besonderen Vorwurf dem Provinzial-Verwaltungsrath gemacht worden, daß die Bauerlaubnis nicht vorher gewährt worden sei. Meine Herren! Von dem Momente an, wo wir die Bauerlaubnis erteilten, gaben wir die einzige Waffe aus der Hand, die wir der Staatsregierung — denn in Wirklichkeit ist es die Staatsregierung und nicht die Bergisch-Märkische Eisenbahn — gegenüber in der Hand hatten; wir mußten darauf bestehen, daß nicht mit dem Bau angefangen würde, denn wir mußten uns sagen: von diesem Augenblicke an sind wir schwach, wir sind nicht mehr im Stande an dem, was der Landtag festgesetzt hat, für die Zukunft festzuhalten. Nun ist der allgemeine Standpunkt des Herrn von Eynern, daß soviel wie möglich den Sekundärbahnen Erleichterungen gewährt werden müssen. Da stehen wir alle genau auf demselben Standpunkt, Sie finden in dem Referat ausdrücklich ausgesprochen, daß es gerade diese Absicht ist, von der ausgehend Ihnen vorgeschlagen wird, diese weitgreifenden Aenderungen an den Beschlüssen des vorjährigen Landtages herbeizuführen und wenn Sie sich diese Aenderungen genau ansehen, so finden Sie, daß es ein ganz enormer Schritt nach der andern Richtung ist, den wir vorschlagen. Radikal zu sagen: Wir wollen Nichts von dem festhalten, was wir früher beschlossen haben, einen solchen Vorschlag zu machen, meine Herren, konnte sich der Ausschuß in keiner Weise veranlaßt fühlen. Ich will hiermit schließen, um Ihre Zeit nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, denn ich glaube, daß die Sache an und für sich nicht gefährdet ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Nesselrode hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Nesselrode: Ich will nur eine kurze thatsächliche Bemerkung machen. Der Herr Referent hat vorhin gesagt, ich hätte nicht zur Annehmlichkeit des Provinzial-Verwaltungsrath gesprochen, nämlich in der Art, als wenn ich nicht die große Verantwortlichkeit,

die ihn träge, anerkannt hätte. (Abgeordneter von Heister: Ich habe das nicht gesagt.) Ich habe es so verstanden. Ich glaube, mich gerade dahin ausgesprochen zu haben, daß die Verantwortlichkeit eine so große ist, daß sie eine große Versammlung nicht auf sich nehmen kann, sondern eben nur ein Delegirter, ich erinnere mich gesagt zu haben: ein Einzelner. Ich wünsche dafür einen Direktor, aber ich habe keinen Antrag dahin gestellt.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort? — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich will nur dem Herrn Referenten erwidern, es wäre mir gar nicht eingefallen, diese Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen, soweit sie das Verhalten des Provinzial-Verwaltungsraths betrifft, wenn nicht der Provinzial-Verwaltungsrath in dem Berichte des Ausschusses sich ein vollständiges Vertrauensvotum hätte geben lassen wollen, und dem kann ich nicht zustimmen, weil ich das Verfahren des Provinzial-Verwaltungsraths anders beurtheile, als der Provinzial-Verwaltungsrath selbst, speciell auch die Angelegenheit mit der vorläufigen Bauerlaubnis. Damit gibt man keine Waffe aus der Hand, Herr Referent von Heister, sondern im Gegentheil, mit der vorläufigen Bauerlaubnis verpflichtet man die Eisenbahn, vorläufige Baueinrichtungen zu treffen, so daß sie hinterher mehr gebunden ist, als diejenigen, welche die Erlaubniß ertheilt haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Heister: Die letzte Aeußerung des Herrn von Eynern mag seine persönliche Ansicht sein, ich kann bloß sagen, daß überall, wo jetzt darüber debattirt worden ist, man einstimmig der entgegengesetzten Meinung gewesen ist. Dann muß ich dem Herrn Grafen von Nesselrode kurz erwidern, daß er mich mißverstanden hat; ich habe bloß darauf hingewiesen, daß es nicht irrelevant für den Provinzial-Verwaltungsrath ist, daß hier ausgesprochen wird, ob er recht oder unrecht gehandelt hat. (Rufe: Schluß!)

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Schluß gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so schließe ich die General-Diskussion. Zunächst kommt der erste Antrag des Ausschusses:

„Der Provinzial-Landtag wolle das bisherige Vorgehen des Provinzial-Verwaltungsraths in der vorliegenden Angelegenheit billigen, die Abänderungen ad 1, 3 und 9 der Hauptbedingungen für die Sekundärbahn von Troisdorf nach Münderoth genehmigen, sowie den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, in ähnlichen Fällen in gleicher Weise zu verfahren“.

Ich bringe diesen Antrag, da über denselben schon in der General-Diskussion ausgiebig gesprochen worden ist und ich annehme, daß Niemand mehr zu diesem ersten Antrag das Wort ergreifen will, zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die Minorität, der Antrag des Ausschusses ist mit großer Majorität angenommen.

Der Ausschuß beantragt zweitens:

„Die Bedingungen ad 2, 4 und 6 in ihrer neuen Fassung unter Beibehaltung des Ausdrucks „im Einvernehmen“ in die Hauptbedingungen aufzunehmen“.

Wünscht hierüber noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, so stelle ich auch diesen Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Es wird drittens beantragt: In Bezug auf die bisherige Bedingung ad 6 den folgenden Beschluß zu fassen:

„Bei Sekundärbahnen, welche den Vollbahnen analoge Verkehrszwecke verfolgen und in unmittelbarem Anschlusse an bestehende Eisenbahnen eingerichtet sind, wird von der Bedingung ad 6 Abstand genommen, dagegen bei Bahnen, welche den Pferdebahnen analoge Zwecke verfolgen, und bei solchen, welche nicht in unmittelbarem Anschlusse an bestehende Eisenbahnen eingerichtet sind, ist in der Regel die Hauptbedingung ad 6 aufrecht zu erhalten“.

Wünscht zu diesem Antrag noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, so bringe ich auch diesen Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen. Viertens ist beantragt:

„Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, in dringenderen Fällen bezüglich der Vorschrift über die bei Sekundärbahn-Anlagen auf den Provinzialstraßen freizulassende Straßenbreite angemessene Ausnahmen eintreten zu lassen“.

Wünscht hierüber noch Jemand das Wort zu ergreifen? — Wenn es nicht der Fall ist, so bringe ich auch diesen Antrag zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Endlich wird fünftens beantragt: die zu der vorliegenden Angelegenheit eingegangenen fünf Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären. Dieselben sind wohl hiermit selbstverständlich erledigt. Also auch dieser Antrag ist angenommen und damit diese Angelegenheit erledigt.

Im Anschluß hieran kommen noch die vier anderen Anträge wegen Sekundärbahnen, zunächst das Referat, betreffend die Angelegenheit einer Sekundärbahn auf der von Brohl nach Tönnisstein führenden Provinzialstraße nebst einer darauf bezüglichen Petition. Referent ist der Abgeordnete Mund.

Referent Abgeordneter Mund: Meine Herren! Nachdem Sie durch die eben gefaßten Beschlüsse im Princip über die Sekundärbahnfrage, welche ein so allgemeines Interesse erregt hat, entschieden haben, werden die Anwendungen auf die einzelnen Fälle, über die ich hier nacheinander zu berichten habe, wohl keine Schwierigkeiten machen. Ich glaube mich deshalb auf die Verlesung des sehr kurzen Referates des V. Ausschusses beschränken zu dürfen in der Voraussetzung, daß die Herren, welche sich dafür interessieren, das gedruckte Referat des Provinzial-Verwaltungsraths kennen und in dieser Beziehung Nichts hinzuzufügen sein wird. Das Referat des V. Ausschusses, betreffend die Anlage einer Sekundärbahn auf der von Brohl nach Tönnisstein führenden Provinzialstraße lautet folgendermaßen:

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Anlage einer Sekundärbahn auf der von Brohl nach Tönnisstein führenden Provinzialstraße beschränkt sich darauf, die für und gegen die Ertheilung der Konzession sprechenden Gründe ausführlich darzulegen und stellt die Entscheidung über die Genehmigung dem Provinzial-Landtage anheim.

Die Schwierigkeiten, welche dem Bau dieser Bahn entgegenstehen, sind hauptsächlich technischer Natur, indem die in Rede stehende Straße auf der Strecke Brohl-Tönnisstein eine sehr ungleiche Planumbreite hat, welche vielfach zur Anlage einer Sekundärbahn nicht ausreichen würde, wenn die vom 26. Provinzial-Landtage aufgestellten Bestimmungen strenge festgehalten werden sollen. In diesem Falle würde die Benutzung der Brohlstraße zur Anlage der Bahn geradezu unmöglich werden, weil bei den Terrainverhältnissen des engen Thales eine bedeutende Verbreiterung des Planums nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten zu erreichen sein würde.

Um aber das Zustandekommen der kommerziell wichtigen Bahn, welche auch die Unterhaltungskosten der betreffenden Provinzialstraße wesentlich verringern würde, nach Möglichkeit zu erleichtern, glaubt der Ausschuß dem hohen Landtage folgende Anträge zur Genehmigung unterbreiten zu sollen:

1. „Der Hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, beim Bau der Brohlthalbahn jede mit der Sicherheit des Verkehrs vereinbare Erleichterung eintreten zu lassen:
2. die Petition des Vertreters der Gemeinden des Brohlthal's d. d. Burgbrohl, den 5. Oktober 1881 durch vorstehenden Beschluß für erledigt zu erklären.

Es ist eigentlich über den Antrag im Prinzip entschieden, es wird deshalb wohl nichts weiter nöthig sein, als einfach die Abstimmung eintreten zu lassen.

Vice-Landtags-Marschall: Der erste Antrag lautet:

„Der Hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, beim Bau der Brohlthalbahn jede mit der Sicherheit des Verkehrs vereinbare Erleichterung eintreten zu lassen.“

Erhebt sich ein Widerspruch gegen diesen Antrag? — Es verlangt Niemand das Wort, der Antrag ist genehmigt.

Es wird zweitens beantragt, die Petition der Vertreter der Gemeinden des Brohlthals d. d. Burgbrohl, den 5. Oktober 1881 durch vorstehenden Beschluß für erledigt zu erklären. Das ist wohl selbstverständlich, es erhebt sich kein Widerspruch, die Sache ist erledigt.

Es folgt das Referat des V. Ausschusses betreffend eine Petition an den hohen Provinzial-Landtag der Rheinprovinz auf Erlaß erleichternder Bestimmungen für die Anlage von Sekundärbahnen auf Provinzialstraßen. Referent ist der Herr Abgeordnete Mund.

Referent Abgeordneter Mund: Das Referat des V. Ausschusses lautet folgendermaßen:

Referat des V. Ausschusses, betreffend eine Petition an den hohen Provinzial-Landtag der Rheinprovinz um Erlaß erleichternder Bestimmungen für die Anlage von Sekundärbahnen auf Provinzialstraßen.

Im Namen des Komités für die Bregenheim-Rheinböllerhütte-Eisenbahn richtet die Firma Philippi u. Cetto in einer Petition d. d. Stromberg bei Kreuznach, den 19. Oktober 1881, an den hohen Provinzial-Landtag die Bitte, derselbe wolle, um die Anlage von Sekundärbahnen auf Provinzialstraßen zu erleichtern, „einen (die früher erlassenen Bestimmungen) abändernden Beschluß fassen, bezüglich der Breite des an Sekundärbahnen abzugebenden Streifens der Straßen-Packlage.“

Das Referat fährt nun fort:

Da der hohe Provinzial-Landtag voraussichtlich während dieser Session anderweitige Normativ-Bestimmungen, bezüglich der Anlage von Sekundärbahnen auf Provinzialstraßen und zwar im Sinne der Petition beschließen, resp. den Provinzial-Verwaltungsrath mit erweiterten Vollmachten zu deren Modifikationen ausrüsten wird, — was hier als Voraussetzung ausgesprochen wird, ist eingetreten und so ist der ganze Antrag des Ausschusses dadurch implicite bereits erledigt — so erscheint die anliegende Petition dadurch erledigt und beehrt sich der Ausschuß den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle die Petition dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Kenntnissnahme und eventuellen Berücksichtigung bei Konzessionirung des darin bezeichneten Sekundärbahn-Projekts überweisen.“

Vice-Landtags-Marschall: Der Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle die Petition dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Kenntnißnahme und eventuellen Berücksichtigung bei Konzessionirung des darin bezeichneten Sekundärbahn-Projekts überweisen“.

Erfolgt ein Widerspruch gegen diesen Antrag? — Es verlangt Niemand das Wort, ich erkläre diesen Antrag für genehmigt.

Es folgt das Referat des V. Ausschusses betreffend die Petition von Bewohnern des Kreises Schleiden um Hergabe der Köln-Luxemburger Provinzialstraße zum Bau einer Sekundärbahn von Call nach Hellenthal. Es ist dies die eingeschobene Sache, die auf der Tagesordnung nicht gestanden hat, die aber mit den eben verhandelten Fragen in Verbindung steht. Referent ist der Herr Abgeordnete Mund.

Referent Abgeordneter Mund: Das Referat des V. Ausschusses betreffend die Petition von Bewohnern des Kreises Schleiden um Hergabe der Köln-Luxemburger Provinzialstraße zum Bau einer Sekundärbahn von Call nach Hellenthal lautet:

„Diese dem V. Ausschusse zur Vorberathung überwiesene Petition führt näher aus, daß durch die Weiterführung der Eisenbahn von Call nach Trier durch das Urstthal, die Industrie des Schleidener Thals sehr erheblich geschädigt, theilweise sogar in ihrer Existenz bedroht sei und daß das einzige Mittel zur Abhilfe in der Anlage einer Anschlußbahn von Call über Gemünd nach Hellenthal bestände. Durch das Gesetz vom 25. Februar d. J. sei die königliche Staatsregierung zum Bau der Call-Hellenthaler Bahn ermächtigt, die Ausführung sei jedoch davon abhängig, daß die Mitbenutzung der Chaussee von Köln nach Luxemburg stellenweise gestattet werde, weil die Verlegung der Bahn auf Privatgrundstücke die Kräfte der wenig leistungsfähigen Gemeinden, welche den Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung stellen müßten, übersteigen würde. Nun habe aber die Provinzialstraßenbau-Verwaltung die Mitbenutzung der Chaussee der mit dem Bau beauftragten königlichen Eisenbahn-Direktion gegenüber an unerfüllbare Bedingungen geknüpft resp. ganz abgelehnt.“ Ich will hier einfließen lassen, es sind dies ganz unerfüllbare Bedingungen. Das Referat fährt fort: „Diese bisher bestandenen Normativbestimmungen in allen Punkten fallen zu lassen, mußte dem Provinzial-Verwaltungsrath bedenklich erscheinen, bis der Landtag anderweite Bestimmungen normirt habe“.

Unter diesen Umständen richten die Petenten an den Provinzial-Landtag die dringende Bitte, die Mitbenutzung der Köln-Luxemburger Provinzialstraße für den projektirten Eisenbahnbau unter erleichternden Bedingungen gestatten zu wollen.

Nach eingehender Berathung der Petition beehrt sich der Ausschuß den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle die Benutzung der qu. Provinzialstraße nach Maßgabe der vom Landtage noch festzustellenen anderweitigen Normativ-Bestimmungen gestatten; zugleich auch den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, von der ihm eingeräumten Befugniß bezüglich der Straßenbreite Ausnahmen eintreten zu lassen, in ausgedehnterem Maße Gebrauch zu machen“.

Vice-Landtags-Marschall: Die Herren haben den Antrag gehört. Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Es verlangt Niemand das Wort. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen die Annahme des Antrages sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu Nr. 8 der Tagesordnung: Dechargirung der Rechnungen über den Unterstützungsfonds der Wittwen von Chaussee-Ausschtern und Wärtern pro 1877, 1878, 1879 und 1880. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Referent Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven: Das Referat des V. Ausschusses lautet:

„Nachdem die vom ständischen Rechnungs-Revisor vorrevidirten und Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths superrevidirten Rechnungen über den Unterstützungsfonds der Wittwen von Chauffee-Auffsehern und Wärtern pro 1877, 1878, 1879 und 1880 einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen worden sind und sich dabei keine Anstände ergeben haben, beehrt sich der V. Ausschuss dem hohen Provinzial-Landtage die vier Rechnungen zur Ertheilung der Decharge zu empfehlen“.

Vice-Landtags-Marschall: Sind Einwendungen zu machen gegen den Antrag des Ausschusses? — Es verlangt Niemand das Wort, die Decharge ist ertheilt.

Es folgt Nr. 9 der Tagesordnung. Dechargirung der Rechnung über den bei der Straßen-Verwaltung aus dem Erlöse für verkaufte Grundstücke gebildeten Sammelfonds pro 1879/80. Referent ist der Herr Abgeordnete Röchling.

Referent Abgeordneter Röchling: Das Referat des V. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnungen über den bei der Straßenverwaltung aus dem Erlöse für verkaufte Grundstücke gebildeten Sammelfonds pro 1879/80 lautet:

„Die Rechnung pro 1880 stellt sich in Einnahme auf 12 282 Mark 0,3 Pf., in Ausgabe auf 1473 Mark 64 Pf., es ist also ein Baarbestand vorhanden von 10 808 Mark 39 Pf., außerdem ein Kapitalbestand von 4500 Mark und ein Effektenbestand von 30 000 Mark (Nominalwerth)“.

Der V. Ausschuss hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die im Revisions-Büreau revidirten und von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths superrevidirten Rechnungen über die bei der Straßen-Verwaltung aus dem Erlöse für verkaufte Grundstücke gebildeten Sammelfonds pro 1879 und 1880 einer nochmaligen genauen Prüfung unterzogen.

Da sich bei dieser Nachprüfung keinerlei Anstände ergeben haben, so beehrt sich der V. Ausschuss beim hohen Provinzial-Landtage die Dechargirung der beiden Rechnungen zu beantragen.

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ist gegen die Dechargirung etwas einzuwenden? — Gleichfalls nicht, die Decharge ist ertheilt. Es folgt das Referat des V. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnung über den Fonds zu Provinzialstraßen-Neubauten und Umbauten pro 1879. Referent ist der Herr Abgeordnete Röchling.

Referent Abgeordneter Röchling: Das Referat des V. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnung über den Fonds zu Provinzialstraßen-Neubauten und Umbauten pro 1879 lautet:

Die Rechnung schließt ab mit einer Einnahme von 654 864 Mark 62 Pf., mit einer Ausgabe von 345 272 Mark 19 Pf., also mit einem Baarbestand von 309 592 Mark 43 Pf., wovon 239 409 Mark bei der Provinzial-Hilfskasse deponirt sind.

Der V. Ausschuss hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die Rechnung über die Fonds zu Provinzial-Neubauten und Umbauten pro 1879 einer eingehenden Revision unterzogen.

Da sich hierbei keine Anstände ergeben haben, erlaubt sich der V. Ausschuss dem hohen Provinzial-Landtage obige Rechnung zur Dechargirung zu empfehlen“.

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt einer der Herren das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ist gegen die Decharge etwas einzuwenden? — Ich konstative, daß das gleichfalls nicht der Fall ist, die Decharge ist ertheilt.

Es folgt das Referat desselben Herrn Referenten und desselben Ausschusses über die Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1879 und 1880.

Referent Abgeordneter Köchling: Das Referat des V. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1879 und 1880 lautet:

„Die Rechnung pro 1879 betrug in Einnahme 409 633 Mark 80 Pf., in Ausgabe 290 388 Mark 46 Pf., es ist also ein Baarbestand vorhanden von 119 245 Mark 34 Pf. und ein Kapitalbestand von 233 300 Mark, welcher bei der Provinzial-Hülfskasse deponirt ist. Die Rechnung pro 1880 stellt sich folgendermaßen: Einnahme 541 941 Mark 79 Pf., Ausgabe 541 204 Mark 40 Pf., Baarbestand 737 Mark 39 Pf., es ist jedoch dabei zu bemerken, daß ein Effektenbestand von 387 500 Mark (Nominalwerth) vorhanden ist.

Der V. Ausschuß hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die Rechnungen über die Fonds zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1879 und 1880 einer eingehenden Revision unterzogen.

Da sich hierbei keine Anstände ergeben haben, erlaubt sich der V. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage obige beide Rechnungen zur Dechargirung zu empfehlen“.

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ist gegen die Decharge etwas einzuwenden? — Dies ist gleichfalls nicht der Fall, die Decharge ist ertheilt.

Es folgt das Referat des VI. Ausschusses, betreffend das Gesetz über die Körordnung. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Das Referat liegt Ihnen gedruckt vor und ich glaube, mich darauf beschränken zu dürfen, das Referat des VI. Ausschusses über die Sache nur vorzulesen und einige wenige Worte der Erörterung daranzuführen.

Das Referat des VI. Ausschusses, betreffend die Aufhebung der auf dem linken Rheinufer noch zu Recht bestehenden Bestimmung 6 des §. II des Gesetzes vom 11. Frimaire des Jahres VII (1. December 1798), welche es verbietet, die Kosten für die Stierhaltung auf das Gemeindebudget zu übernehmen, lautet:

„Nach eingehender Erörterung beantragt der VI. Ausschuß, hoher Landtag wolle den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths mit der einzigen Veränderung genehmigen, daß nach den in Klammern stehenden Worten „(1. December 1798)“ statt des Wortes „welche“ das Wort „insofern“ zu stehen käme.

Der Antrag würde dann lauten:

„Der Provinzial-Landtag wolle erklären, daß der Aufhebung der auf dem linken Rheinufer noch zu Recht bestehenden Bestimmung 6 des §. II des Gesetzes vom 11. Frimaire des Jahres VII (1. December 1798), insofern dieselbe es verbietet, die Kosten für die Stierhaltung auf das Gemeindebudget zu übernehmen, nach seiner Ansicht keine Bedenken entgegenstehen.“

Die kleine Veränderung ist dadurch entstanden, meine Herren, daß man im Ausschuß glaubte, es würde durch das Wort „insofern“ präziser ausgedrückt, daß nur die Kosten der Stierhaltung auf das Gemeindebudget übernommen werden könnten, dagegen die Kosten des Hirten und der Heerde nicht.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. Verlangt Jemand das Wort? — Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung.

mung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen die Annahme des Ausschuß-Antrages sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Meine Herren! Wir kommen zu Nr. 13 der Tagesordnung: Petition der Bürgermeistereien Zülpich, Remmenich und Wichterich um Ersatz von Kriegsleistungen. Referent ist der Herr Abgeordnete Breuer.

Referent Abgeordneter Breuer: Meine Herren! Ich habe die Ehre, dem hohen Landtage das Referat des I. und IV. Ausschusses, betreffend die Petitionen der Bürgermeistereien Zülpich, Remmenich und Wichterich um Ersatz der unter die Gesamtheit der Gemeinden der Rheinprovinz vertheilten, obigen Bürgermeistereien zustehenden, Kriegsausgleichungsgelder hiermit zu verlesen:

„Die Gemeinden Zülpich, Remmenich und Wichterich haben unterm 15. Oktober d. J. dem Provinzial-Landtage eine Petition eingereicht, welche dahin gerichtet ist, den besagten Gemeinden einen Betrag von 7945 Mark 50 Pf., um welche sie bei der Kriegskosten-Ausgleichung von 1870/71 geschädigt worden sind, aus Provinzialmitteln bewilligen zu wollen“.

Zur Begründung dieser Petition wird angeführt, daß es sich im vorliegenden Falle um keine Nachliquidation handle, indem die Liquidationen über stattgehabten Kriegsleistungen von 1870/71 für die in Rede stehenden Bürgermeistereien unter dem 26. Januar 1872 richtig aufgestellt und nach geschehener Einreichung auch bezahlt worden seien.

Bei der späteren, zum Zwecke der Ausgleichung der Kriegsleistungen eingereichten Aufstellung aber sei ein Rechenfehler untergelaufen. Es sei zwar die Anzahl der Fuhrtage, sowie der Fuhrwerke in der desfalligen Aufstellung richtig angegeben worden, allein der während der Krankheit des Bürgermeisters mit der Aufstellung beauftragte Büreaugehülfe habe anstatt die Anzahl der Fuhrtage mit der Anzahl der Fuhrwerke vorab zu multiplizieren, um das Produkt der Leistung in der bezüglichen Kolonne festzustellen, einfach die Zahl der Fuhrtage addirt so lautet z. B. pos. 2 der bezüglichen Liquidation für Zülpich:

Datum	Zahl	Datum der	Summe
der Requisition	der Fuhren	Abfahrt	der Tage
28. Juli 1870	9	28. Juli	4

während es heißen mußte 36, da 9 Fuhren 4 Tage gestellt waren. In Folge dieses Rechenfehlers sind für diese Gemeinden zu wenig angemeldet worden:

857 $\frac{1}{2}$ Tage einspännige Fuhren 48 Tage zweispännige Fuhren, welche Differenz die Königliche Regierung zu Köln in einem der Petition beigefügten Berichte an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz auf 7945 Mark 50 Pfg. berechnet hat. Dieser Fehler wurde erst nach Mittheilung des Resultates der Ausgleichung nach welcher die besagten Gemeinden den Betrag von 7945 Mark 50 Pfg. herauszahlen sollten, von dem Bürgermeister zu Zülpich entdeckt und wandte letzterer sich unterm 20. December 1879 an das Königliche Landrathsamt zu Euskirchen mit der Bitte, eine nachträgliche Repartition der bei der Ausgleichung nicht berücksichtigten Leistungen der Bürgermeistereien Zülpich, Remmenich und Wichterich auf sämtliche Gemeinden der Rheinprovinz herbeiführen zu wollen.

Dieser Antrag wurde sowohl von dem Landrathsamte wie von der Königlichen Regierung zu Köln befürwortet, allein durch Reskript des Herrn Ober-Präsidenten vom 11. August vorigen Jahres abgelehnt, weil die Ausgleichung definitiv festgesetzt sei und eine nachträgliche Repartition nicht mehr stattfinden könne.

Unter Hinweis auf diese Entscheidung haben die besagten Gemeinden die Bitte an den Provinzial-Landtag gerichtet, ihnen die entgangene Summe aus Provinzialfonds bewilligen zu wollen.

Der I. und IV. Ausschuß hat diese Petition eingehend berathen und in Erwägung,

daß aus den mit der Petition eingereichten Belägen unzweifelhaft hervorgeht, wie die Bürgermeistereien Zülpich, Nemmenich und Wichterich bei der Ausgleichung der Kriegseleistungen im Jahre 1870/71 in Folge eines Rechenfehlers um den Betrag von 7945 Mark 50 Pfg. geschädigt worden sind,

daß nach den von dem 20. Rheinischen Provinzial-Landtage für die Ausgleichung festgestellten Grundsätzen diese Summe von sämmtlichen Gemeinden der Rheinprovinz zu tragen gewesen wäre, wenn dieselbe in der richtigen Weise zur Anmeldung gekommen wäre,

daß somit die übrigen Gemeinden der Provinz den Vortheil aus dem zum Nachtheile der Bürgermeistereien Zülpich, Nemmenich und Wichterich unterlaufenen Rechenfehler ziehen würden,

daß dieses sowohl der Billigkeit, wie dem Verhältnisse, in welchem die einzelnen Gemeinden der Provinz zu einander stehen, widersprechen würde,

daß nun zwar eine nachträgliche Vertheilung der mehrerwähnten Summe auf die sämmtlichen Gemeinden der Provinz nicht mehr zulässig erscheint, weil die Ausgleichung definitiv abgeschlossen ist, daß es sich aber empfiehlt, den drei Bürgermeistereien den Betrag, welchen sie zum Vortheil der ganzen Provinz nicht ersetzt erhalten haben, aus anderweiten, zum Besten der ganzen Provinz dienenden Fonds zu ersetzen, zumal da es sich im vorliegenden Falle nicht von einer nachträglichen Liquidation, sondern nur von der Berichtigung eines Rechenfehlers handelt, welcher den vorgesetzten Behörden bei sorgfältiger Revision der Liquidationen nicht hätte entgehen dürfen.

Aus diesen Gründen hat der I. und IV. Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Landtage vorzuschlagen:

„Der hohe Landtag wolle den Bürgermeistereien Zülpich, Nemmenich und Wichterich den Betrag von 7945 Mark 50 Pf., um welchen dieselben bei der Ausgleichung der Kriegseleistungen aus den Jahren 1870/71 geschädigt worden sind, aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse bewilligen“.

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Im vorigen Landtag haben wir einen derartigen Antrag, wo durch die Schuld des Bürgermeisters nicht richtig oder gar nicht liquidirt worden ist, abgelehnt und ich kann mich nicht überzeugen, daß wir heute anders verfahren sollen. Die Ausgleichungen sind vollständig abgemacht, und es kann meines Erachtens nicht darauf zurückgekommen werden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lautz hat das Wort.

Abgeordneter Lautz: Der 26. Provinzial-Landtag hat sich mit einem Fall beschäftigt, der in ähnlicher Richtung zu liegen scheint, aber in Wirklichkeit nicht so liegt. Es handelte sich damals um eine Gemeinde im Kreise Saarlouis, wo überhaupt der Bürgermeister vergessen hatte, die Leistungen der Gemeinden anzumelden. Es ist von Seiten der Behörde, die die Superrevision zu machen hatte, kein Fehler geschehen, da nichts angemeldet war. In gegenwärtigem Fall liegt die Sache anders, hier ist von Seiten des Bürgermeisters angemeldet worden, und sind lebiglich Rechenfehler vorgekommen. Diese Rechnungen sollten von der königlichen Staatsregierung revidirt und von einer vom Landtag gewählten Kommission superrevidirt werden. In beiden Instanzen sind die Fehler nicht gefunden worden, und ist die faktische Lage folgende: Eine Bürgermeisterei, ein kleiner Theil unserer Provinz, hat viel herauszahlen müssen, während die Gesamtheit davon

Nutzen gezogen hat. Das Gesetz vom 10. Mai 1851 §. 18 läßt allerdings den Rechtsweg nicht offen; wenn der Rechtsweg offen wäre, so ist es ganz klar, daß, wenn auch so entschieden worden wäre, wie heute durch den Ausgleich festgesetzt wurde, auf dem Wege des Revisionsverfahrens die Gemeinde zu ihrem Recht kommen mußte, weil es sich lediglich um Rechenfehler handelt. Deswegen hat der vereinigte I. und IV. Ausschuß erwogen, daß wenn im Falle eines Nothstandes einer Gemeinde etwas aus der Allgemeinheit, was der Provinz gehöre, vergütet wird, es doppelte Pflicht der Allgemeinheit sei, aus ihrem Säckel derjenigen Gemeinde, die zu Unrecht zu wenig erhalten, einen Ausgleich zuzuführen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Marcus hat das Wort.

Abgeordneter Marcus: Was ich habe sagen wollen, hat der Herr Vorredner vollständig ausgeführt. Ich verzichte auf das Wort. In der Sache habe ich zu bemerken, daß ich in persönlicher Beziehung zu den Antragstellern stehe.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich möchte nur kurz auf die angebliche Verschuldung des Bürgermeisters, wie Herr Courth meint, bemerken, daß der betreffende Bürgermeister zu der Zeit, als die Rechnung gemacht wurde, bettlägerig war, und die ganze Sache in Händen eines Schreibers lag, der eben erst angestellt war. Im Uebrigen schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Laug vollständig an.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kautenstrauch hat das Wort.

Abgeordneter Kautenstrauch: Zu der Erwähnung der Kommission, welche die Superrevision vorgenommen hat, möchte ich bemerken, daß ich der von Ihnen gewählten Kommission angehört habe, und wir verfahren sind, wie man bei Dechargirungen von Rechnungen verfährt. Wir haben uns einzelne Sachen herausgezogen und auf das Genaueste geprüft. Wenn wir die einzelnen Rechnungen alle hätten prüfen müssen, so hätten wir, wie die königliche Regierung, mehrere Jahre dazu gebraucht.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Breuer: Meine Herren! Da es sich hier um keine Nachliquidation handelt, da ja erwiesenermaßen feststeht, daß zur Zeit der dortige Bürgermeister zuerst richtig liquidirt und den Betrag auch richtig empfangen hat, daß nun später aber, als die Aufstellung wegen der Ausgleichsberechnung gefordert wurde, derselbe Herr Bürgermeister nicht in der Lage war, die Liquidation von Neuem aufzustellen, und in Folge seiner Erkrankung ein eben neu hinzugekommener Büreaugehülfe den Fehler gemacht hat, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß es hier in der Billigkeit begründet wäre, wenn wir den drei Bürgermeistereien ihren Verlust aus dem Fonds, der für solche Zwecke auch wohl passend angegriffen werden kann, ersetzen. Ich würde sehr darum bitten, daß wir das thun.

Vice-Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich schließe die Discussion und bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben.

Abgeordneter Courth: Wie heißt der Antrag?

Vice-Landtags-Marschall: Er kann noch einmal verlesen werden, ich bitte den Herrn Referenten darum.

Referent Abgeordneter Breuer: Der Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle den Betrag von 7945 Mark 50 Pf., um welchen die Bürgermeistereien Zülpich, Nemmenich und Wichterich bei der Ausgleichung der Kriegs-

leistungen aus den Jahren 1870/71 geschädigt worden sind, denselben aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse bewilligen.

Vice-Landtags-Marschall: Ich bitte also diejenigen Herren welche gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Es folgt das Referat, betreffend die Petition des Bürgermeisters Collet zu Alzweiler, Kreis St. Wendel, wegen nachträglicher Vergütung von Kriegskosten. Referent ist der Herr Abgeordnete Laug.

Referent Abgeordneter Laug: Meine Herren! Die Vorlage, über die ich die Ehre habe, Ihnen im Namen des I. und IV. Ausschusses zu berichten, betrifft den gleichen Gegenstand. Der einzige Unterschied ist der, daß es sich nicht um Multiplikations-, sondern um Subtraktionsfehler handelt, und der frühere Bürgermeister, der den Fehler gemacht hat, todt ist, kein Vermögen da ist, demgegenüber die Gemeinde die Mittel hätte, aus der Hinterlassenschaft Befriedigung zu finden. Ich beschränke mich nun darauf das Referat des Ausschusses zu verlesen:

„In einer Petition de dato St. Wendel 6. Oktober 1880, wendet sich der die Bürgermeisterei Alzweiler, Kreis St. Wendel, vertretende Bürgermeister Collet an den hohen Landtag mit dem Ersuchen, der genannten Gemeinde einen Betrag von 9763 Mark 10 Pf. zuzuweisen, um welchen sie bei der Ausgleichung der Kriegskosten von 1870/71 zu kurz gekommen sei. Er führt aus, daß durch einen Rechenfehler Seitens seines inzwischen verstorbenen Amtsvorgängers dieses für die arme Gemeinde verhängnißvolle Resultat herbeigeführt worden sei. Daß dieser Irrthum wirklich stattgefunden, erhellt aus den Akten, ist übrigens auch von dem königlichen Landrathsamte in St. Wendel anerkannt.

Der vereinigte I. und IV. Ausschuss hat diese Petition in seiner Sitzung vom 24. d. M. einer eingehenden Prüfung unterzogen und beschloß einstimmig in Erwägung, daß dieser Fall ganz analog sei demjenigen von Zülpich, in welchem sich der Ausschuss für Erstattung eines ebenfalls irrtümlich zu wenig vergüteten Betrages entschieden hat, bei dem hohen Landtage den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle der Bürgermeisterei Alzweiler aus dem Ständefonds den Betrag von 9763 Mark 10 Pf. als Ersatz für die bei der Ausgleichung der Kriegskosten von 1870/71 irrtümlich zu wenig erhaltene gleiche Summe zahlen“.

Vice-Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich habe nicht recht gehört; es handelt sich da um den Fehler, daß addirt statt subtrahirt worden ist. Ich weiß nicht, zu welcher Regeldetri wir noch kommen, wenn wir solche Geschenke machen, wozu wir gar keine Verpflichtung haben.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ich habe eben den Fall als alleinstehend betrachtet. Ich meine doch auch, daß wir im Großen und Ganzen das Prinzip einnehmen müssen, daß wir keinem einzigen die Freiheit benehmen wollen, auf seine Kosten Böcke zu machen. Ich bin deshalb für Ablehnung des Antrags.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Laug: Meine Herren! Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Friederichs doch nicht ganz Recht hat in dem, was er eben geäußert hat. Die armen Gemeinden — ich könnte sie einzeln mit ihrer Steuerfähigkeit aufführen — können ganz gewiß nicht dafür,

wenn ihre Vertreter einen solchen Fehler gemacht haben. Der Fall, den ich Ihnen jetzt vorzutragen habe, ist ganz gleich wie der vorige, und es wäre ein schreiendes Unrecht gegenüber diesen Gemeinden, wenn er nicht so behandelt würde, wie der vorige. (Stimmen: Sehr richtig!)

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, so schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ist derselbe gehört oder soll er noch einmal verlesen werden? (Stimmen: Nein!) Es wird auf die Verlesung verzichtet. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschicht!) Das ist die Minorität, der Antrag ist angenommen.

Es folgt das Referat des I. und IV. Ausschusses betreffend die Petition der Stadt St. Johann an der Saar um Nachzahlung von 6683 Mark 9 Pfg. für Kriegslieferungen. Referent ist der Herr Abgeordnete Karcher.

Referent Abgeordneter Karcher: Meine Herren! Die Stadt St. Johann an der Saar bittet um Nachzahlung einer Summe von 6683 Mark 9 Pfg. für Kriegslieferungen, um welche Summe sie bei Aufstellung der Rechnung und zwar ebenfalls durch einen Rechenfehler verfürzt worden ist. Der Bericht lautet:

„Bei Vertheilung der dem Kreise Saarbrücken seitens der Provinz zur Ausgleichung der Kriegslieferungen in den Jahren 1870/71 zugewiesenen Summe hat sich herausgestellt, daß der, der Bürgermeisterei Stadt St. Johann zufallende Antheil um 6683 Mark 9 Pfg. zu niedrig gegriffen war.

Man war zu diesem falschen Resultate gelangt, indem man irrthümlicher Weise zu den Staatssteuern, welche die Stadt St. Johann zu zahlen hatte, und welche die Grundlage bilden sollten zur Feststellung derjenigen Kriegskosten, die dieselbe zu tragen hatte, eine Summe von 9678 Thalern 5 Sgr. addirte, welche der Bürgermeister von St. Johann im Auftrage der königlichen Regierung zu Trier als Gewerbesteuer von den ausländischen Schiffen erhob, welche in dem auf den Bännen von Saarbrücken und Malstatt liegenden Saarhafen ihre Kohlenladungen einnahmen.

Es wurde und wird diese Steuer noch erhoben als Repressalie für die Patentsteuer, welche die preussischen Schiffer beim Ueberschreiten der Grenze an die betreffende Regierung entrichten müssen. Es darf daher diese Summe nicht als von Bewohnern der Stadt St. Johann aufgebracht betrachtet, und dürfen die von dieser Gewerbesteuer betroffenen ausländischen Schiffer, wie es die königliche Regierung zu Trier bescheinigt, nicht zu Gemeinde-Umlagen herangezogen werden.

Es durften also die angeführten 9678 Thaler 5 Sgr. den von der Stadt St. Johann aufzubringenden Staatssteuern nicht zugerechnet werden.

Läßt man sie außer Berechnung, so kommt der Stadt eine Ausgleichsumme zu von 53 675 M. 17 Pfg.

Zählt man sie, wie geschehen, den Staatssteuern zu, so stellt sich die Ausgleichungssumme auf nur 46 992 „ 08 „
und erleidet also eine Verminderung von 6 683 M. 09 Pfg.
welche Summe die Stadt St. Johann zu wenig erhalten hat.

Eine Bitte um Uebernahme derselben durch den Kreis Saarbrücken wurde von dem Kreistage abgelehnt, weil derselbe, obgleich er die Unbilligkeit einer solchen Benachtheiligung von St. Johann anerkannte, sich doch weder befugt noch verpflichtet erachtete, innerhalb des Kreises durch Belastung der übrigen Gemeinden desselben eine Ausgleichung herbeizuführen.

Hiernach wendete sich die Stadt unter Darlegung der Verhältnisse an den Herrn Landes-Direktor der Rheinprovinz, welcher die Schriftstücke dem Provinzial-Verwaltungsrathe unterbreitete. Von diesem wurde der Stadt anheimgegeben, auf dem Wege der Petition den erhobenen Anspruch, unter Zufügung des Beweismaterials, bei dem Provinzial-Landtage geltend zu machen.

Die Beweisstücke liegen der Petition bei, und der Beweis ist vollständig erbracht.

Die vereinigten Ausschüsse I und IV haben die Petition auf das Eingehendste geprüft und mit 13 gegen 6 Stimmen beschlossen, den hohen Provinzial-Landtag zu bitten, der Stadt St. Johann die Nachzahlung der Summe von 6683 Mark 9 Pf. zu bewilligen, und dieselbe dem Ständefonds zu entnehmen.“

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Antrag des Ausschusses lautet: Der Stadt St. Johann die Nachzahlung der Summe von 6683 Mark 9 Pf. zu bewilligen und dieselbe dem Ständefonds zu entnehmen.

Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: So viel ich verstanden habe, handelt es sich diesmal nicht um einen Rechenfehler, sondern darum, daß eine Steuer, welche Schiffer bezahlen, mit in Rechnung gestellt worden ist. Wenn wir das auch zulassen, so wird es im nächsten Landtage von derartigen Petitionen wimmeln. Ich denke, daß wir in diesem Falle doch ablehnen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Lautz hat das Wort.

Abgeordneter Lautz: Ich möchte doch zur faktischen Klarstellung ein Wort sagen. Der Irrthum ist allerdings diesmal kein Rechenfehler, sondern er beruht darauf, daß man der Stadt St. Johann eine Steuer angerechnet hatte, welche sie selbst nicht bezogen hat, sondern welche sie einzuziehen von der Staatsregierung beauftragt war. Die Stadt St. Johann ist also auch durch einen Irrthum benachtheiligt. Dann möchte ich hier noch ein Wort zu Gunsten der Stadt St. Johann anführen. Keine Stadt in der Provinz, meine Herren, hat im Jahre 1870/71 soviel zu leisten gehabt, wie gerade diese Gemeinde. Die Stadt Saarbrücken ist eine reiche Stadt. St. Johann dagegen eine Stadt, die viel Lasten auf sich hat. Wenn der Irrthum auch theilweise auf Prinzipien beruht, so möchte ich Sie doch bitten, gerade in Anerkennung der Leistungen der Stadt St. Johann dieselbe Milde walten zu lassen, welche Sie für die beiden anderen Orte haben walten lassen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Röchling hat das Wort.

Abgeordneter Röchling: Ich wollte die Herren, welche mit der Sache nicht näher bekannt sind, durch einige Worte aufklären. Vor dem Jahre 1870 kamen die französischen Schiffer zu uns in das Preussische und brauchten kein Patent zu zahlen. Wie unsere Schiffer nun nach Frankreich kamen, sagte die französische Regierung: ihr müßt Patent zahlen. Da hat die preussische Regierung gesagt: dann müssen die französischen Schiffer auch zahlen. Nun sollte diese Gewerbesteuer auf der ersten Eingangsstelle im preussischen Gebiete erhoben werden. Die Regierung hat kraft ihres Aufsichtsrechtes verfügt, daß der Bürgermeister von St. Johann diese Steuer erhebe. Dieselbe betrug im Jahre 1871 228 111 Mark. Daß dieser Betrag von unserer Seite aus bei der Steuernachweisung nicht eingestellt worden ist, können Sie sich denken, denn wir hätten im Voraus gewußt, daß er gekürzt würde — von irgend einer Behörde ist es geschehen — und man kann nicht Steuern anrechnen auf das, was man nicht berechtigt ist, zu erheben.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Bremig hat das Wort.

Abgeordneter Bremig: Meine Herren! Ich muß sagen, meine Geduld ist auf das Aeußerste getrieben mit der Bewilligung von alten, sogenannten Kriegsleistungen. Die Sache hat jahrelang

geschwebt, und in der ganzen Provinz ist kein Mensch im Zweifel darüber gewesen, was er gegenüber den Beschlüssen des Landtags über die Ausgleichung der Kriegseleistungen zu thun hatte. Ich weiß wirklich nicht, was für einen Einfluß diese Berechnung von Steuern auf die Kriegseleistungen hat, es scheint, sie wollen Bezahltes zurückhaben; anders weiß ich es mir nicht zu erklären. Wenn sie noch sagten, wir haben damals vergessen, das und das zu liquidiren und es deshalb nicht bezogen, — in den beiden anderen Fällen war es so, wirklich geschene Leistungen waren durch ein falsches Rechenexempel nicht zur Ausgleichung gekommen, — dann, meine Herren, muß ich sagen, könnte ich mich dabei beruhigen, wenn nachträglich der Provinzialräthel — in der Provinz hätte die Ausgleichung stattgefunden — in Anspruch genommen wird, denn sie hätten allerdings für die Leistungen etwas bekommen müssen, und wir geben es ihnen jetzt, aber hier liegt die Sache absolut nicht so, es handelt sich gar nicht um Kriegseleistungen. Deshalb bitte ich Sie, lehnen Sie den Antrag ab.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: Ich glaube doch, daß der Herr Vorredner sich hier in einem großen Irrthum befindet, daß die Steuer als Steuer nicht in Betracht komme, denn die Ausgleichung ist gerade die, daß die Gesamtheit auf Grund der Steuern, welche die einzelnen Gemeinden zahlen, sich in die Lasten zu theilen hat. Bei der Ausgleichung wird also festgestellt, eine wie hohe Quote der Gesamtlast, welche die Provinz als Ausgleich übernimmt, auf den Einzelnen fällt. Wenn man also annimmt, daß die Gemeinde St. Johann auf Grund ihrer Steuern eine höhere Quote zu tragen habe, so wird man ihr die Rechnung, wie das auch der Fall ist, auch höher stellen, und das war ja gerade der Irrthum, den die Stadt St. Johann nicht gemacht hat. Unter diesen Umständen ist die Ausgleichung, wie sie hier in Antrag gebracht wird, nichts Anderes als eine Rückvergütung dessen, was, wenn es richtig repartirt worden wäre, damals die Gesamtheit der Provinz zu tragen gehabt hätte. Es ist also keine Benachtheiligung der Provinz. Ich glaube, daß in diesem Falle von einer Milde der Stadt gegenüber durchaus nicht die Rede sein kann, sondern, daß der Stadt nur Recht widerfährt, daß ein Irrthum, wenn auch nachträglich, corrigirt wird.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Ich bitte Sie dringend, lehnen Sie diesen Antrag ab, denn alle diese Forderungen, die an uns gestellt werden, gehen über den Boden. Man macht uns schließlich noch zum Prügelknaben. Wenn wirklich Jemand einen Fehler gemacht hat, so lasse man den Fehler auch von Dem berichtigen, der ihn gemacht hat; daß aber wir das immer bezahlen, finde ich nicht in Ordnung.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Laug hat das Wort.

Abgeordneter Laug: Meine Herren! Herr Kollege Wunderlich ist in einem großen Irrthume. Die Verwaltung der Stadt St. Johann hat keinen Fehler gemacht. Das Soll der Leistungen wird nach dem Maßstabe der direkten Steuern festgesetzt und dieses Soll der Leistungen ist durch die königliche Staatsregierung festgesetzt worden. Diese hat den Fehler gemacht, daß sie eine Steuer, welche die Stadt St. Johann nicht zu tragen hatte, sondern welche letztere nur im Auftrage des Staates erhob, der Stadt zugerechnet hat. Dadurch ist das Soll der Leistungen höher geworden, als es sein sollte, und dadurch hat die Stadt St. Johann mehr bezahlt, als sie bezahlen sollte.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß eingegangen. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Schluß sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Karcher: Ich glaube, ich habe als Referent die Sache nicht klar genug dargestellt und muß mir daher erlauben, mit ein paar Worte auf die Sache zurückzukommen. Ich will den Beweis antreten, daß die Stadt St. Johann den Fehler nicht gemacht hat.

Vice-Landtags-Marschall: Ich glaube, die Debatte ist geschlossen.

Referent Abgeordneter Karcher: Es wir mir gestattet sein, ein paar Worte aus dem Beweismaterial zu sagen. Es geht aus einem mir hier vorliegenden Rescripte der Regierung hervor, daß die Stadt St. Johann nicht das Recht hat, die ausländischen Schiffer zur Gemeinde-Steuer heranzuziehen — ich kann den betreffenden Passus hier verlesen.

Ferner liegt hier ein Zeugniß vor, daß die Schiffer nicht auf dem Bann der Stadt St. Johann, sondern auf dem Bann von Saarbrücken und Malstadt ihre Schiffe liegen haben, daß also die Stadt St. Johann die Schiffer schon deswegen nicht heranziehen konnte, weil sie nicht auf ihrem Banne wohnen. Es liegt ferner hier eine Bescheinigung des Landraths von Geldern vor, welche besagt, daß die Steuer 9678 Thaler 5 Sgr. betrage. Der Fehler wurde erst bemerkt, als die Gelder zur Vertheilung auf die Kreise angewiesen wurden. Da fand sich die Stadt St. Johann benachtheiligt, sie hat augenblicklich Schritte gethan, indem sie sich zuerst an die königliche Regierung, dann an den Landes-Direktor, dann an den Provinzial-Ausschuß und im Auftrage des letzteren an den hohen Provinzial-Landtag wandte. Die Stadt St. Johann hat keinen Fehler gemacht, und wenn vorhin die Rede davon war, daß sie im Jahre 1870 Opfer gebracht habe, so sind diese Opfer aus Patriotismus und aus Menschenliebe gebracht worden, dafür rechnet sich die Stadt St. Johann kein Verdienst zu, sie weiß wohl, daß jede Stadt im preussischen Staate und im deutschen Vaterlande dieselben Opfer gebracht hätte, aber die Stadt St. Johann hat sich die Sympathien Deutschlands erworben, wie die Zuwendung der Theilnahme, die Unterstützungen, welche während dem Kriege stattgefunden haben, es bewiesen haben. Meine Herren, ich bitte Sie, der Stadt St. Johann diese Sympathien auch heute noch zuzuwenden, sie verlangt nichts Unrechtes, die Steuer ist der Provinz zu Gute gekommen, sie muß von den Gemeinden, welche sie eingezogen haben, der Stadt St. Johann, welche zu kurz gekommen ist, zurückerstattet werden. Ich verlange Gerechtigkeit für dieselbe. Meine Herren, ich bin nicht zweifelhaft über Ihren Anspruch.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Antrag lautet also, die Summe von 6683 Mark 09 Pf. zu bewilligen. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen diese Bewilligung sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr zur Petition der Stadt Düren, betreffend die Errichtung eines Schulgartens. Referent ist der Herr Abgeordnete Limbourg.

Referent Abgeordneter Limbourg: Das Referat über die Petition der Stadt Düren, betreffend die Errichtung eines Schulgartens lautet:

„Das Kollegium der Stadtverordneten von Düren hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Werners, unterm 10. cr. eine Petition an den hohen Landtag gerichtet, zur Errichtung eines Schulgartens nicht allein ein Grundstück von 3 Morgen durch die Provinz zu kaufen, sondern auch den Schulgarten mit einem jährlichen Zuschusse von 3000 Mark zu dotiren.

So erfreulich die Bestrebungen der Dürener städtischen Vertretung sind, der Obstkultur aufzuhelfen, so wäre es doch vermessen, das Heil in dieser Fürsorge für den Obstbau ganz allein von der Provinz zu erwarten. Vielmehr glaubt der I. und IV. Ausschuss, daß die Anträge der Stadt Düren nicht einseitig zu begutachten, vielmehr in den Rahmen zu fassen sind, worüber der Ausschuss sich in einer früheren Sitzung schlüssig gemacht und in einem Referate dem hohen Landtage die Nothwendigkeit einer Beihilfe zur Milderung der durch Frost im Jahre 1879/80 und 1880/81 entstandenen Schäden im Gebiete des Obstbaues ans Herz gelegt und um die Gewährung einer Beihilfe von 12 000 Mark auf 5 Jahre, also um die Bewilligung von Summa 60 000 Mark ersucht hat.

Wird diesem Antrage entsprochen, so wird der Provinzial-Verwaltungsrath gewiß das Gesuch der Stadt Düren ernsthaft prüfen, mit der Gemeindevertretung verhandeln und sicherlich in erster Linie die Selbsthilfe betonen, da man nicht Alles von der Provinz verlangen dürfe.

Der Antrag des kombinierten I. und IV. Ausschusses geht also dahin:

„Der hohe Landtag möge die Petition der Stadtverordneten von Düren nebst Belägen, bestehend in einer umfassenden Denkschrift des Sektions-Direktors für Garten-Obstbau, Herrn Emil H ö j c h, vom 1. November cr. nebst 4 gedruckten Anlagen als werthvolles Material dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Information überweisen“. (Heiterkeit.)

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Es folgt das Referat des I. und IV. Ausschusses, über das Gesuch des Herrn Overbeck aus Winkelmühle um weitere Unterstützung seiner Forellenzucht. Referent ist der Herr Abgeordnete Limbourg.

Referent Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Es ist deutscher Wissenschaft und deutscher Beharrlichkeit gelungen, die Geheimnisse der Natur auf dem Gebiete der Fischzucht zu erlauschen. (Heiterkeit.) Man hat die Beobachtung gemacht, wie gerade die Produktion der Fischzucht vor sich geht; tausende von Jahren verrannen, ehe man dahinter kam. Das Weibchen schwimmt an die Ufer der Flüsse, auf seinem Sand gräbt es sich dort eine kleine Höhle und läßt die Eier hineinfallen, das Männchen streicht unmittelbar dahinter her, wodurch es den Laich befruchtet. (Große Heiterkeit.) Das Weibchen geht zurück und schützt die Eier vor dem Raube. — Der Vater frisst sogar seinen eigenen Wohlthäter. Nun können Sie sich denken, welcher Gefahr bei den großen Feinden, die die Eichen haben, die Fischzucht ausgesetzt ist, bis sich das Fischchen frei bewegen kann. Es sind nicht nur die Krebse die größten Feinde des Laiches, sondern vor Allem suchen die Raubfische die Laichstellen auf und vernichten die Eier, so daß man annimmt, daß von 100 Eiern höchstens 1 Fischchen entsprießt. Man hat nun die Natur nachgeahmt (Heiterkeit), man nimmt einfach eine Schüssel mit Wasser, faßt das Weibchen an den Kiemen, und, wenn es recht reif ist, fließen die Eier heraus. Dann nimmt man das Männchen, streicht es ein bißchen langs der Seite und die Milch fließt darüber — (Heiterkeit), man braucht nur mit dem Finger zu rühren. Es werden, wie mit dem Zauberstab, neue Wesen geschaffen. (Heiterkeit.) Von Hundert Eiern bleibt ein einziges unbefruchtet und von diesen 99 werden sicherlich 70 bis 80 herangezogen, daß sie in die Flüsse gesetzt werden können. Die Fischzucht ist eine sehr wichtige Angelegenheit, es ist das billigste Nahrungsmittel der Menschheit. Die Fische werden produziert, und sie wachsen, jedoch braucht man sie nicht zu füttern. Wie bedeutend dieses Nahrungsmittel

in früheren Zeiten gewesen ist, geht daraus hervor, daß es historisch feststeht, daß in den Dienstverträgen die Diensthboten unten am Niederrhein sich ausbedungen, nur zwei Mal in der Woche Lachs essen zu müssen, sonst bekamen sie ihn jeden Tag und wurden denselben bald müde. Die glücklichen Zeiten sind längst vorüber, wir im Gebirge hören überall über die Fischarmuth klagen, und die künstliche Fischzucht ist berufen, diesem großen Uebelstande abzuhelpen. Es ist merkwürdig, daß es französischer Reklame bedurfte, um diese Beobachtungen in das Publikum zu bringen; die Gebrüder Coste waren die Ersten, welche in den Vogesen eine kleine Fischzuchtanstalt eingerichtet haben. Napoleon (Heiterkeit), Napoleon der III. hat die Fischzuchtanstalt in Hünningen eingerichtet, welche heute als unerreichbares Vorbild unter unserer Kaiserlich-Königlichen Regierung dasteht. (Sehr richtig!)

Dort ist es der Fischerei-Direktor Herr Hach welcher die nöthigen Instruktionen gibt, und diese Anstalt hat als Muster gebient, meine Herren, für ähnliche Anstalten. In Freiburg, auf den fürstlichen Gütern unseres hochverehrten Herrn Marschalls, von dem landwirthschaftlichen Verein ist in Nölzen eine große Fischzuchtanstalt eingerichtet worden, wozu der Minister 6000 Mark jährlich gibt, und Sie haben auch die Errichtung im Kreise Bitburg auf Alzbach möglich gemacht. Dort werden jedes Jahr über $\frac{1}{2}$ Million Fische erbrütet und diese werden in die verwaisten Bäche der Eifel, in die Maare bei Daun und bei Gillensfeld gesetzt. Die Resultate können Sie sehen. Wir erbrüten dort Marainen, Ritter, kalifornische Lachse zc. zc. (Heiterkeit) wir setzen die Forellen, die wir selbst gewonnen haben, in die Flüsse, und namentlich auch Lachse. Die Natur hat in ihrer Vorsoorge so wunderbares geschaffen, aber der Unverstand der Menschen greift in Gottes weise Anordnung hinein. Die Natur hat zur Sicherstellung der Nachkommenschaft in reichlicher Menge gesorgt: das Karpfenweibchen birgt bis 120 000 Eier, der Lachs 20 000, die Forelle nur 4000, weil im Freien das Aufkommen der jungen Zucht so problematisch ist. Die künstliche Fischzucht aber ist berufen, eine Sicherheit in der Aufzucht und außerdem die Verbastardirung z. B. der Forelle mit dem Lachse zu gestatten und Wunderprodukte der Kunst zu erzielen: ich erinnere nur an die Lachsforelle. (Rufe: Schluß!) Ich werde Ihnen nunmehr das Referat vorlesen und, wenn Sie nach Bitburg kommen, Ihnen einige Forellen zur Disposition stellen. Eine solche Fischzuchtanstalt ist hier in Winkelsmühle eingerichtet, und Sie haben derselben Ihr Wohlwollen dadurch zu erkennen gegeben, daß Sie ihr schon Unterstützungen haben zu Theil werden lassen.

Das Referat des I. und IV. Ausschusses über das Gesuch des Herrn Overbeck aus Winkelsmühle um weitere Unterstützung seiner Forellenzucht lautet:

„Herr Overbeck hat vor und nach in schönem Wiesenthale an der Düffel eine Gesamtfläche von 57 Morgen erworben und auf circa 18 Morgen eine wirkliche Musteranstalt für künstliche Fischzucht mit Bruthallen, Teichen, Besatzgruben zc. errichtet, welche in der That sehenswerth ist.

Die landwirthschaftlichen Lokalabtheilungen Düsseldorf und Mettmann unterstützten bereits im Jahre 1878 das großartige Unternehmen und hat die Provinz, in richtiger Erkennung der Wichtigkeit und Nützlichkeit des neuen Betriebszweiges, vor und nach eine Beihülfe von 5000 Mark gewährt. Herr Overbeck spricht in seiner qu. Eingabe seinen Dank aus, schildert seine trostlose Lage, da er seine sämmtlichen Mittel auf die Herstellung der Musteranlage verwendet habe, daß dieselbe noch vergrößert werden müsse, um rentabel zu sein, daß die Goldkarpfenzucht nach der beigefügten Rentabilitäts-Rechnung bereits Resultate ergebe, er diese aber zur Verbesserung der Forellenzucht verwende, daß er bereits Forellen im Gewichte bis zu 2 Pfund habe, welche als Laichfische sehr werthvoll seien, daß aber seit einem Jahre sich eine noch nicht erkannte Krankheit eingeschlichen und er 50% seiner Forellen dadurch eingebüßt habe, während seine Bruthalle, wie

bekannt, treffliche Resultate liefere und daß er viele erbrüteten Fischchen unentgeltlich abgegeben oder in die Düffel und in sonst geeignete Bäche gesetzt habe und damit fortfahren wolle.

Herrn Overbeck muß man in seiner Thätigkeit und Zähigkeit bewundern; trotz Dynamit-Sprengung und Kalkvergiftung, trotz böswilliger Zerstörung seiner Schöpfung ließ er sich nicht entmuthigen und sind sein Eifer und seine Kenntnisse besserer Erfolge werth.

Allein der Ausschuß ist der Ansicht, daß jedes nützliche gewerbliche Unternehmen sich von selbst rentiren muß und daß die Beihülfsen der Provinz ein Ende finden müssen, sobald die Anstalt sich konsolidirt hat. Der Ausschuß kann also nur rathen, obgleich er die Verdienste des Herrn Overbeck um die künstliche Fischzucht nicht verkennen will, den Betrieb so einzurichten, daß er sich von selbst rentirt, also diejenigen Fischgattungen zu kultiviren, welche Einnahmen versprechen, sowie die embryonirten Eier, welche hoch im Preise stehen (5 Mark pro 00/00) zu verkaufen, statt zu verschenken, überhaupt Geld aus Allem zu machen, welches Resultat allein die Gewähr des Bestehens der Anstalt involviren kann. In Anerkennung der Verdienste des Herrn Overbeck, als Sporn für seine nützliche Thätigkeit und als kleine Unterstützung für die gehabtten Verluste, beschließt der kombinirte I. und IV. Ausschuß:

„den Hohen Landtag zu bitten, dem Fischzüchter Herrn Overbeck auf Winkelmühle, Kreis Mettmann, als allerletzte Beihülfe die Summe von eintausend Mark aus dem Provinzial-Ständefonds auszahlen zu lassen“.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. (Bravo!)

Es folgt das Referat des V. Ausschusses, betreffend die Petition um Beihülfe aus Provinzialfonds zu den Baukosten der Zweigbahn von dem Bahnhofe Wengerohr der Moselbahn nach Bernkastel. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Das Referat des V. Ausschusses, betreffend die Petition um Beihülfe aus Provinzialfonds zu den Baukosten der Zweigbahn von dem Bahnhofe Wengerohr der Moselbahn nach Bernkastel, hat folgenden Wortlaut:

„Der Landrath des Kreises Bernkastel hat sich mittelst Eingabe vom 23. Februar d. J. an den Provinzial-Verwaltungsrath mit der Bitte gewendet, dem Kreise Bernkastel eine Beihülfe von 35 200 Mark aus Provinzialfonds für den Bau einer Zweigbahn von der Station Wittlich der Moselbahn nach Bernkastel zu gewähren. Nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath beschloffen, von der Vorlage dieses Antrages an den Provinzial-Landtag aus dem Grunde abzusehen, weil es nach der Lage der Gesetzgebung nicht als Sache des Provinzial-Verbandes zu erachten sei, an der eine Aufgabe des Staates bildenden Einrichtung von Sekundärbahnen sich mit Geldzuschüssen zu betheiligen, hat der Landrath von Bernkastel nunmehr an den Provinzial-Landtag die Bitte gerichtet, den Beschluß des Verwaltungsrathes aufheben und dem Kreise Bernkastel zu den fraglichen Grunderwerbskosten eine Beihülfe von 50 000 Mark bewilligen zu wollen.“

Zur Begründung dieses Antrags wird geltend gemacht, daß der Kreis Bernkastel durch die Versagung jeder Beihülfe zu den Grunderwerbskosten der in Rede stehenden Zweigbahn aus Provinzialfonds sehr hart und um so empfindlicher getroffen worden sei, als die aus Kreismitteln zu deckenden Grunderwerbskosten, welche zu 235 200 Mark geschätzt werden, sich erheblich höher gestellt hätten und die Summe von 300 000 Mark noch überschreiten würden. Alle Bemühungen

des Kreises, aus Staatsmitteln größere Zuwendungen zu erhalten, seien gescheitert, es sei lediglich eine Beihilfe von 8000 Mark pro Kilometer Bahnlänge durch das Gesetz vom 9. März 1880 aus Staatsfonds bewilligt, dem Kreise aber die kostenfreie Hergabe des Grund und Bodens für die Bahnanlage auferlegt worden, so daß der Kreis Bernkastel vor die Alternative gestellt gewesen, entweder die Bedingungen des vorbezeichneten Gesetzes zu erfüllen oder auf den Bau der Bahn zu verzichten. Der Kreis Bernkastel habe geglaubt, in dieser Nothlage umsomehr auf die Hilfe der Provinz rechnen zu dürfen, als durch den Bau der beregten Zweigbahn die bereits früher beschlossene Erhöhung der Provinzialstraße von Lieser nach Cues in Wegfall kommen und die hierfür bestimmten, nicht unerheblichen Geldmittel von der Provinz erspart würden.

Der V. Ausschuß hat die Petition einer eingehenden Prüfung unterworfen. So wenig er die sehr großen Opfer verkennen konnte, welche die Ausführung der Zweigbahn dem Kreise Bernkastel auferlegt, so war er doch nicht zweifelhaft, daß die Gewährung einer Beihilfe aus dem der Provinz zu Straßenbauzwecken zur Disposition stehenden Fonds zu dem vorbereiteten Zwecke unzulässig sei. Weder die Jahresrente, welche die Provinz bezieht, noch die derselben überwiesene Dotation ist zu Eisenbahnzwecken gegeben. Aber auch die demnächst erörterte Frage, ob dem Kreise Bernkastel zu den Grunderwerbskosten nicht eine Beihilfe aus dem Ständefonds zu gewähren sei, wurde mit 6 gegen 5 Stimmen verneinend entschieden. Während die Minorität in der sehr bedrängten Lage des Kreises, die einer Unterstützung Seitens der Provinz dringend bedürftig sei, und in dem weiteren Umstande, daß keinerlei Bedenken gegen die Verwendung des Ständefonds zu einer Beihilfe, wie sie vorliegend beantragt ist, vorliegen könne, hinreichende und dringliche Motive zur Bewilligung einer solchen Beihilfe erblicken zu können glaubte, erachtete die Majorität aus den auch vom Provinzial-Verwaltungsrathe geltend gemachten Gründen eine Beihilfe aus dem Ständefonds für umsomehr ausgeschlossen, als ein Abgehen von dem Principe der Unzulässigkeit der Unterstützung des Baues von Sekundärbahnen aus den Mitteln der Provinz zu den weitgehendsten Konsequenzen unzweifelhaft führen würde.

Der Beschluß des V. Ausschusses geht deshalb dahin:

„Dem hohen Landtage die Ablehnung der Petition des Kreises Bernkastel zu empfehlen“.

Meine Herren! Ich habe diesem Referate, welches alle wesentlichen Momente enthält, welche bei der vorliegenden Frage in Betracht kommen, für jetzt Nichts hinzuzufügen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des Ausschusses die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Herrmann hat das Wort.

Abgeordneter Herrmann! Meine Herren! Wenn Sie den Vortrag des Herrn Referenten aufmerksam verfolgt haben, so hätten Sie erwarten müssen, daß er mit einem Antrage auf Bewilligung der beantragten Summe schließen würde, denn die Gründe, welche dafür geltend gemacht worden sind, scheinen mir viel gewichtiger, als diejenigen, welche dagegen angeführt wurden; und weitere kamen auch im Ausschusse nicht zur Sprache. Meine Herren, trotz der späten Stunde kann ich es nicht unterlassen, den Antrag zu stellen, den Zuschuß zu bewilligen und ich rechne dabei auf Ihre heute bewiesene Bereitwilligkeit zu Unterstützungen für alle möglichen Zwecke. Hier liegt der Fall so, daß die Provinz kein Opfer bringt, ich hoffe, das nachher zu beweisen. Zuerst ist also die Frage, welche im Referat angeregt worden ist, betreffend die Erhöhung der Straße von Lieser nach Cues in Betracht zu ziehen. Diese Erhöhung wurde vor Uebernahme der Straße durch die Provinz von der Staatsbehörde bereits verdungen. Die ganzen Arbeiten sollten ca. 120 000 Mark kosten. Ich sollte meinen, die Provinz hätte die rechtliche Verpflichtung mit der Uebernahme der Straße mit übernommen, sie zu erhöhen. Es figuriren dann auch in dem Verwaltungsbericht des

Jahres 1879 56 419 Mark 40 Pf., als erste Rate. In diesem Verwaltungsbericht heißt es noch: „für die Verlegung der Trier-Bernkasteler Straße bei Lieser 56 419 Mark“, dagegen lesen wir in dem Bericht pro 1880: „von der Verlegung der Trier-Bernkastel-Büchenbeuener Provinzialstraße bei Lieser und Cues ist abgesehen worden“. Nun liegt bei der Petition eine amtliche Bescheinigung des Bürgermeisters von Cues, daß im Winter 1880/81 in 43 Fällen der Verkehr auf dieser Straße für Fuhrwerk und Personen gehemmt war, es ist also erwiesen, daß die Erhöhung der Straße noch jetzt nothwendig ist. Es ist wohl keine Frage, wenn diese Frage noch einmal angeregt wird, daß die Provinz diese Gelder ausgeben müßte. Wenn nun die Eisenbahn gebaut wird, und Sie wollten den kleinen Zuschuß nicht bewilligen, so würde doch die Frage entstehen, ob die Provinz nicht verpflichtet wäre, diese Straße auszubauen. Nun komme ich aber weiter zu einem anderen Punkte, der es Ihnen sehr leicht machen sollte, den betreffenden armen Gemeinden etwas zu bewilligen. Der Landes-Baurath war so gefällig, mir mitzutheilen, wie viel an Unterhaltungskosten der Straße, die von der Bernkastel'er Moselbrücke nach dem Bahnhof Wittlich führt, erspart wird. „In der Wege-Verbindung von der Bernkastel'er Moselbrücke zum Bahnhof Wittlich über Hospital Cues, Wehlen, Macherner Höhe und Wengerohr liegt die Prüm-Bernkastel'er Straße mit 13,050 Kilometer, nach dem Durchschnitt der Jahre 1878/80 hat diese Strecke jährlich ca 5090 M. gekostet, wird sich aber auf pr. pr. 3000 M. künftig stellen, die Ersparniß an dieser Strecke beträgt also jährlich 2090 Mark; in der Wege-Verbindung von der Bernkastel'er Moselbrücke zum Bahnhof Wittlich über Hospital Cues, Lieser, Maring, Novian, Plathen nach Wengerohr liegt die Trier-Bernkastel-Büchenbeuren'er Straße mit 6,750 Kilometer, die Prüm-Bernkastel'er Straße mit 1,000 Kilometer, also 8,650 Kilometer Provinzialstraßen. Nach dem Durchschnitte der Jahre 1878/80 hat diese Strecke jährlich 3140 M. gekostet, wird sich aber künftig auf pr. pr. 2000 M. stellen, die Ersparniß beträgt hier 1140 M., die Summe der Ersparniß an beiden Straßen stellt sich also auf 3230 Mark, mit 25 multipliziert — das ist der jetzige Zinssatz — macht dies 80 750 M., welche die Provinz an Kapital von der jährlichen Rente ersparen würde. Ich will die Sache nicht weiter ausdehnen, als nothwendig ist; man sagt, daß im Landtage eine gewisse Abneigung gegen Sekundärbahnen sich kund gebe, ich hoffe, daß Sie durch Ihr heutiges Votum zeigen werden, daß dies hier im Hause nicht der Fall ist. Im V. Ausschuß freilich ist die Liebe für Straßen so ausgebildet, daß er für die Werbungen der jüngern Schwester, der Sekundärbahnen, eine spröde Abwehr zeigt, von Anforderungen für dieselben immer zurückweicht; ich hoffe, daß dies in Zukunft anders sein wird. Ich habe mehrfach den Ausdruck gehört, daß die Sekundärbahnen die Straßen der Zukunft seien. Ich bin auch dieser Ansicht. Wenn auf jeder Straße neben dem Straßenwege Schienen liegen, so wird der Provinzialstraßen-Baufonds bedeutend entlastet werden, dann kann die Zeit kommen, wo, wie Freiherr von Erde neulich gesagt hat, wir den Hebel ansetzen können, damit die Provinzial-Umlagen auf diesem Wege ermäßigt werden können. Ich will meinen Antrag überreichen. Derselbe lautet folgendermaßen:

Hoher Landtag wolle beschließen:

in Erwägung, daß durch den Bau der Zweigbahn Wengerohr-Bernkastel die früher bewilligten Ausgaben mit circa 100 000 Mark definitiv in Wegfall kommen, daß außerdem die Kosten für Unterhaltung dieser und der Prüm-Bernkastel'er Straße bis zum Bahnhofs nach Ausbau der Bahn sich um 3230 Mark jährlich niedriger stellen,

„dem Kreise Bernkastel eine einmalige Beihilfe von 50 000 Mark, namentlich für Neu-Anlage von Wegen und Verlegung des Bachbettes der Lieser, aus ständischen Fonds zu bewilligen“.

Das letztere habe ich deshalb beigefügt, weil ich der Meinung war, für die Sekundärbahn könnte für die Baukosten nichts beigetragen worden, weil der Beschluß des Landtags von 1877 entgegensteht, sondern nur zu den Kosten des Grunderwerbs. Der Kreis muß den Grund und Boden kaufen und darum glaube ich, es gerechtfertigt zu finden, wenn ich den Antrag stelle, die Summe aus ständischen Fonds zu bewilligen, weil wir es aus dem Provinzialstraßen-Baufonds nach den vom Landtag befolgten Grundsätzen nicht können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß der Staat, wenn er sieht, daß die Grunderwerbskosten höher sind, als in seinem Kostenanschlage vorausgesetzt war, zu diesen Grunderwerbskosten noch einen Theil beiträgt und daß dadurch der Bau dieser Eisenbahn doch zu Stande kommen kann. Es ist das in verschiedenen anderen Fällen von Seiten des Staates geschehen, und ich möchte nicht, daß wir irgend eine Bewilligung aussprechen, bevor nicht dieser letzte Versuch bei dem Minister gemacht worden ist. Sobald der Staat erkennt, daß noch Hilfsquellen vorhanden sind, an welche sich diese Gemeinde wenden kann, so lange bewilligt er ganz gewiß nichts. Meine Herren! So sehr ich mit diesen Gemeinden sympathisire und überzeugt bin, daß sie sich in einer bebrängten Lage diesem Bahnbau gegenüber befinden, so möchte ich doch warnen, daß wir diesen Schritt hier thun und aus dem Ständefonds zur Unterstützung von Sekundärbahnen irgend etwas bewilligen. C'est le premier pas qui coute, und Sie können sich darauf verlassen, daß es in diesem Falle so eintreten wird. Wenn wir diesen Schritt zur Unterstützung von staatlichen Sekundärbahnen einmal thun, so wird man sehr bald aus dem Ständefonds so ziemlich alles für Sekundärbahnen zu entnehmen haben, dann wird kaum ein Kreis sein, der sich nicht wegen Unterstützung an die Provinz wendet. Aus diesen prinzipiellen Gründen, nicht, weil ich nicht den Wunsch hätte den Gemeinden zu helfen, möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Ich meine auch überhaupt, daß ein Antrag von so schwerwiegender Bedeutung in seinen Konsequenzen vorher im Schooße des Provinzial-Verwaltungsrathes sehr reiflich nach allen Seiten hin erwogen werden müsse, und daß eine Petition, die während der Dauer des Landtages kommt, uns nicht dazu drängen kann, nach dieser Richtung hin einen so prinzipiellen Beschluß zu fassen.

Landtags-Marschall: Herr von Monschau hat das Wort.

Abgeordneter von Monschau: Auch ich möchte Sie davor warnen, einen solchen Präcedenzfall hervorzurufen, denn wenn wir hier jetzt eine Summe bewilligen, dann werden im nächsten Landtage nicht eine, sondern Hundert solcher Petitionen vor uns liegen und es wird heißen: wir sind in derselben Lage, wenn Ihr damals bewilligt habt, so müßt Ihr auch uns bewilligen. Ich bitte Sie also, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich stimme meinem verehrten Kollegen Herrnmann bei. Die Lage des Kreises Bernkastel ist wirklich beinahe eine verzweifelte. Man hat dort eine neue Brücke gebaut, man hat sehr große Opfer gebracht, und ich glaube sicher, der Herr Landrath von Kühlwetter, den der Kreis Bernkastel leider verloren hat, hat alles gethan, um die Bahn von Wengerohr nach Bernkastel möglich zu machen. Er ist in Berlin gewesen, aber er hat nichts ausgerichtet, das Aeußerste, was der Minister bewilligen konnte, ist bewilligt worden. Also ist der Kreis Bernkastel, beziehentlich die Stadt und die darum liegenden Ortschaften, auf eigene Quellen hingewiesen, und diese versagen. Soll der Provinzial-Verwaltungsrath mit Phantomen streiten, wenn die Gemeinde etwas haben will? Wir müssen jeden einzelnen Fall prüfen, und

dieser Fall ist wirklich ein sehr dringender. Dabei macht die Provinz, wie Herr Herrmann ganz richtig auseinandergesetzt hat, noch ein Geschäft, denn, wenn die Bahn nicht gebaut wird, muß die Chaussee erhöht werden, sie ist polizeiwidrig, und wenn der Herr Landrath von Bernkastel auf seinem Posten ist — der Bürgermeister von Cues ist es — so wird er darauf dringen, die Provinzialstraße von Lieser nach Cues in polizeilichem Zustand zu sehen. Das sind 100 000 Mark nicht 50 000 Mark. Indes, meine Herren, um Ihnen die Sache einigermaßen zu erleichtern, würde ich Ihnen vorschlagen, die Summe zu bewilligen, welche der Landrath früher verlangt hat, er hat die Summe von 35 200 Mark als nothwendig erachtet, er kennt die Verhältnisse, dieselben können auch noch jetzt zutreffen, zumal der Wein in Bernkastel diesmal gut ausgefallen ist. Ich möchte mir den Subsidiantrag erlauben, die kleinere Summe zu bewilligen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Herrmann hat das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Zunächst habe ich dem Herrn Abgeordneten von Eynern zu bemerken, daß er heute Abend in derselben Sitzung mit sich selbst in Widerspruch gerathen ist. Er hat uns vor kurzem bei der Sekundärbahn-Frage vorgeführt, daß in der Provinz Westfalen sehr viel für Sekundärbahnen geschieht, daß die Provinz die Bahnen sehr unterstützt. Nur für die Rheinprovinz, für die industriellste Provinz, wie er heute Abend mehrfach sagte, kann er Nichts thun, hoffentlich wird er für diese Ansichten keinen Anklang im Hause finden. Er sagt: Wir müssen zunächst den letzten Versuch beim Staate machen. Meine Herren! Dieser Versuch ist gemacht, wir haben alles Mögliche gethan, der Staat hat immer abgelehnt. Ich möchte den Herren aus dem dritten Stande, welche die Auswahl von zwei bis drei Bahnhöfen haben, an das Herz legen, was es für uns ist, wenn wir mehrere Meilen bis zum nächsten Bahnhof zu fahren haben. Nun komme ich an die Präzedenzfälle. Soll ich Ihnen vielleicht vorrechnen, wie viel Präzedenzfälle wir in dieser Session schon geschaffen haben? Vor wenigen Tagen hatte ich die Ehre, als Referent des V. Ausschusses an jener Stelle zu stehen und den Antrag zu stellen, in Zukunft den Zufuhrweg nach der Alfer Brücke auf die Kosten der Provinz zu übernehmen. Die Bestimmung ist, die Interessenten müßten den Grunderwerb zur Disposition stellen, man hat aber in diesem Falle den Interessenten nichts auferlegt, die Provinz hat ihnen alles auf dem Präsentirteller entgegengebracht.

In einem andern Falle — Herr von Monschau war Referent — hat der hohe Landtag den merkwürdigen Beschluß gefaßt: „Wir bewilligen das unter der Bedingung, daß wir keinen Präzedenzfall schaffen“. Nun meine Herren, was liegt darin? Wir schaffen einen Präzedenzfall und sagen: „wir wollen keinen Präzedenzfall schaffen“. Jeder einzelne Fall, der an Sie herantritt, können Sie prüfen, und wenn die Verhältnisse so liegen, wie hier bei Bernkastel, wenn sie wirklich so drückend sind, wenn die Provinz dabei einen Vortheil macht, dann werden Sie bewilligen und Sie müssen zufrieden sein, wenn recht viele solche Fälle kommen. Herr Limbourg hat den Antrag gestellt, 35 200 Mark zu bewilligen. Es ist dies derjenige Betrag, den man in der Voraus- sicht, daß die Provinz die Mehrkosten übernehmen werde, einstweilen den Kreisständen vorgetragen; heute stellen sich die Kosten auf über 300 000 Mark, wenn wir also 35 200 Mark bekommen, so müssen wir immer noch 70 000 Mark mehr aufbringen, als wir geglaubt haben, und der Kreis Bernkastel ist nicht in einer so glänzenden Lage, daß er dies kann. Wenn man auch jetzt 3—6 Mark für die Flasche feinen Moselwein bezahlen muß, so glauben Sie nicht, daß diese in die Tasche des armen Winzers fließen. Ich will die Verhältnisse des Kreises nur kurz anführen: Er zahlt 180 000 Mark Kommunalsteuer und ungefähr 33 000 Mark Provinzial-Umlagen, wie es in der Petition des Herrn von Kühlwetter angeführt ist. Sie schenken dem Kreise also

nur durch diesen Betrag die Provinzial-Umlagen von 1—1½ Jahre. Meine Herren, zeigen Sie ein Herz für den Kreis Bernkastel, er ist ein Glied der großen Provinz, thun Sie das Ihrige, um in ihm das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu erhalten, ich möchte beinahe sagen, es besteht dort heute in den Leuten das Gefühl, daß sie zurückgesetzt sind, und im Hinblick auf Nassau, wo so viel für Sekundärbahnen geschieht, bedauern möchten, daß sie — nun, daß sie keine Nassauer sind. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ein Widerspruch mit meinen heutigen Ausführungen wird schwer zu finden sein. Ich habe den Bau von Sekundärbahnen durch Freigebung unserer Straßen an andere Gesellschaften unterstützen wollen, ich habe aber bis jetzt niemals den Bau von Sekundärbahnen aus Mitteln der Provinz unterstützt.

Landtags-Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion. In der Abstimmung stehen 3 Anträge neben einander. Der Herr Abgeordnete Herrmann hat zu einer geschäftsordnungsmäßigen Bemerkung das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Ich will, um die Sache zu erleichtern, meinen Antrag zu Gunsten desjenigen des Herrn Abgeordneten Limbourg zurückziehen.

Landtags-Marschall: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Herrmann ist erledigt, und es bleibt nur der Antrag des Herrn Abgeordneten Limbourg bestehen: Der Hohe Landtag wolle aus den im Antrage des Herrn Abgeordneten Herrmann angegebenen Gründen beschließen, die Summe von 35 200 Mark dem Kreise Bernkastel aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse zu bewilligen. Dagegen steht der Antrag des Ausschusses, der dahin geht den Antrag abzulehnen. Ich bitte diejenigen, die für den Antrag Limbourg-Herrmann sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität; der Antrag ist gefallen und somit derjenige des Ausschusses angenommen.

Es folgt das Referat des V. Ausschusses, betreffend den Ausbau und die Uebernahme des Weges von Wermelskirchen nach Sonne. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Meine Herren! Die Petition der Bürgermeister von Dabringhausen und Wermelskirchen, die jetzt zur Verhandlung kommt, ist diejenige, welche am ersten Tage die längere geschäftsordnungsmäßige Debatte über deren Behandlung veranlaßt hat. Sie ist infolge der damaligen Erörterungen dem V. Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen worden. Der Bericht des Ausschusses lautet wie folgt:

„Die Bürgermeister von Dabringhausen und Wermelskirchen haben sich an den hohen Landtag mit dem Antrage gewendet, den genannten Gemeinden zum Zwecke des chausseemäßigen Ausbaues des Weges von Wermelskirchen nach Sonne die höchste zulässige Chausseebau-Prämie zu gewähren und nach vollendetem Ausbau die gedachte Straße in die Reihe der Provinzialstraßen aufzunehmen. Schon der 22. Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 1874 in Anerkennung der Wichtigkeit dieser Straße für den Verkehr deren Aufnahme auf den osthelmschen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf nach normalmäßiger Herstellung der Straße beschlossen (Landtags-Behandlungen S. 44. 45) und ist dieser Beschluß durch die Allerhöchste Ordre vom 6. August 1874 genehmigt worden. Die Gemeinden haben indessen erst im vorigen Jahre die Projektstücke zu dem chausseemäßigen Ausbau des Weges fertig stellen lassen, und dieselben sodann mit dem Antrage um Bewilligung einer möglichst hohen Chaussee-Neubau-Prämie bei dem Herrn Landes-Direktor zur Vorlage gebracht. Bei der hier vorgenommenen Prüfung der Projektstücke ergab sich, daß dieselben in einigen Punkten unvollständig, daß auf der größeren Hälfte des Weges

das Gefälle-Verhältniß von 1 zu 20 überschritten und daß die Böschungen der Aufträge statt 1½füßig nur 1füßig projektirt seien. Der Provinzial-Verwaltungsrath lehnte deshalb das Eintreten in eine Prüfung des Prämien-Antrages bis dahin ab, daß ein den bestehenden Anforderungen entsprechendes vollständiges Projekt Seitens der Gemeinden beschafft sein werde. Die Letzteren erklärten in der nunmehr an den Provinzial-Landtag eingereichten Petition sich zwar bereit, einen Theil der an den vorgelegten Projekten gemachten Ausstellungen zu beseitigen, behaupten aber, daß die Herstellung normaler Gefälleverhältnisse nach Lage der örtlichen Verhältnisse unmöglich sei; sie bitten deshalb von der hierauf gerichteten Forderung absehen zu wollen.

Der V. Ausschuß vermochte aus dem ihm vorgelegten Material eine bestimmte Ueberzeugung über die Wichtigkeit der von den Petenten behaupteten Unmöglichkeit der Beseitigung der ungünstigen Steigungs-Verhältnisse sich um so weniger zu verschaffen, als eine örtliche Prüfung dieser Verhältnisse durch die provinzialständischen Beamten überhaupt noch nicht erfolgt ist. Der Ausschuß sieht sich deshalb außer Stande, dem hohen Landtage auf Grund der Bestimmung des 2. alinea des §. 3 des Regulativs vom 17. Januar 1876, Inhalts dessen Abweichungen von den normalen Steigungs-Verhältnissen unter außergewöhnlichen Umständen durch Beschluß des Provinzial-Landtags zugelassen werden können, die Ertheilung der Genehmigung zu solchen Abweichungen in dem Maße, wie sie vorliegend vorhanden zu sein scheinen, vorzuschlagen. Dagegen glaubt der Ausschuß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der in Rede stehenden Wegeverbindung für den Verkehr der betheiligten Gegend, sowie mit Rücksicht auf den dieserhalb schon von dem 22. Provinzial-Landtage gefaßten Beschluß der Uebernahme der Straße nach ihrem Ausbau auf die Fonds der Provinz dahin beschließen zu sollen,

„die Petition dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur ressortmäßigen Entscheidung bezüglich der Bewilligung der Neubau-Prämie mit der Maßgabe zu überweisen, daß bei Prüfung und Feststellung des Bau-Projektes bezüglich der Steigungs-Verhältnisse thunlichste Rücksicht geübt werde“.

Meine Herren! Die Petition enthält 2 verschiedene Anträge. Sie verlangt einmal, daß der Weg, wenn er normalmäßig ausgebaut ist, auf den Provinzialstraßen-Fonds übernommen werde, zweitens verlangt sie eine möglichst hohe Neubau-Prämie, unter Abweichung von den Normal-Vorschriften bezüglich der Gefälle-Verhältnisse. Der erste Antrag wegen Uebernahme der Straße unter die Provinzialstraßen ist durch Beschluß des 22. Provinzial-Landtags und die darauf erlassene Ordre bereits erledigt. Es handelt sich jetzt nur um die Frage, ob die Neubau-Prämie zu diesem Wege bewilligt werden soll und ob das Bau-Projekt, bezüglich der Steigungs-Verhältnisse abweichend von den Normal-Vorschriften, die dieserhalb bestehen, genehmigt und ausgeführt werden soll. Die Kompetenz, die Neubau-Prämie zu bewilligen, ist Sache des Provinzial-Verwaltungsrathes, und die Verhältnisse liegen hier vorwiegend so, daß die Frage, ob und inwieweit von den Normal-Vorschriften bezüglich des Steigungs-Verhältnisses abgewichen werden kann, lediglich auch nur der Entscheidung und Prüfung des Provinzial-Verwaltungsraths anheimgestellt werden muß. Ich kann Sie deshalb nur bitten, dem Antrage des Ausschusses zustimmen zu wollen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über den Antrag des Ausschusses, diese Petition dem Verwaltungsrath zuzuweisen, die Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Troost hat das Wort.

Abgeordneter Troost: Meine Herren! Ich möchte dem Referate noch einige wenige Worte hinzufügen. Der Weg hat den außerordentlichen Vorzug, zwei getrennte unter Provinzial-Verwaltung stehende Straßen zu verbinden, und außerdem an eine Eisenbahnstation anzuschließen. Es ist das von der größten Wichtigkeit für die Orte Dhünn und Dabringhausen, im Kreise Lemnep, und

für die Orte Kürten und Bechem im Kreise Wipperfürth. Die Existenzbedingungen dieser Landleute sind in Folge der örtlichen Verhältnisse sehr schwierige, und eine bessere Abfuhr der Produkte und Zufuhr der Bedürfnisse ist nothwendig, da die Beschaffenheit der jetzigen Wegeverbindungen diese sehr erschweren. Die Gemeinden sind im höchsten Grade durch die Steuerlasten angespannt, so z. B. zahlt die Stadt Wermelskirchen eine Progressivsteuer, die von der siebenten Stufe ab 700 % der Staatssteuer beträgt und die übrigen Gemeinden sind in ähnlicher Weise belastet. Ich habe mich deshalb sehr gefreut, daß der Ausschuß der Sache wohlwollend entgegen gekommen ist, und ich möchte bitten, dem Antrage Ihre Zustimmung zu geben. Ich bin überzeugt, daß der Verwaltungsrath der Sache mit warmen Herzen näher treten wird. Ich möchte mir nur noch zwei Bemerkungen erlauben, erstens thut Eile noth und zweitens ist eine besondere Rücksicht bezüglich der Steigungsverhältnisse geboten. Das Bergische Land zeigt schon durch seinen Namen an, daß es sich um kuppirtes Terrain handelt, und gerade dieser Theil des Bergischen Landes ist außerordentlich von kleinen Gebirgszügen und tiefen Schluchten durchschnitten.

Das ist landschaftlich recht hübsch, aber man kann solche Schluchten nicht immer durch Einlegen von Serpentinien umgehen und es ist deshalb durchaus nothwendig, daß bei einem Wegebau davon abgesehen wird, den Minimalmaß von 1 : 20 inne zu halten. Ich möchte daher diese beiden Punkte, die Eile und die Rücksicht auf die Steigungsverhältnisse dem Provinzial-Verwaltungsrath recht warm zur Berücksichtigung empfehlen.

Landtags-Marschall: Es ist weiter kein Antrag gestellt, wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des I. und IV. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Friedrich Nettesheim, Sekretär des historischen Vereins für Geldern und Umgegend zu Geldern, um Gewährung einer Unterstützung. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich beschränke mich darauf, das vom I. und IV. Ausschusse verfaßte Referat zu verlesen. Es lautet:

Der I. und IV. Ausschuss beschloß in Anbetracht der hervorragenden Leistungen des pp. Nettesheim auf dem Gebiet der Special-Geschichtsforschung und in Betracht des allgemeinen Interesses seiner theils unter der Presse befindlichen, theils schon erschienenen Geschichte der Schulen nahezu einstimmig dem hohen Landtage den Antrag vorzulegen:

„Ein hoher Provinzial-Landtag wolle dem pp. Nettesheim zur weiteren Entwicklung seiner erfolgreichen Thätigkeit einen einmaligen Beitrag von 2000 Mark aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse gewähren“.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des Ausschusses die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Meine Herren! Es ist ein ähnlicher Antrag von dem historischen Verein zu Köln eingegangen, derselbe ist dem III. Ausschusse überwiesen worden. Das Gutachten des III. Ausschusses lautet, soviel ich weiß, verschieden von diesem hier, so daß ich doch wünsche, daß beide Anträge in gewisse Uebereinstimmung gebracht werden möchten. Es handelt sich hier um einen Zuschuß von 2000 Mark für den Sekretär eines Vereins für Geldern. Der III. Ausschuss hat, soviel ich mich erinnere, zweimal 300 Mark für den historischen Verein bewilligt, der sich über die ganze Rheinprovinz erstreckt. Ich glaube doch, daß man diese beiden Anträge in Uebereinstimmung bringen könnte, damit nicht einer ganz unabhängig von dem andern behandelt wird.

Der Verein zu Köln hat die Unterschriften von allen Gelehrten der ganzen Rheinprovinz, allen seinen Mitarbeitern eingereicht, und trotz alledem hat der Ausschuß diesem Gegenstande nicht solche Wichtigkeit beilegen können, wie das bei dem vorliegenden Antrag geschehen ist. Hier handelt es sich um eine einzelne Persönlichkeit, der sofort 2000 Mark gegeben werden sollen. Beides klappt nicht zusammen. Ich muß deshalb wünschen, daß beide Petitionen zusammen behandelt werden.

Landtags-Marschall: Der Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich glaube, das schließt die Annahme des Antrages nicht aus. Das Referat des III. Ausschusses hat dem Plenum noch nicht vorgelegen. Wenn dieser Antrag auf Gewährung von 2000 Mark bewilligt wird, so ist es fast selbstverständlich, daß der Gleichheit wegen auch die andere Bewilligung gewährt wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Mirbach: Meine Herren! Wie ich vom Herrn Referenten gehört habe, hat im III. Ausschuß die Sache hauptsächlich aus dem Grunde keine besondere Sympathie gefunden, weil gesagt wurde, man habe von den Publikationen des Vereins noch nichts gesehen und das trifft hier in diesem Falle nicht zu. Ich behalte mir allerdings vor, in Bezug auf die andere Petition, die dem III. Ausschuß vorgelegen hat auch noch etwas zu sagen, und gegen den Antrag des Ausschusses zu sprechen. Hier liegt, wie gesagt, das Werk vor, welches Herr Nettesheim jetzt ungefähr vollendet hat und worüber die günstigsten Recensionen in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind. Der Name Nettesheim ist ohnehin bekannt genug, namentlich am Niederrhein, er verlangt nicht bloß für die Druckkosten eine gewisse Summe, sondern überhaupt für seine Mühewaltung, für die nöthigen Reisen und für einen gewissen Zeitverlust. Ich habe im Ausschuß aus oben gedachten Urtheilen der Presse bereits das Nöthige mitgetheilt, und die betreffenden Artikel an den Herrn Referenten abgegeben, ich glaube er hat sie bei sich, wenn die Herren wünschen, wird er sie verlesen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Ich war in dem Augenblick, wo das Referat verlesen wurde, nicht hier. Ich bitte deshalb um Entschuldigung, wenn in dem Einen oder Anderen meine Unterstellungen irrig sein sollten. Ich glaube, wenn ich recht gehört habe, so wird eine einmalige Bewilligung von 2000 Mark gefordert. Meine Herren! Es ist vorhin in dem Augenblick wo ich eintrat, von Seiten des Herrn Abgeordneten Raesen schon ausgeführt worden, daß diese Bewilligung mit der auffallend kleinen, vom III. Ausschuß beantragten Bewilligung von 300 Mark für einen von den größten Notabilitäten der Provinz unterstützten Verein nicht zu reimen ist. Es werden für einen einzelnen Mann zur Unterstützung eines Werkes 2000 Mark beantragt. Ich habe kein Urtheil darüber ob es tüchtig ist oder nicht, ich habe es weder gesehen noch gelesen, ich habe auch keine Recensionen darüber gelesen, wahrscheinlich weil ich mich in der letzten Zeit um diese fachwissenschaftlichen Artikel in Zeitschriften wenig bekümmert habe, das wird meine Schuld wahrscheinlich sein. Aber, meine Herren, es handelt sich um eine ganz einzelne Sache, welche unterstützt werden soll, nicht um einen dauernden Zweck, sondern um ein einzelnes Werk, und da bin ich doch der Ansicht, daß Sie das hier nicht ohne Weiteres aus dem Ständefonds thun, wo so gut wie Niemand etwas von der Sachlage weiß, sondern, daß Sie es dem Provinzial-Verwaltungsrath überlassen, nach Prüfung der Verhältnisse aus dem ihm zur Disposition stehenden Fonds etwas zu geben. Dann werden es allerdings, wie ich annehmen zu dürfen glaube, wohl nicht gerade 2000 Mark werden, aber eine leidliche Unterstützung können wir immerhin geben. Jedenfalls würde es ganz unverhältnißmäßig sein, zur Unterstützung eines Vereins-Sekretärs in Geldern

2000 Mark zu geben und für diesen großen Verein, an dem sich alle Notabilitäten der Provinz bereits theilhaftig haben, nur 300 Mark zu bewilligen, und weit über 300 Mark hinausgehen, werden wir für den anderen Verein auch schwerlich können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Cerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Meine Herren! Ich wollte mir erlauben, zur Aufklärung der Sache einige Worte zu sagen. Es ist nicht der historische Verein oder der Sekretär des historischen Vereins, welcher als solcher hier eine Beihilfe nachsucht, sondern es ist der Kaufmann Nettesheim, welcher zugleich Sekretär des Vereins ist. Dieser Herr Nettesheim hat sich seit 25 Jahren, obgleich er geringe wissenschaftliche Vorbildung vorher gehabt hat, aus sich derartig herausgebildet, daß er thatsächlich eine Autorität in der Alterthumskunde geworden ist; er hat schon verschiedene Schriften herausgegeben. Hier handelt es sich augenblicklich um eine Geschichte der Entwicklung der Schulen aus der Vorzeit bis in die Neuzeit, welche bis dato noch gar nicht behandelt worden ist. Er liefert Ihnen ein ganz neues Material. Er hatte anfangs vor, diese Geschichte nur für die Gegend des Niederrheins, für Geldern zu schreiben; als er aber an die Arbeit kam und das Material immer größer und größer wurde, hat er sein Werk auf die ganze Provinz ausgedehnt. Es wird das Bergische Land, die alten Bergischen Schulen, das Süllicher, das Clever Land, Köln, Trier, alle diese Territorien werden in diesem Werke bezüglich ihrer Schulen auf das speciellste behandelt, und es wäre mir sehr lieb gewesen, wenn einige der Herren, die sich dafür interessieren, es einmal gelesen hätten, dann hätten sie gefunden, daß es wirklich etwas Tüchtiges ist, was Herr Nettesheim geleistet hat. Er wünscht deshalb eine Beihilfe, weil ihm durch die Reisen, welche er hat machen müssen, um die nöthigen Quellen u. zu erhalten, ganz erhebliche Ausgaben entstanden sind. Meine Herren! Das darf ich Ihnen auch wohl sagen: er ist grade kein großer Kaufmann, und hat sein Geschäft mit seinem Bruder. Durch seine wissenschaftlichen Arbeiten hat er aber demselben in etwa seine Kräfte entzogen und so in geschäftlicher Beziehung auch wirklich pekuniäre Opfer gebracht. Ich glaube, daß ein Beitrag von 2000 Mark, wie er hier beantragt ist, nicht einmal hoch genug ist, um das wirklich gute Werk zu unterstützen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Als ich mich zum Wort meldete, habe ich nicht daran gedacht, daß Herr von Cerde die Verhältnisse eigentlich noch besser kennt als ich. Ich stimme Dem, was er gesagt hat vollständig bei, und will nur noch zwei Worte Herrn von Heister gegenüber sagen. Meine Herren! Wer Herrn Nettesheim als Geschichtsforscher nicht kennt, der beschäftigt sich eben sehr wenig mit Geschichte. Der Name Nettesheim als Geschichtsforscher ist überall bekannt, namentlich hier am Rhein. Es ist nicht bloß diese Geschichte, die er jetzt schreibt, es sind ebenso die Geschichte von Geldern, welche er geschrieben hat, und die Beiträge für die Annalen des historischen Vereins, welche ihn in den weitesten historischen Kreisen rühmlichst bekannt gemacht haben. Der Wunsch des Herrn von Heister geht dahin, wir möchten den Antrag dem Provinzial-Verwaltungsrath zuweisen, damit dieser aus den zu seiner Disposition stehenden 20 000 Mark eine Bewilligung mache. Der Gedanke ist im Ausschuß auch angeregt worden, und gerade aus dem Schooße der Mitglieder des Verwaltungsraths ist gebeten worden, das nicht zu thun, damit wir ihm nicht noch die Disposition über diese 20 000 Mark, welche wirklich nicht sehr viel sind, schmälerten. Das ist der Grund, weshalb wir ihm die Erledigung dieses Gesuches nicht zugewiesen haben, sondern die Summe direkt aus unseren disponiblen Mitteln bewilligen wollen.

Landtags-Marschall: Herr von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern! Meine Herren! Ich glaube, der Herr Landtags-Marschall hat vielleicht unter Zustimmung des Hauses die Freundlichkeit, diese Position wieder abzusetzen und sie zusammen mit der von Herrn Kaesen angeregten Sache, wieder auf die Tagesordnung zu bringen. Es handelt sich hier um einen Privatgelehrten, den ich, trotzdem ich mich mit Geschichte ziemlich viel beschäftige, nicht kenne, nur auf die Empfehlung einzelner Herren ist diese Bewilligung gegeben worden. Nun meine ich doch, meine Herren, daß wir, wenn ein Widerspruch dagegen erfolgt, weil wir nicht genügend orientirt sind, oder weil Andere für denselben Zweck eine ganz andere Summe verlangen, diese beiden Petitionen zugleich berathen und gemeinsam darüber beschließen, und nicht dem einen vorab geben und dem anderen nicht.

Landtags-Marschall: Ich bin mit dem geschäftsordnungsmäßigen Antrage des Herrn von Eynern einverstanden. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Es handelt sich hier nicht um einen Privatgelehrten, noch um den Sekretär des historischen Vereins zu Geldern, sondern um eine Kraft in der Geschichtsschreibung, die ein allgemeines Interesse für unsere Provinz hat, und diese Kraft, meine Herren, müssen wir erhalten. Ich sage den Herren, welche sagen: wir kennen den Namen Nettesheim nicht, wir sind aber sonst bewandert in der Geschichte, daß sie in der Spezialgeschichte unserer Rheinprovinz doch nicht so bewandert sind, denn durch die vorhergegangenen Publikationen, welche schon erwähnt worden sind, besonders durch die Geschichte des Herzogthums Geldern, hat sich Herr Nettesheim einen Namen in der Spezial-Geschichtsforschung erworben, wie ihn in unserer Rheinprovinz sehr wenige haben. Da momentan seine Geschichtsschreibung durch seine materiellen Calamitäten erschwert und lahm gelegt worden ist, so liegt es nach meiner Ansicht im großen Interesse des Landtags und der Provinz, diese Lahmlegung wieder aufzuheben und ihn in der Weise zu unterstützen, daß er weiter im Interesse der Wissenschaft und der Geschichte arbeiten kann. Meine Herren! Ich möchte Ihnen zum Schluß noch — Herr Graf von Mirbach hat bereits darauf hingewiesen — einige Urtheile anderer Fachleute und Fachschriften mittheilen. (Rufe: Schluß!) Ich will die Urtheile nur summarisch anführen. Die Preussische Lehrerzeitung drückt sich gerade über diese Schrift des Herrn Nettesheim sehr anerkennend aus, die Kölnische Zeitung dito, die Kölnische Volkszeitung dito, die Crefelder Zeitung dito, die Niederrheinische Volkszeitung dito, meine Herren, ich kann Ihnen noch ein ganzes Duzend von Blättern aller Schattirungen vorhalten, die sich in gleicher Weise anerkennend aussprechen, aber keins, welches sich in ungünstiger Weise äußert. Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag zu genehmigen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Nachdem ich soeben gelesen habe, um welches Buch es sich handelt, — ich habe in der Einleitung meiner vorigen Ausführung gesagt, daß ich das ganze Referat nicht gehört habe, — kenne ich den Herrn Nettesheim und kenne auch das Buch, wenigstens die erste Lieferung. Ich habe vorher, obgleich ohne Kenntniß des Falles, den außerordentlichen Gegensatz zwischen den beiden Bewilligungen, auf den Herr Kaesen aufmerksam gemacht hatte, nicht ohne Widerspruch hier durchgehen lassen wollen. Ich glaube, daß der Antrag des Herrn von Eynern richtig ist, die beiden Petitionen in einer der nächsten Sitzungen zusammen zu behandeln.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich glaube auch, daß es das Wichtigste ist, um uns keinen Widersprüchen in den Beschlüssen auszusetzen und beiden Sachen gerecht zu werden,

wenn diese Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt und mit der anderen zusammen wieder vorgebracht wird. Dadurch ist keineswegs gesagt, daß wir jetzt gegen diesen Antrag gestimmt hätten, aber für die einheitliche oder gleichmäßige Behandlung ist es das Richtigere.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß die Herren damit einverstanden sind, die Beschlußfassung von der Tagesordnung abzusetzen und nachher bei der Petition des Vereins für rheinische Geschichtskunde sie wieder aufzunehmen. Der Gegenstand wird hiermit von der Tagesordnung abgesetzt.

Es folgt das Referat des I. und IV. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Urbacher Milzbrandschäden auf die Provinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Beißel.

Referent Abgeordneter Graf von Beißel: Meine Herren! Es liegt mir hier eine Petition vor, welche Ihnen gedruckt nicht zugegangen ist. Wenn das hohe Haus gestattet, lese ich diese Petition nicht vor, da dieselbe einige Bogen umfaßt und bei der späten Stunde, in der wir uns befinden, die Verlesung eine überflüssige Zeitvergeudung wäre. Ich gestatte mir, Ihnen in Kürze das Referat vorzulesen und dann die Sachverhältnisse ganz kurz anzuknüpfen. Das Referat lautet folgendermaßen:

„Referat, betreffend Uebernahme der Urbach'er Milzbrandschäden auf die Provinz“.

In der Sitzung des kombinierten I. und IV. Ausschusses kam die Petition der Gemeinden Urbach-Ueberdorf und Urbach-Kirchdorf, betreffend Uebernahme der Milzbrandschäden auf die Provinz zur Verlesung. Es wurde einstimmig anerkannt, daß hier ein dringendes Bedürfnis obwalte, helfend von Seiten der Provinz einzutreten, dem kleinen Mann, der in seinem Viehstand durch diese verherende Seuche sein bestes Eigenthum verloren, die Mittel zu gewähren, neues Vieh zu beschaffen, ihn nicht in die Hände der Juden und Blutsauger fallen zu lassen. In diesem Hinblick erlaubt sich der I. und IV. Ausschuss an hohes Haus den Antrag zu richten:

„den Gemeinden Urbach-Ueberdorf und Urbach-Kirchdorf aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse 500 Mark einmalige Unterstützung zu bewilligen mit der Bedingung, daß obige Summe lediglich zur Unterstützung der Familien verwandt werde, welche von Verlusten getroffen sind“.

Es handelt sich hier darum, daß in den Gemeinden Urbach-Ueberdorf und Urbach-Kirchdorf plötzlich der Milzbrand ausgebrochen ist. Es sind 7 Stück Vieh verunglückt, die Leute, die davon betroffen worden sind, sind in der ungünstigsten finanziellen Lage gewesen. Sie sind nicht in der Lage, sich selbstständig zu erholen und sich selbst neues Vieh anzuschaffen. Unser Viehseuchen-Gesetz bewilligt für diese Art Krankheiten, welche einen absolut tödtlichen Ausgang haben, keine Prämien oder Unterstützungen, und so sind die Leute blos auf die Wohlthaten angewiesen, welche sie von auswärts erhalten, und ich meine, daß die Provinz ein großes Interesse daran hat, eine Ortschaft nicht in Armuth verfallen zu lassen. Da Sie bei früheren Gelegenheiten schon anderen Ortschaften, welche in schwierigen Verhältnissen waren, immer helfend zur Seite getreten sind, so hoffe ich auch hier, daß der hohe Landtag nicht abgeneigt sein wird, diese ganz geringe Entschädigung zu bewilligen.

Landtags-Marschall: Der Antrag lautet auf Bewilligung von 500 Mark an die Familien, die den Schaden erlitten haben. Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Da sich Niemand zum Wort meldet, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des I. und IV. Ausschusses, betreffend den vom Landrathe des Kreises Rees unter dem 3. August 1881 gestellten Antrag, der Gemeinde Crudenburg im Kreise Rees einen Zuschuß von 2000 Mark aus Provinzialfonds, behufs Herstellung des durch Dammbruch zerstörten Lippedeiches zu gewähren. An Stelle des abwesenden Referenten, Herrn Felix von Loë, hat der Vorsitzende des I. und IV. Ausschusses, Herr Freiherr von Solemacher übernommen, das Referat zu erstatten.

Vice-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Das Referat lautet:

Der vereinigte I. und IV. Ausschuß beschließt in Anerkennung der außerordentlich mißlichen Lage, in welcher die Gemeinde Crudenburg sich befindet und ferner in Anerkennung dessen, daß die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Crudenburg erschöpft ist, dem hohen Landtage zu empfehlen:

„der Gemeinde Crudenburg eine Beihilfe von 2000 Mark behufs Herstellung des Lippedeiches zu gewähren“.

Der I. und IV. Ausschuß beschließt ferner bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß es allgemein anerkannt werde, daß die Benutzung der Deiche für den Verkehr der Erhaltung derselben im höchsten Grade nachtheilig ist, und aus diesem Grunde der Provinzial-Verwaltungsrath dahin wirken möge, daß die Benutzung des hier in Rede stehenden Lippedeiches als Kommunikationsweg auf das unerläßlich nöthige Maaß beschränkt werden möge.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort, so schließe ich dieselbe, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des V. Ausschusses, betreffend das Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung zu den Verkoppelungs-, Wege- und Meliorations-Bauten in der Gemarkung Klein-Altenstädten und Altenberg. Referent ist der Abgeordnete Herr vom Hövel.

Referent Abgeordneter vom Hövel: Meine Herren! Ich werde Sie durch diese Sache nicht lange aufhalten. Es handelt sich um den Antrag der Gemeinde Klein-Altenstädten um den Zuschuß zu dem beabsichtigten Wegebauneze in der Gemeinde und ferner um ein Darlehn aus der Provinzial-Hülfskasse. Das sind die beiden Sachen, die den Landtag, als solchen nicht angehen. Der Ausschuß hat deshalb beschlossen:

In Erwägung, daß die Entscheidung über den beantragten Zuschuß von 2500 Mark zu Kosten von Gemeindewegen zu den Befugnissen des Wohlwöblichen Provinzial-Verwaltungsrathes gehört, beschließt der V. Ausschuß, diesem die vorliegende Petition zur gefälligen Beschlußfassung und Entscheidung, sowie entsprechenden Bescheide an die Petenten zu überweisen.

Der V. Ausschuß ersucht den hohen Landtag diesem Beschlusse zuzustimmen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, so schließe ich dieselbe, und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des I. und IV. Ausschusses, betreffend den Antrag der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 15. September 1881, um Bewilligung einer Beihilfe von 5000 Mark aus Provinzial-Mitteln zur Anlage eines auf 7000 Mark veranschlagten Rheindeiches bei Wiesdorf (Kreis Solingen). An Stelle des abwesenden Herrn Referenten Freiherrn Felix von Loë wird Herr von Solemacher das Referat übernehmen.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Es liegen mir 2 Referate des Ausschusses vor. Das erste ist vom 23. November und lautet:

„Aus den Vorlagen ist nicht zu ersehen, daß die eigene Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wiesdorf zur Ausführung des beabsichtigten Rheinbeiches unzureichend ist, und die Dringlichkeit des Antrages ist unerwiesen.“

Der vereinigte I. und IV. Ausschuss beschloß demnach einstimmig zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle beschließen, den Antrag der Gemeinde Wiesdorf auf Bewilligung einer Beihilfe von 5000 Mark behufs Anlage eines auf 7000 Mark veranschlagten Rheinbeiches abzulehnen“.

Nachdem dieser Ausschuss-Antrag gefaßt war, scheint derselbe in weiteren Kreisen bekannt geworden zu sein, und es ist gleich darauf ein weiteres Schreiben der Königlichen Regierung zu Düsseldorf eingegangen, welches die Mängel der ersten Vorlage beseitigt hat.

Es ist in demselben eine lange Auseinandersetzung Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten gegeben, die allerdings schlagend nachweist, daß die Gemeinde vollständig prästationsunfähig ist, und namentlich eine ganz bedeutende Schuldenlast hat, von der früher nicht die Rede gewesen war. Auf Grund des neuen Materials ist der Ausschuss in eine zweite Berathung der Angelegenheit eingetreten, hat die Sache sehr gründlich geprüft, und ist nunmehr zu folgendem veränderten Referat gekommen:

Der in Rede stehende Antrag der Gemeinde Wiesdorf ist unter dem 23. November d. J. als zur Annahme ungeeignet befunden worden, weil der vereinigte I. und IV. Ausschuss nach dem ihm vorliegenden dürftigen Material die Ueberzeugung von der eigenen Prästationsunfähigkeit der Gemeinde nicht hat gewinnen können.

Nachdem behufs Vervollständigung des Materials ein weiteres Schreiben des Königlichen Regierungs-Präsidenten von Düsseldorf, d. d. 25. November 1881 eingegangen ist, hat der I. und IV. Ausschuss den Antrag der Gemeinde Wiesdorf nochmals zum Gegenstande seiner Berathung gemacht, und einstimmig beschlossen, zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle beschließen, der Gemeinde Wiesdorf behufs Anlage des auf 7000 Mark veranschlagten Rheinbeiches eine Beihilfe von (3000 Mark) Dreitausend Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse zu gewähren.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Meine Herren! Ich glaube vorherzagen zu können, daß, wenn wir so fortfahren, uns in ein paar Jahren alle Gemeinden der Rheinprovinz als dürftig und in größter Bebrängniß befindlich hier werden vorgeführt werden. Die Gemeinde Wiesdorf habe ich auch einmal gekannt, ich glaube nicht, daß sie so dürftig ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Es kann ja sein, daß der verehrte Vertreter von Köln aus alter Zeit noch Erinnerungen hat, die heute nicht mehr zutreffen. Ich kann dafür eintreten, daß, wenn Wiesdorf in seiner Erinnerung eine wohlhabende Gemeinde ist, dies vergangene Zeiten für die Gemeinde sind. Ich glaube nicht, daß ein Antrag hier einkommen wird, der mehr Recht auf Berücksichtigung hat, als dieser. Ich empfehle Ihnen sehr dringend die Genehmigung des Ausschuss-Antrages